



Vl. 55.

Standhafte
Behauptung
Deren besibegründeten
Berechtfamen,

Welche
Hr. Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn zc.
Als Herrn
Des ehemaligen Jesuiter-Collegii zu Paderborn
Auf dessen Vertinenzstück,
Das sogenannte
Kloster Salkenhagen,
unstreitig zustehen.

1 7 7 5.

Einleitung

von dem Verfasser

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil





Summarischer Inhalt.

Eingang.

- §. 1. Die Sache kommt auf die Frage an: ob das Kloster Falkenhagen als ein Bonum vacans eingezogen werden könne?
- §. 2. Lippe vermeynet es, und ergreift Possession,
- §. 3. Wogegen Paderborn protestirt,
- §. 4. Bey dem Reichshofrath klagt, und allda ein Rescriptum S. C. erhält.
- §. 5. Lippe wendet dagegen Exceptiones sub- & opreptionis ein, welche aber zum Theil verworfen, zum Theil aber ad replicandum communiciret werden.
- §. 6. Die Beantwortung derselben erfordert aber nicht eine Untersuchung älterer Zeiten,
- §. 7. Sondern nur, ob Lippe zu Zeiten der Reformation die geistliche Gerichtsbarkeit gehabt habe?
- §. 8. Paderborn hat solche allezeit behauptet, sogar durch verschiedene Verträge,
- §. 9. Besonders aber 1596., wo es mit Lippe, Falkenhagen getheilet,
- §. 10. Und nachher seinen Antheil dem Collegio S. J. zu Paderborn geschenkt hat.
- §. 11. Dieses Collegium hat allda ein Exercitium Cath. Religionis angelegt, welches zwar Lippe stöbren wollen, Paderborn aber dennoch behauptet hat,
- §. 12. Und zwar in Anno Decreto rio 1624,
- §. 13. Wie durch Kayserl. Rescripta de Anno 1661. erwiesen wird.
- §. 14. Der Paderbornische halbe Theil von Falkenhagen ist also ein Pertinenzstück des Collegii zu Paderborn, so ihm ewig verbleiben muß,
- §. 15. Weil solches denen Westphälischen Friedenshandlungen gemäß ist,
- §. 16. Ungeachtet man dabey denen Katholischen Bischöfen das Jus reformandi ordines religiosos nicht gestehen wollen,
- §. 17. Welches sie aber doch behauptet haben, ob sie gleich sonst keine geistliche Gerichtsbarkeit 1624. der Orten gehabt,
- §. 18. Weil der geistlichen Obrigkeit ihre Gerichtsbarkeit über die Ordensgeistliche ohne Ausnahme und Absicht auf das Jahr 1624., bestätigt ist.
- §. 19. Der Art. 5. §. 26. des Westphälischen Friedens redet nicht allein von ordentlichen Klöstern, sondern von allen geistlichen Gütern überhaupt,
- §. 20. Und legt denen Bischöfen als Magilstrarui Catholicorum das Jus reformandi ordines religiosos bey:
- §. 21. Falkenhagen muß also dem ehemaligen Collegio zu Paderborn verbleiben,

- §. 22. Und zwar in statu quo, wenn schon der Westphälische Friede zweifelhaft,
- §. 23. Und kein Exercitium religionis alda gewesen wäre, so doch Lippe selbst Anno 1739. gestanden,
- §. 24. Und, daß die Gerichtbarkeit über die ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen dem Fürst-Bischofen zu Paderborn zusehe, anerkannt hat.
- §. 25. Diese haben auch die Jesuiten jederzeit anerkannt, ungeachtet sie exempte waren;
- §. 26. Und also gehöret, nach eigenen Lippischen Principiis, Paderborn die Disposition über Falkenhagen,
- §. 27. Besonders da es nur ein Pertinenzstück des ehemaligen Collegii zu Paderborn ist,
- §. 28. Nicht aber ein besonderes Kloster, welches mit besagtem Collegio nur uniret gewesen.
- §. 29. Paderborn hat es also als ein Pertinenzstück, mit Grund in Anspruch genommen.
- §. 30. Die Lippische Gründe aber sind irrig, weil Falkenhagen kein Herrnzloses Gut ist,
- §. 31. Worüber Lippe eine private Landeshoheit zuschreibet, da es solche mit Paderborn nur gemein hat.
- §. 32. Obnehin können protestantische Landesherren katholische Klöster wider den Westphälischen Frieden nicht einziehen,
- §. 33. Welten beyde Religionstheile sich den Besitz der Güter ewig versprochen haben, ohne Einrede.
- §. 34. Das Päpstliche Exactions-Breve gibt dazu keine Befugniß:
- §. 35. Dieses Breve enthält nur ein Domicilium Ecclesie Catholice, welches dem Herrn Grafen keine Güter zuwirft,
- §. 36. Sondern er muß Falkenhagen, als ein Pertinenzstück des ehemaligen Collegii zu Paderborn wieder herausgeben; und zwar den Paderbornischen Theil sowohl,
- §. 37. Als den Lippischen Theil, weil dieser mit jenem gleiche Verhältniß hat,
- §. 38. Ohne daß das Jahr 1624. hiez gegen angeführet werden kan.
- §. 39. Der Art. 6. §. 26. des Westphälischen Friedens kommt also Paderborn zu statten, ohne daß der §. 48. ihm entgegen steht,
- §. 40. Weil von dem Jure Dioccesano Ordensleute nimmer befreyet sind.
- §. 41. Das Jus Dioccesanum kommt auch bey Falkenhagen in keine Betrachtung, weil dieses in einem gemeinschaftlichen Lande gelegen ist.
- §. 42. Der Kayserl. Reichshofrath hat also mit Grunde erkannt, daß die Erlöschung eines Ordens keine Vacanz geistlicher Güter wirke,
- §. 43. Besonders, wenn solche dem katholischen Wesen unentbehrlich sind,
- §. 44. Wie wegen Falkenhagen erwiesen wird.
- §. 45. Die vorgebliche Fundation berechtiget Lippe nicht, dieses Gut dem katholischen Wesen zu entziehen,
- §. 46. Und solches seinen protestantischen Schulen zuzueigenen.
- §. 47. Noch mag aus Beyspielen eine solche Befugniß hergeleitet werden,
- §. 48. Am wenigsten aber, weil gezweifelt wird, ob die dieseitigen Ansprüche gegründet sind.
- §. 49. Die Zweifel werden untersuchet, und beantwortet.
- §. 50. Ein einseitiger Zweifel hat wider den Westphälischen Frieden keinen statt,
- §. 51. Sondern die Reichsgerichter müssen solchen entscheiden.
- §. 52. Der Sachen Umstände rechtfertigen also die von dem Reichshofrath abgegebene Entscheidung,
- §. 53. Die in den eigenen Sätzen der protestantischen Reichsständen, kaysersl. Verordnungen, und Reichsgesetzen gegründet ist; mithin werden auch dadurch die gegenseitigen Absichten vereitelt werden.





Singang.



Es ist dem Herrn Grafen zur Lippe Dettmold gefällig gewesen, die wider das sogenannte Kloster Falkenhagen im Monath Octobr. 1773. unternommenen Thätlichkeiten durch offenen Druck bekannt zu machen, welcher Druckschrift folgender Titel:

Gründliche Ausführung der Befugniß des regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe, über das in Besitz genommene, denen ehemahligen Jesuiten zugehörig gewesene Kloster Falkenhagen, zu disponiren, nebst geschlichen Beweis, der Nichtigkeit der Ansprüche, des Herrn Fürst Bischofs zu Paderborn an diesem Kloster. 1774.

vorgesetzt ist.

Bev dem ersten Anblich sollte man glauben, daß die Ansprüche des Herrn Grafen die Stärksten, die Befugnißen hingegen, welche Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn darauf aufsehen, die Schwächsten, mithin gar nicht gegründet wären; Allein! so große Irrthümer auch immer gemacht sind, um sehr viel sagen zu können, so ist doch wenig ausgesprochen worden, was zur Entscheidung der Sache, wovon eigentlich die Frage ist, nur immer etwas beytragen kann.

S. I.

Die Sache kommt auf die Frage an, ob das Kloster Falkenhagen als ein Bonum vacans eingezogen werden könne?

Die einzige Frage beruhet nur darauf:

Ob das, dem ehemahligen Jesuiten-Collegio zu Paderborn zugehörig gewesene, und von demselben im Jahr 1624. wirklich besessene, sogenannte Kloster Falkenhagen, durch die von Weyland

Sr.

Er. Päpſtl. Heiligkeit CLEMENS XIV. vollzogene Erlöſchung des Jeſuitenordens, ein ſolches Herrnloſes Guth geworden ſey, daß es darum von dem proteſtantiſchen Herrn Grafen zur Lippe aus einem vermeintlichen Landeshoheits-Rechte, eingezo- gen werden könne, oder nicht?

§. 2.

Lippe vermeinet es, und ergreift Poſſeſſion;

Der Herr Graf hat dieſe Frage gleich Anfangs durch Thätlichkeiten, be- jahend, zu entſcheiden kein Bedenken getragen. Denn kaum war durch die öffentliche Zeitungen das Päpſtliche Erlöſchungs-Breve in den weſtpfälſchen Landen kund geworden, ſo fieng man Lippischer Seits ſchon an, wider Fal- kenbagen ſeine Abſichten auszuführen:

Zuerſt wurden am 5. Octobr. 1773. die daſigen, von dem Paderborni- ſchen Collegio ihre Abhängigkeit habende Pares, in Furcht geſetzt, und ihnen bey Vermendung der geſchärſteten Abndung anbefohlen, wegen der Falken- bagiſchen Güther von niemanden anderſt, als nur allein von dem Herrn Grafen, eine Verordnung anzunehmen; und nachgehends am 27ten eben deſ- ſelben Monats wurde durch die Lippischen Beamten von dem ganzen, ſo- genannten Kloſter Falkenbagen, ein vermeintlicher Beſitz ergriffen, und darü- ber ein Inventarium errichtet.

Alles dieſes geſchah zu der Zeit, wo ſich Ihre Hochfürſtl. Gnaden noch außer Stande ſahen, das Erlöſchungs-Breve in dem ehemahligen Jeſuiten-Collegio zu Paderborn, förmlich verkündigen zu laſen, ſondern da ſolches am 2ten No- vember beſagten 1773ten Jahrs allererſt geſchehen können, und geſchehen iſt: ſo fällt die vermeintliche Beſitzergreifung des Herrn Grafen, in einem Zeit- punkt ein, wo Falkenbagen noch in dem Beſitz, und in den Händen der ehe- mahligen Jeſuiten ſich befande.

§. 3.

Wogegen Paderborn proteſtirt;

Dieſer Umſtand allein war ſchon genug, aber ein begangenes Spolium Klage zu führen. Es wurde garwohl ein mehr freundschaftlicher Weg er- wählet, und von Ihre Hochfürſtl. Gnaden dem Herrn Grafen ſein unbehaupt- liches Verſahren, durch ein erlaſſenes Schreiben zu erkennen gegeben, zu- gleich aber auch wider die unternommene Thathandlungen, eine feyerliche Pro- teſtation eingelegt. Allein! die dem Herrn Grafen vorgelegten Gründe mach- ten nicht den mindſten Eindruck, ſie wurden vielmehr ſchlechterdings mißken- net, unter dem eitelen Vorgeben: daß durch das Erlöſchungs-Breve das Col- legium zu Paderborn aufgehoben wäre, und dadurch wäre auch deſſelben Oe- conomie und Einkünfte im Amt Schwalenberg (nemlich das ſogenannte Klo- ſter Falkenbagen) ein Bonum vacans geworden, welches er vermöge der ihm im gedachten Amte zuſtehenden Jurium Territorialium einzuziehen beſugt ſey.

S. 4.

Beÿ dem Reichshofrath klagt, und allda ein Rescriptum S. C. erhält.

Ihre Hochfürstl. Gnaden erhielten hiedurch die unangenehme Ueberzeugung, daß in freundschaftlichen Wegen wohl wenig oder nichts würde auszurichten seyn, und eben daher wurden Sie genöthiget, bey dem allerhöchsten Reichsoberhaupt ihre Klage vorzubringen, und gesekmäßigen Schuß wider die von dem Herrn Grafen unternommenen rechtswidrigen Thätlichkeiten nachzusuchen.

Nachdem nun Ihre Kayserl. Majestät dem Gesuche allergnädigst willfabret, und dem Herrn Grafen durch ein unterm 24. Decembr. 1773. erlassenes Rescript allergerechtest aufgegeben haben:

- „ Daß er sich der rechtswidrigen Einziehung des sogenannten
- „ Klosters Falkenhagen mit Zugehör, genauest enthalten, und
- „ alle darauf abzielende Vorkehrungen unerbütlich einstellen,
- „ nicht minder die seiner Landesherrlichkeit unterworfenen, vor-
- „ hin von dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn besessene Güther
- „ quo ad Dominium privatum an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu
- „ Paderborn abtreten, und, wie er all solches befolget, binnen
- „ zweyen Monathen allergehorsamst anzeigen sollte, weilen al-
- „ lerböchstdieselben aus Reichsväterlicher Vorsorge in keiner
- „ Maasß geschehen lassen könnten, daß jene Schul- Lehr- und
- „ Prediganstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des
- „ Jesuiterordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo
- „ nicht allezeit ex speciali fundatione, doch immerhin aus dem
- „ ursprünglichen Instituto dieses Ordens dazu gewidmeten Gü-
- „ teren, Renten, und Gefällen geschwächet, oder gar verüer-
- „ let, und dem so wesentlichen Unterricht, der katholischen Ju-
- „ gend, und gemeinen Manne ein unersehtlicher Nachtheil zu-
- „ gefüget werde, überhaupt auch solche Güther, bey dergestalt
- „ noch allezeit bestehenden Objecto ihrer Bestimmung, gar nicht
- „ pro vacancibus zu achten wären.

so scheint es zwar überflüssig zu seyn, obige Frage ferner zu untersuchen, weil dieselbe von dem allerhöchsten Richter schon verneinend entschieden, und dadurch guugsam erlediget ist.

S. 5.

Lippe wendet dagegen Exceptiones sub- & obreptionis ein, welche aber zum Theil verworfen, zum Theil aber ad replicandum communiciret worden.

Indem aber der Herr Graf wider eben bemerktes Kayserl. allerhöchste Rescripte die gewöhnlichen Exceptiones sub- & obreptionis, welche mit Eingang gedachter Druckschreift fast eines Inhalts sind, überreicht hat; so will man dem ungeachtet, daß eben erwähnte Exceptiones, wegen der einen, im Entscheidungsjahr 1624. besessenen Hälfte, schon verworfen, und in deren Ansehung am 11. Jan. dieses sehtlaufenden 1775ten Jahrs ein Rescriptum pariterum erlassen, wegen der andern, im Jahr 1720. acquirirten Hälfte aber ad repli-

replicandum communiciret worden, die aufgestellte Frage doch untersuchen, um einen jeglichen zu überzeugen, wie vergeblich man sich bemühe, Recht und Geschichte zu verdrehen, um die diesseitigen Gerechtsame zu verdunkeln.

§. 6.

Die Beantwortung derselben erfordert aber nicht eine Untersuchung älterer Zeiten,

Kürze halber will man übergehen, was es mit osterwehntem Kloster Falkenhagen bey seiner ersten Stiftung für eine Beschaffenheit gehabt habe? demahlen kommt es darauf eben so wenig an, als wenig merkwürdig der Umstand mehr ist, daß der gottsel. Fürst-Bischof zu Paderborn Theodoricus mit seinem Ehrwürdigen Domkapitul das Kloster Falkenhagen denen Kreuzbrüder, nachdem es die Bisbelmiten damahls verlassen hatten, ohne minderes Zuthuen des Grafen zur Lippe im Jahr 1432. übertragen hat. (a)

(a) SCHATEN Annal. Paderb. part. 2. pag. 578.

§. 7.

Sondern nur, ob Lippe zu Zeiten der Reformation die geistliche Gerichtbarkeit gehabt habe?

Eine mehrere Aufmerksamkeit verdienet es aber, daß man anführe, und bekannt mache, was es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung des Klosters Falkenhagen, in den ersten Zeiten der sogenannten Reformation für eine Bewandniß gehabt habe? weil der Herr Graf daraus seine Befugniß herzuleiten, und daß ihm die geistliche Gerichtbarkeit zustehe, zu behaupten suchet; Es ist auch nicht zu laugnen, daß die Vorfahren des Herrn Grafen, in den damahligen Zeiten, als sie sich zu der protestantischen Religion zu bekennen anfingen, auch das Kloster Falkenhagen, durch einseitige im Jahr 1538. etwa erlassene Verordnungen, dazu zu bewegen, sich beflissen haben.

§. 8.

Paderborn hat solche allezeit behauptet, sogar durch verschiedene Verträge,

Allein! die Vorfahren Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn haben sich in damahligen unruhigen Zeiten, aller gegenseitigen Annahmungen ungeachtet, von ihren höchsten Bischöflichen Rechten niemals verdringen lassen, sondern ihre von den ältesten Zeiten sich herschreibende Gerechtsame, in der ganzen Grafschaft Lippe standhaft behauptet.

Der im Jahr 1558. zu Dürschlangen zwischen Paderborn und Lippe errichtete Keuch ist hievon in der Beilage sub Lit. A. der unverwürllichste Zeuge, und darans erscheinet offenbar, daß, obwohlen die Herren Grafen zur Lippe damahls schon die Augspurgische Confession angenommen hatten, dennoch Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, und ihre Archidiaconi die Collationes und die Conattributiones von denen Geistlichen, insonderheit aber auch die Jurisdiction,



fiktion, was ad forum Ecclesiasticum gehörig, in der Graffschaft Lippe haben und behalten sollen.

Dieser Dißschlangische Reces, ist nachgehends in dem, im Jahr 1567. fetznerweit zu Lippfpring errichteten Reces, nochmals feyerlich befätiget, und Innhalts der Beylage sub Lit. B. versprochen worden, daß es wegen der geistlichen Jurisdiction, Collation und Contribution bey dem Dißschlangischen Reces, sein Verbleiben haben sollte. Lit. B.

Eine gleiche Befätigung ist in dem, im Jahr 1569. zu Steinheim errichteten Reces, abermahls geschehen, und wiederholter, insonderheit aber wegen des Klosters Falkenhagen, vermöge der Beylage sub Lit. C. zugesagt worden, daß nach dem Innhalt des Dißschlangischen Abschieds an der geistlichen Jurisdiction, und was der anhängig, **altem Herkommen nach**, dem Stift Paderborn, in der Herrschaft Schwalenberg, wie auch auf anderen Orten kein Abbruch oder Nachtheil zugewendet, noch ohne Mitdorwissen des Fürsten zu Paderborn, dem **Kloster Falkenhagen** Veränderung zugeschoben werden solle. Lit. C.

Eben dieser Innhalt ist in dem, im Jahr 1579. zu Schwalenberg errichteten Reces, wiederum von neuen wörtlich eingerucket, und von Seiten des damaligen Herrn Grafen zur Lippe, in der Beylage sub Lit. D. versprochen worden, daß Innhalts des Dißschlangischen Abschieds an der geistlichen Jurisdiction, und was denen anhängig, alten Zerkommen nach, dem Stift Paderborn in der Herrschaft Schwalenberg, wie auch auf anderen Orten, kein Abbruch oder Nachtheil zugewendet, noch ohne Vorwissen des Fürsten zu Paderborn **dem Kloster Falkenhagen**, Veränderung zugeschoben werden solle; Und hieraus erscheinet sattfam, was es mit dem vermeintlichen Ordinariat, welches der Herr Graf aus einem in der Anlage sub Num. 24. enthaltenen Schreiben des Bischofs Rembert vom Jahr 1555. herleiten will, für eine irrige Verwandiß habe. Lit. D.

S. 9.

Besonders aber 1596., wo es mit Lippe Falkenhagen getheilet,

Merkwürdig ist hingegen das Jahr 1596., wo zwischen Paderborn und Lippe, Innhalts des sub Lit. E. hieby gefügten Theilungs-Recesses, vereinbart wurde, die einem unordentlichen Leben ergebene Klostergeistliche, von da fortzuschaffen, die Klostergüter aber zu gleichen Theilen, unter sich zu vertheilen: dieses wurde in der Maasse vollzogen, daß die Conventualpersonen, so daselbst noch vorhanden, und aus anderen Klöstern dahin verschrieben waren, ihre Klöster wieder besuchen, die übrigen aber, von dem Fürst-Bischofen zu Paderborn, an andere ihre Ordensklöster verschrieben, und daselbst untergebracht, dagegen aber die Reliquia Sanctorum, und Ornamenta der Kirchen, was deren an Messgewanden, Chorröcken, Monstranzen, Rauchfässern, Missal- und Gesangbüchern, und dergleichen vorgefunden, Ihro Hochfürstlichen Gnaden allein, auszufolger werden sollten. Und dadurch wurde von Seiten des des Herrn Grafen zur Lippe, die nach dem Innhalt vorherührter Recessen, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn allein zustehende geistliche Gerichtsbarkeit nur gar zu deutlich anerkannt, als daß darüber der mindeste Zweifel entstehen mag, besonders, da in eben diesem Theilungs-Vertrage, anoch ferner hinzugesetzt ist: Lit. E.

Was sonsten die weltliche Hochherrl. und Obrigkeit, und was derselben anhängig, belanget, soll dieselbe über das Kloster, und dessen Güther, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn zum vierten, und dem Grafen zur Lippe zu den übrigen drey Theilen, dermaßen, wie bey der ganzen Herrschaft Schwalenberg hergebracht, verbleiben. (a) zum offenbaren, und klaren Beweis, daß die weltliche Hochherrlich- und Obrigkeit, von der geistlichen Gerichtsbarkeit sorgfältig unterschieden, und diese Paderborn allein zugestanden, und eingeräumet; jene aber zwischen beyden Theilen Verhältniß-mäßig getheilt worden.

(a) Siehe die eben angeführte Beylage.

§. 10.

Und nachher seinen Antheil dem Collegio S. J. zu Paderborn geschenkt hat.

Wenige Jahre hernach, fandte die wohlthätige Frömmigkeit des gottsel. Fürst-Bischofen Diederich für gut, den an sich gebrachten halben Theil, zu Gottgefälligen guten Werken, und nützlichen Anstalten, hinwiederum zu verwenden; daher es dann geschah, daß Sie denselben dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, im Jahr 1604. schenkte, und dergestalt übergab, daß solches, nemlich das Collegium zu Paderborn, besagenen halben Theil, samt allen dessen Auskünften, (a) haben, genießen, und in seinem Nutzen verwenden sollte.

(a) Lippische Ausführung in den Anlagen pag. 15. 16.

§. 11.

Dieses Collegium hat allda ein Exercitium Cath. Religionis angelegt, welches zwar in Lippe stöhren wollen, Paderborn aber dennoch behauptet hat,

Das Collegium zu Paderborn nahm hierauf den ihm geschenkten halben Theil, in wirklichen Besitz, und ließ denselbigen durch einige seiner Ordensglieder verwalteten; Es legte zugleich eine Hauscapelle an, worinn die dasigen Paderb., bey offenen Thüren, nicht allein für sich, sondern auch für alle, die daselbst waren, und auswärts hinkamen, den Gottesdienst, mit Messe lesen, Beichte hören, Predigen, Singen, und Austheilung der heil. Communion, verrichteten; und obgleich von Lippischer Seite hiergegen verschiedene Bewegungen gemacht, mit Strafsbedrohungen, auch Anlegung wirklicher Arresten verfahren wurde; so unterließ dennoch die Paderbornische Regierung nicht, in dem an die Lippische Herren Räte, unterm 25. Jan. 1612. erlassenen Schreiben, diesen zubringlichen Annahmungen, so nachdrücklich, als standhaft zu begegnen; Sie hielt denenselben darinn, unter Beziehung, auf vorgedachte zwischen beyden Ländern, errichtete Accessen, und besonders aus dem Saltenbagischen Theilungs-Vertrag, Innhalts der Beylage sub Lit. F. ganz lebhaft vor:

Lit. F.

„ Daß Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Paderborn, und deroeselben löbliche Vorfahren, sonderlich in- und über das Kloster Salkenhagen alle geistliche Ju-

„ *Jurisdictio*, und *Jura Episcopalia*, auch was derselben anhängig, rähig und
 „ unversehrt *vistando*, & *reformando*, bis zu erfolgter Theilung, einzig und
 „ allein exerciret, hergebracht, und continuiret hätten, und darum auch auf
 „ sich nehmen müssen, der Päpstil. Heiligkeit *Contentum* über die Theilung
 „ auszubringen, und zu erhalten; welches zwar nicht nöthig gewesen, da
 „ der Herr Graf zur Lippe, nicht das geringste über das Kloster Falken-
 „ hagen, so viel sonderlich die Geistlichkeit, und *Jurisdictioem Ecclesiasticam*,
 „ auch dessen Güther belanget, allein, oder auch zu einigen Theilen hergebracht;
 „ durch die geschbehene Theilung, hätten Sie sich auch des *Juris Ecclesiastici*, so viel
 „ den ihr geliebten halben Theil belangete, gar nicht begeben; da man aber an
 „ Lippischer Seite, zu Behauptung des widrigen Religions = Exercitii,
 „ nichts vorzuschützen hätte, als die Mit-Jurisdictio, welcher das *Jus Episco-
 „ pale* und geistliche *Jurisdictio* anhangen sollte, wie es zu dieser Zeit (1612)
 „ dahin gemeinlich wolte angedeutet werden; wäre wohl zu verwunderen,
 „ wie Ihre Fürsil. Gnaden, als die, ja ohne das, ungezweifelt den vierten
 „ Theil solcher *Jurisdictio*, Hoch- und Obrigkeit dasselbst hergebracht, und
 „ behalten, nummehr dasselbe aus gleichen Gründe nicht fähig seyn, dessen sich
 „ begeben, oder hierinn von demjenigen, womit sie in *communione* saßen, ü-
 „ ber ihren Theil sich Maasse setzen lassen sollten. Die Herren Räte würden also
 „ selbst vernünftig einsehen, wie es sich gar nicht geziemen könne, denen *Patri-
 „ cibus* zu Falkenhagen zu gebietzen, daß sie sich auf Ihrer Fürsil. Gnaden
 „ Theil, des freyen, und im heiligen Reich, deutscher Nation, vor allen an-
 „ deren hergebracht, und approbirten Religions-Exercitii, nicht gebräu-
 „ chen sollten.

Dieses Schreiben war von der Wirkung, daß der angelegte Arrest auf-
 gehoben, die Strafe stillschweigend nachgegeben, und wider die *Parres* nicht
 das mindeste mehr unternommen wurde, weil man damals so billig war, das
 ungegründete, und unbehauptliche Verfahren, auf der eigenen, auf dieser Sei-
 te aber, die unstreitigen Gerechtsame einzusehen.

§. 12.

Und zwar in anno *Decretorio* 1624.

Seit dieser Zeit blieb alles in Ruhe, welche nicht allein, bis, und durch
 das *Entscheidungs-Jahr* 1624., sondern auch noch über 25. Jahr darnach, fort-
 gedauert hat.

§. 13.

Wie durch *Kaysrl. Rescripta* de anno 1661, erwiesen
 wird.

Nachhero aber fanden des Herrn Grafen Vorfahren, Gelegenheit, diese
 Ruhe zu unterbrechen, und bey dem protestantischen Reichstheile, von Zeit zu
 Zeit so viel Gehör, daß die *Parres*, auch bey ihren ganz unstreitigen Religions-
 Gerechtsamen, im Jahr 1661., nicht wenig bedrucket wurden; denn damals
 wurde ihnen, auf Veranlassung des Herrn Grafen zur Lippe, von denen sub-
 delegirten Commissarien des niedersächsischen Kreises, laut gegenseitiger An-
 lage sub N. 13. aufs schärfste verboten, Schulen anzurichten, die *Communion*
 auszusuchen, die Kinder zu taufen, und andere *Exercitia publica Religionis Romanæ*,
 anzustellen, und öffentlich zu celebriren.

Von

von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt, weyland Kayser Leopold Maj. geschehe gleichwohl diesen Unternehmungen gerechtester Einhalt, indem am 17. Junii 1661. auf angebrachte Klage des Collegii S. J. zu Paderborn, nicht allein an die Kreisauschreibende Fürsten des niedersächsischen Kreises, sondern auch an den damahligen Herrn Grafen Herman Adolph zur Lippe, die Rescripta it. G. sub Lit. G. & H. erlassen wurden, mit dem an den Herrn Grafen gerichteten & H. ernstlichen Befehl:

„ Daß, weilien die Patres Anno 1624. in possessione des Exercitii
 „ Catholicae Religionis, in ihrem unstrittigen halben Theil gewe-
 „ sen, er weder durch sich selbst, noch auch jemand andern, die
 „ Patres darinn weiter nicht turbiren, oder beeinträchtigen, son-
 „ dern dabey allerdings ruhig, und unperturbiret verbleiben
 „ lassen solle.

Und hierauf wurde von denen Patribus in ihrer Kapelle, gleichwohl bey offenen Thüren, die Ausübung der katholischen Religion, mit Messe lesen, Beichte hören, Predigen, Singen, Austheilung der heiligen Communion, wie auch Taufen, Kopuliren, und Begraben deren auf dem Paderbornischen Antheil wohnenden Leuten, ungehindert fortgesetzt; mit dem Schulte halten wurde de gleichfalls fortgeföhren, und wider das deswegen von Gräflich Lippischer Seite, anmaßlich erlassene Verbott, von denen Fürst-Bischöfen zu Paderborn, in denen Jahren 1682. und 1688. denen dasigen Katholischen Einwohnern, laut it. I. & K. das Beylagen sub Lit. I. & K. bekant gemacht, und bedeutet, daß sie sich durch das Gräflich Lippische nichtige, gegen den Münsterischen Friedensschluß, auch dem in Anno 1661. dießfalls von Ihrer Kayf. Maj. ausgelassenen allergnädigsten Mandato Inhibitorio zuwider, ergangenes Edict nicht schrecken, noch einiger Gestalt iren zu lassen, sondern der Patrom zu Falkenhagen Kirche, nach wie vor, ohne Scheu zu besuchen, und ihre Kinder zu ihnen, zur Schule zu schick- ten hätten, mit der Versicherung, und gnädigsten Zusage, daß, falls ihnen einige Verfolgung dessentwegen zugefüget werden sollte, sie dießelben durch zulangliche Mittel und Wege zu verrichten, und schadlos zu halten, auch gegen allen ihnen dieserhalben zustohenden unrechtmäßigen Gewalt, kräftigt zu schützen, gewillet wären; Und seit der Zeit ist alles dieses, mithin alles dasjenige, was zum Exercitio publico Religionis gehdret, in seiner ruhigen Ausübung verblieben; folglich kan auf jene in jüngeren Zeiten unternommene Ermächti- gungen, die niemahls eine rechtliche Gestalt gewinnen mögen, um so weniger einige Rücksicht genommen werden, je weniger dergleichen Zubringlichkeiten, welche wider den buchstäblichen klaren Innhalt der errichteten Verträgen, wider den unlängbaren Befißstand des Entschoidungs-Jahrs 1624, und wider die Obrichterlichen Kayserlichen Erkenntnissen, versucht worden, niemands den seine wohlhergebrachte Rechte zu nehmen, vermögend sind.

S. 14.

Der Paderbornische halbe Theil von Falkenhagen, ist also ein Pertinenzstück des Collegii zu Paderborn, so ihm ewig verbleiben muß.

Es ist demnach klar, und offenbar am Tage, daß der sogenannte

Paderbornische halbe Theil,

welchen der gottselige Fürst Bischof Diederich zu Paderborn, im Jahr 1596. von denen Kreuzbrüderern, mit Päpstlicher Bewilligung an sich gebracht, nachgehends aber dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn geschenkt hat, im Jahr

Jahr 1624. ein von einem katholischen Kloster, dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn, in wirklichen Besit ge habtes Gut seyde, welches die Katholischen, nach dem Westphälischen Friedensschluß (a) auf gleiche Weise, wie die Protestanten die übrige, damals besessene Güter, das ist: auf ewig, besitzen sollen, wenn es auch gleich in der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, Gebieten, und Landschaften gelegen ist.

(a) Art. 5. §. 26.

§. 15.

Weil solches den Westphälischen Friedenshandlungen gemäß ist,

Dieser Satz ist nicht allein dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses selbst, sondern auch dem Sinn desselben, und denen dabei gepflogenen Handlungen gemäß: Denn, als am 17. Julii 1646. in Sessione Evangelicorum, zur Umfrage gestellet wurde, (a) ob ex parte Evangelicorum, diejenigen Mediat-Stifter, und geistliche Güter, so in der Evangelischen Landen gelegen; und Anno 1621. von den Katholischen wirklich besessen worden, denenelben in perpetuum zu überlassen? erklärte unter anderen Culumbad, und Anspach, daß dieser Quaestion, die intendirte æqualität unter den Evangelischen und Katholischen, Ziel und Maas gebe; denn, so solches die Evangelici begehren, müsten sie es denen Katholischen auch nachgeben.

Braunschweig, Lüneburg, und Grubenhagen, wolte zwar hiebei eine Bedencklichkeit äußern, und sagte: dieses seyde eine wichtige Frage: denn ihm wohl bewußt, daß den Katholischen bey den Bonis mediatis, ein größerer Obex im Wege stehe, als bey den Immediatis, diereiß bekant, daß ein jeder Fürst, und Stand des Reichs, über die Bona mediata zu disponiren habe, erklärte aber dennoch, daß, da es billig wäre, daß die Catholici denjenigen, so ante annum 20. von den Evangelicis wäre reformirt gewesen, in perpetuum renuncirten, die Evangelischen hingegen, die in ihren Territoriis gelegen, und Anno 1620. noch nicht eingezogen: noch reformirt gewesene Mediat-Stifter, und Güter, in solchem Stand hinführo seyn, und bleiben lassen müsten; und dar- aus resolvirte sich die Quaestion von selbst.

Baden Durlach stimmte hiemit überein, sagend, man müste den Katholischen alles reciprocè nachlassen, & quidem in perpetuum. Die übrigen Vora traten diesem bey, und daher wurde geschlossen, daß denen von Anno 1620. eingezogenen, und reformirten Bonis mediatis, an Seiten der Katholischen, in perpetuum zu renunciiren wäre, hingegen die Evangelischen, die in ihren Territoriis gelegene, und Anno 1620. nicht eingezogene, noch reformirt gewesene Mediat-Stifter, und Güter, in solchem Stande hinführo zu lassen hätten.

Gleichwie nun die Katholischen nachhero verwilliget haben, daß die Protestanten, die im Jahr 1624. besessene Güter, Gefälle und Rechte, wie sie Namen haben mögen, und wo sie auch immer gelegen, behalten, und auf keine Weise darinn gestöhret werden, sondern von aller rechtlichen, oder thätlichen Verfolgung, zu ewigen Zeiten, bis die Religionsfreiheiten, gütlich werden aufgehoben werden, sicher seyn sollen; also ist auch auf gleiche Weise, und auf die nemliche Art, denen Katholischen versprochen worden, daß sie die, in der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen, belegene mittelbare geistliche Güter, zu ewigen Zeiten haben, behalten, und ohne die geringste Verfolgung, oder Stöhrung, ruhig besitzen sollen.

Ein

Ein ewiger ruhiger Besiz wurde also denen Katholischen, bey den Westphälischen Friedenshandlungen nicht in mindesten Zweifel gezogen, vielmehr wurde dabey der geistliche Vorbehalt von neuem bestätigt, dadurch aber denselben eine abermahlige Sicherheit gegeben, daß ihnen die geistlichen Güther, auch in dem Fall verbleiben sollten, wenn auch ein Katholischer Besizer die Religion verändern würde; und da auch ein Gleiches, in Ansehung der Augspurgischen Confessions Verwandten beliebt, und bedungen worden; so wird dadurch die beyderseitige Absicht bestätigt, die dahin gemeinschaftlich gerichtet war, sich der geistlichen Güther, die dem ein- oder andern Theil eingeräumt, und belassen werden sollten, auf ewig zu versichern, ohne solche jemahls mehr, einer Einrede, oder Anspruch, welche der ein- oder andere Religionstheil daran in Zukunft machen dürfte, bloß zu stellen.

(a) MEYERN Act. Pac. Westph. Tom. 3. pag. 237. seq.

§. 16.

Ungeachtet man dabey denen katholischen Bischöfen das Jus reformandi ordines religiosos nicht gestehen wollen,

Nur wurde von der protestantischen Seite der Bedacht annoch dahin genommen, wie sie die Jesuiten aus ihren Ländern abhalten mögten. Zu Erreichung dieses Endzwecks, suchte man der katholischen Obrigkeit, das ihr nach den Gesetzen zukommende Reformations-Recht zu beschränken, und sie dahin verbindlich zu machen, daß sie die Klöster keinen andern Ordensleuten, als denen sie vermöge der Fundation gehörten, und nicht etwa denen Jesuiten, (a) einräumen sollten; Die Katholischen widersprachen diesem Zumuthen auf standhafteste, und obwohlen der Braunschweig-Lüneburg- und Grubenhagenscher Gesandte, denselben hierunter guten Theils beypflichtete, auch auf die Frage: ob die *Conditio aricali Evangelicorum* 19., daß keine andere Ordensleute in den Klöstern zu introduciren, stehen zu lassen? sich vernehmen ließ:

„ er wollte, daß die Evangelischen solches in ihrem Project
 „ nicht hätten gedacht, dieweil es auch keine *causa belli* wäre,
 „ und für die Disposition des Pappsts gehörte
 „ (b). Dahero er vermeinte, man sollte es übergehen; denn
 „ *pax obienta* würde ein jeder Stand wohl zusehen, daß den
 „ Jesuiten nicht zu viel eingeräumt werden möge;

so waren dennoch die Protestanten nicht davon zurück zu bringen, wie nachdrucksam auch die Katholischen ihnen zu Gemüthe führten, daß sie sich an gewisse Ordenspersonen in denen Klöstern zu behalten, eben so wenig adstringiren lassen könnten, als sie denen Augspurgischen Confessions Verwandten, Ziel und Maas geben, was für Ministri, in denen ihrer Seits occupirten Stiftern, und Klöstern, auf- und angenommen werden sollten, zumahl eine solche adstrinction in *praedictum auctoritatis, & potestatis Ecclesiae Catholicae directo* gereichen würde. (c)

Die Protestanten faßten also, den hierüber ins Friedens-Instrument einzurückenden Artikel folgender Gestalt:

Omnia quoque Monasteria, quae Imò Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant, & ipsi similiter, ut in Evangelicorum

Ter.

Territoriis, & Ditionibus ea sint, non tamen in alios religioso-
rum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, com-
muneur. (d)

Die Katholischen fanden aber diesen Entwurf, wegen des ihnen unstreitig zu-
stehenden Juris reformandi allzunachtheilig, als daß sie sich damit hätten beräth-
higen können, weil ihnen solches hiedurch größten Theils entzogen war: Sie
nahmen also ihren vorzüglichen Bedacht darauf, wie sie sich desselben völlig
versichern, und ihren mehrmahlen gethanen Vorbehalt dahin gelten machen
möchten, daß denen Bischöfen die Jurisdiction über diejenigen Klöster, und
geistlichen Güther, und Personen, so bey den Katholischen, vermög dieses Ver-
gleichs blieben, *visitando*, *corrigeno*, & *confirmando* vorbehalten würde:
(e) und weil sie auch allezeit darauf bestanden hatten, daß die Evangelici tub
praetextu jurium praesentationis, *Inspectionis*, *Visitationis*, *Confirmationis*, *oz*
der dergleichen Jurium über die, in ihren Territoriis, gelegene Katholische
Mediar-Stifter keine jura exerciren, oder einige Veränderung vel *circa* perso-
nalia, vel *circa* realia vornehmen, vielweniger den geistlichen Katholischen Su-
perioribus, und Obrigkeiten, an demjenigen Hinderniß thun, was sie solcher
Mediar Stifter, und geistlicher Güther halber, de jure vel *consuetudine* be-
zugt seyen. und hergebracht haben mögten (f); So fügten sie in dieser Absicht,
und damit sich die protestantischen Landesherren, das Reformations-Recht über
die geistliche Ordens-Personen, nicht zueignen könnten, obigem Artikel an-
noch den Zusatz hinzu:

Nisi talium Religiosorum Ordo planè intercederit, tunc enim Ma-
gistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germaniâ usitato
ordine novos Religiosos substituere. (g)

Die Protestanten fanden hiebey nichts zu erinnern, sonderen stießen die-
sen Artikel unverändert steben, außer, daß sie denen Worten, *ex alio in Ger-
mania*, die Worte: *ante Dissidia Religionis exorta: usitato ordine* zusetzten, (h)
damit dadurch denen Jesuiten desto gewisser der Weg, zu dergleichen Klö-
ster zu gelangen, versperrret bleibe. Und solchergestalt wurde am 4. April
1647. dieser Artikel berichtigt, der auch so, wie er an diesem Tage von den Pro-
testanten in ihrem Entwurf gesetzt worden (i), in das *Instrumentum Pacis*,
unverändert eingetragen ist, obwohlen die Katholischen nachhero noch, und
zwar in Novembr. 1647. (k), und im Jan. 1648. darauf bestunden, daß
nach den Worten, *Liberum esto*, die Worte: *de his prout in Ecclesiâ Catho-
licâ receptum disponere*, hinzu gesetzt, jene Worte hingegen: *ex alio in Ger-
mania ante dissidia religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere*,
ausgelassen werden sollten, um sich nicht zu sehr in ihrem Reformations-Recht
einschränken zu lassen.

(a) MEYERN Aet. Pac. Westph. Tom. 2. pag. 569.

(b) Idem all. Tom. 3. pag. 239.

(c) Idem. all. Tom. 3. pag. 360.

(d) Idem all. Tom. 4. pag. 93.

(e) Idem all. Tom. 3. pag. 155.

(f) Idem all. Tom. 3. pag. 196. & 438.

(g) Idem all. Tom. 4. pag. 121.

(h) Idem all. Tom. 4. pag. 139.

(i) Idem all. Tom. 4. pag. 196.

(k) Idem all. Tom. pag. 803. & 960.

Welches sie aber doch behauptet haben, ob sie gleich keine geistliche Gerichtbarkeit 1624. der Orten gehabt.

Indessen wurde dennoch hiedurch die Absicht der Katholischen Bischöfen gänzlich erreicht, und das ihnen zustehende Jus reformandi antiquum, deutlich eingeräumt; Durch die Worte Liberum esto, erhielten sie gleichsam die Erlaubniß, in den protestantischen Ländern, bey der Erlösung des einen Ordens, einen andern Orden einzusetzen, und diesen actum Jurisdictionis, frey und ungehindert auszuüben; dadurch wurde zugleich allem Zweifel vorgebogen, der ansonst wegen der Gerichtbarkeit hätte entstehen können; denn obwohl unstreitig blieb, daß denen Bischöfen, welche im Jahr 1624. die Gerichtbarkeit, über die in protestantischen Ländern belegenen katholische Klöster, und Ordenspersonen ausgeübet hatten, solches Recht gebührte, ohne ihnen dazu eine besondere Freyheit zu ertheilen; so hätte dennoch die Frage seyn können, ob auch ein gleiches Recht jenen Bischöfen, welche im Jahr 1624. eine solche Gerichtbarkeit nicht gehabt, zukäme? die Katholischen behaupteten solches aus vorgedachten Grundätzen; um gleichwohl bey denen Protestanten allen Anstand hierunter zu verhüten, so wurde dieser besondere Fall der katholischen Obrigkeit, mithin denen Bischöfen besonders, als eine Ausnahme von der Regel vorbehalten, und ihnen dazu gleichsam die besondere Erlaubniß ertheilet, wovon man sie nach der Regel allenfalls hätte ausschließen können.

S. 18.

Weil der geistlichen Obrigkeit ihre Gerichtbarkeit über die Ordensgeistliche ohne Ausnahme, und Absicht auf das Jahr 1624. bestätigt ist.

Es fehlt demnach so viel, daß die Katholischen bey denen Westphälischen Friedenshandlungen, denen Protestanten in Ansehung der geistlichen Güther, und Ordenspersonen, das mindeste nachgegeben haben, daß sie vielmehr ihre geistliche Gerichtbarkeit, obwohl sie solche im Entscheidungs-Jahr nicht einst gehabt, vollständig behauptet haben; Der Friedensschluß selbst giebt hiervon Art. 5. S. 26. den deutlichsten Beweis; denn, obwohl hierinn denen Protestanten, in denen, in ihren Ländern belegenen Klöstern, und geistlichen Gütheren, welche die Katholischen im Entscheidungs-Jahr besessen, verschiedene berrächtliche Gerechtigkeiten, als Jura praesentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, visitationis, hospitiationis, servitorum, & operarum, wenn sie solche damahls 1624. gehabt, unverletzt belassen worden; so ist doch solches nur in der Maasse, und unter der Bedingniß geschehen, daß dadurch in dergleichen geistlichen Mediar-Gütheren, denen Säkungen der katholischen Religion, kein Nachtheil zugezogen, und der geistlichen katholischen Obrigkeit, vermöge der Einsetzung des Ordens, die ihr über die Ordensleute zuständige Rechte unverletzt, und unbeschädiget verbleiben sollen.

Soll nun aber nach den klaren Buchstaben dieses Friedensschlusses, in den geistlichen Mediar-Gütheren, denen Säkungen der katholischen Religion, kein Nachtheil zugezogen werden; sollen ferner der katholischen geistlichen Obrigkeit, die Rechte, welche ihr über die Ordensleute, nach der Einrichtung
des

des Ordens zustehen, unverletzt bleiben; so liegt offenbar am Tage, daß der katholischen Obrigkeit, mithin denen Bischöfen ihre Rechte, tam circa realia, quam circa personalia, vorbehalten worden.

Der Einwurf, daß unter den Worten der katholischen geistlichen Obrigkeit, kein Bischof, weder ein auswärtiger Provincial, sondern nur die Mediar-Äbte, Prioren, und Präbste (a) verstanden werden, ist leicht gehoben, wenn nur bedacht werden will, daß dadurch die Rechte, welche der Einrichtung des Ordens gemäß sind, nicht unverletzt geblieben wären, wenn man die geistliche Obrigkeit nur auf gewisse Gerichtsbarkeit über die Ordensleute zulegt, diejenigen, welche der Orden eine Gerichtsbarkeit über die Ordensleute zulegt, erstrecken wollen. Der Beweis liegt klar vor Augen; denn wie die Katholischen bey denen Friedenshandlungen in ihrem Entwurf darauf bestunden, daß in den Friedensschluß gesetzt werden mögte:

Magistracui Catholicorum Ecclesiastico sua Jura, ex Instituto ordinis competentia, salva & illibata sint (b)

verlangten die Protestanten, daß denen Worten: ex Instituto ordinis: annoch die Worte: *in ipsos religiosos* zugesetzt werden sollten (c); und als hierüber der Schwedische Gesandte SALVIUS, mit dem Kaiserlichen Gesandten VOLLMAR in Conferenz trat, erinnerte SALVIUS bey den Worten: *ordinis in ipsos religiosos: retinenda sunt haec verba, ne concessa visitandi facultas nimis late vageretur,* (d) zum unwidersprechlichen Beweis, daß das Jus visitandi nach den Ordens-Regeln, und so, wie es der Einrichtung des Ordens gemäß wäre, der geistlichen katholischen Obrigkeit sollte vorbehalten seyn.

Da nun aber das Jus visitandi von den Mediar-Äbten, Prioren, und Probsten in ipsos religiosos nicht ausgeübet werden kann, sondern von denen Provincialen, als einer höhern Obrigkeit, nach den Ordens-Regeln ausgeübet werden muß, indem die Mediar-Äbte, Prioren und Präbste selbst der Visitation unterworfen sind; so ist nicht zu laugnen, sondern gewiß, daß das Jus visitandi sowohl denen auswärtigen Provincialen, als auch denen Bischöfen, ihre geistliche Gerichtsbarkeit vorbehalten worden, weil die Provinciale in ihrer Provinz die Bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben (e).

Die Betrachtung dieser Umstände, wo erstlich denen Katholischen, die von ihnen im Jahr 1624. wirklich besessene geistliche Güther, ewig belassen werden sollen, wo Dreytens, der katholischen geistlichen Obrigkeit frey und unverwehrt seyn solle, bey Ersöschung des einen, den andern Orden einzusetzen, wo Drittens diese Befugniß denen Bischöfen, sie mögen im Jahr 1624. in den protestantischen Reichsständen Landen, die geistliche Gerichtsbarkeit gehabt haben, oder nicht, besonders nachgegeben, oder bedungen worden, wo Viertens der katholischen geistlichen Obrigkeit, ohne Ausnahme, dasjenige unverletzt bleiben solle, was den Sagenungen der katholischen Religion, und denen Ordensregeln gemäß ist; macht also leicht begreiflich, daß alle die Einwürfe, welche von Gräfflich Pippischer Seite, wider die angezogene Stelle des Friedensschlusses angeführet werden, ganz und gar unerbeflich sind.

- (a) BÖHMER Tom. 1. part. 1. Consult. 15. in dem Anhang N. 15.
- (b) MEYERN all. Tom. 4. pag. 139.
- (c) Idem all. loc. & pag. ead.
- (d) Idem all. loc. pag. 178.
- (e) BÖHMER all. loc. N. 6.

**Der Art. 5. §. 26. des Westphälischen Friedensschlusses
redet nicht allein von ordentlichen Klöstern, sondern
von allen geistlichen Gütheren überhaupt,**

Denn, so ist es zuerst irrig, daß der §. 26. Art. 5. Instrumenti pacis nur von katholischen Klöstern, welche in eines evangelischen Reichsstandes Landen liegen, welche im Entscheidungs-Jahr mit katholischen Geistlichen besetzt gewesen, und worinn diese im gedachten Jahr den Gottesdienst, nach dem Institut ihres Ordens ausgeübt haben, rede, und nur von diesen verordne, daß die Katholischen solche ferner besitzen sollen:

Das klare Gegentheil beweiset vielmehr der drockene Buchstabe, weil im gedachten Spho nicht allein von denen Klöstern, sondern auch von allen Fundationen, und Sodalitatis mediatis, mithin von allen geistlichen Gütheren (a) ohne einzige Ausnahme verordnet ist, daß solche denen Katholischen, in so fern sie solche im Entscheidungs-Jahr wirklich besessen, auf ewig behalten sollen; folglich kann das Friedensgesetz nur allein auf Ordensklöster, worinn im Jahr 1624. der Gottesdienst ausgeübt worden, nicht eingeschränkt werden.

(a) HENNIGES in Medit. ad Instrum. Pacis Art. 5. §. 26. in not. sub Lit. b. ubi ait:

*Hic Sodalitiorum fit Mentio, quæ Superiori Spho omiſſa, e-
contra omittuntur Collegia, Ballivæ, Commendæ, templa,
Scholæ, Hospitalia, aliæque Bona Ecclesiastica mediata, item
eorum redditus, juraque, sed non dubito, hæc omnia etiam hoc
loco repetita censeri. quia par ratio hinc & illinc, neque æquo
animò ferent Catholici, suis rebus parcius & illiberalius esse
consultum.*

§. 20.

**Und legt den Bischöfen als Magistratui Catholicorum
das Jus reformandi ordines religiosos bey.**

Irrig ist ferner, daß die Veränderung der Ordenspersonen, bey Erlös-
schung eines Ordens, nur alsdann dem Magistratui Catholicorum zukommen
soll, in sofern er im Jahr 1624. in dem Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit
sich befunden hat. Das Gegentheil ist vorhin §. 17. & 18. in Thesi satzsam be-
wiesen, und nirgends im ganzen Friedensschluß verordnet, daß das Jus refor-
mandi antiquum denen Bischöfen entzogen, und denen protestantischen Landes-
herren bengelegt worden. Magistratus Catholicorum sind, und bleiben die Bi-
schöfe: Und niemahls kann behauptet werden, daß protestantische Landesher-
ren, besonders in Ansehung deren in protestantischen Landen belegenen katholis-
chen Klöstern, und geistlichen Gütheren pro Magistratu Catholicorum gehal-
ten werden sollen.

Der einzige Umstand, den die Westphälischen Friedenshandlungen fast
durchgehends ausweisen, daß wegen der geistlichen Mediar-Güter insbesonde-
re, und wegen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit wiederum insbesonde-
(a) gehandelt, und in Betracht der Ersteren der §. 26., in Betracht der Letzte-
ren aber, der §. 48. Art. 5. vereinbahret worden, macht begreiflich genug,
daß,

daß, wo von Beybehaltung der geistlichen Güther, und von Veränderung der Ordenspersonen die Frage ist, deren Entscheidung nicht aus dem §. 48., sondern aus dem §. 26. Art. 5., als dem einzigen wahren Sitze dieser Materie, herzuzunehmen seye, folglich, wenn auch schon die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren in gewisser Maasse deren Gerichtbarkeit, in Befolg des §. 48. Art. 5. Instrum. Pacis anerkennen müssen; so bleibt dennoch wegen der klaren Vorschrift des §. 26. Art. 5. die Gerichtbarkeit deren Bischöfen in denen Fällen, worinn es auf die Veränderung der Ordenspersonen ankommt, allerdings gegründet. Der katholische Theil dachte wenigstens bey den Westphälischen Friedenshandlungen nicht anders, und eben daher verlangte das Domkapitul zu Osnabrück, in der für einen protestantischen Bischof entworfenen Capitulation, daß von einem protestantischen Bischof besonders angelobet und versprochen werden sollte:

Wosern auch künftiger Zeit bey unserer Regierung binnen der Stadt, oder im Stifte, ein oder mehr Klöster oder Collegiatkirchen (welches Ort immer verbüten wolle) ganz desolart, vacierend, oder ledig fallen mögen, davon solle mit Vorwissen des Domkapituls, katholische Obrigkeit, vermöge Rechts, zu ordnen, und ohne alle unfere Einrede, oder Zinderung zu disponiren allezeit Macht haben (b).

Soll nun aber über ledigfallende Klöster die katholische Obrigkeit, und zwar mit Ausschluß eines der Augspurgischen Confession zugethanen Bischöfen und Landesherren, allein zu disponiren haben; so liegt klar am Tage, daß unter denen Worten *Magistratus Catholicorum*, nicht ein protestantischer Landesherr, wie verschiedentlich behauptet werden will, (c) sondern einzig und allein die katholischen Bischöfe, als die ordentliche katholische Obrigkeit begriffen, und verstanden werden müsse.

Der Herr Etatsrath MOSER (d) ist wenigstens so billig, dieses einzuräumen, wenn er über den Art. 5. §. 26. des Westphälischen Friedens sagt:

Es bleiben solcher Stifter, und Klöster geistlichen Obrigkeit (mithin nicht nur denen Aebten, Pröbsten zc. sondern auch denen unter jenen Worten eben wohl mitbegriffenen Bischöfen, Erzbischöfen, Nunciis, ja dem Papst selbst, doch nicht præcise dem ehemahligen Ordinario) diejenigen Gerechtsamen, so ihnen nach der katholischen Kirchenverfassung bey dergleichen Stiftern, und Gütheren zukommen.

und hiernach ist es außer Zweifel, daß denen Bischöfen die Disposition über die ledig fallende Klöster, worinn die Ordenspersonen verändert werden müssen, gebühre, weil die Disposition zu denjenigen Gerechtsamen gehöret, so ihnen nach der katholischen Kirchenverfassung zukommt.

Der Westphälische Friedensschluß stellt dieses selbst außer Zweifel; denn, wenn er bey denjenigen Befugnissen, die er denen protestantischen Landesherren, in Ansehung der katholischen Klöster, zuerthet, die ganz merkwürdige Einschränkung (e) hinzufügt: modo per hoc, in istiusmodi Bonis Ecclesiasticis mediatis, Instituto Catholicae Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua Jura ex Instituto ordinis in ipsos religiosos competentia salva & illibata sint;

So bestätigt er hiedurch der katholischen Obrigkeit, nemlich denen Bischöfen, welche dahin zu sorgen verbunden sind, ut in bonis ecclesiasticis Instituto Catholicae Religionis nihil præjudicetur; ihre Gerechtsame so offenbar, als deutlich er ihnen einräumet, mit denen Ordensgeistlichen, nach denen von Päpstlicher Heiligkeit erlassenden Satzungen, die das Institutum ordinis bes-

stimt

stimmen, zu verfahren; und weil es in diesen beyden Fällen nach dem un-
 werflichen Zeugniß vorbelobten Herrn MOSERS (f) auf den in dem Jahr 1624.
 gehalten Besiß, an Seiten der katholischen Obrigkeit nicht ankommt, so wird man
 auch eingestehen müssen, daß die Bischöfe, ob sie gleich in einem protestantischen
 Lande im Jahr 1624. die geistliche Jurisdiction nicht gehabt, dennoch be-
 fugt sind, so wohl die Veränderung des Ordens vorzunehmen, als über dessen
 Güther, zum Besten der katholischen Religionsverfassung zu disponiren.

Dem Zweifel, den hiebey der Herr MOSER (g) macht, daß unter der
 katholischen geistlichen Obrigkeit nicht præcise die ehemahligen Ordinarii begrif-
 fen würden, ist leicht begegnet; denn über die Frage: wer dann der Bischof
 in einem protestantischen Lande, worinn 1624. keine bischöfliche Gerichtsbarkeit
 ausgeübet worden, seyn könne? geben die geistlichen Rechte die Entscheidung
 dahin, daß es in diesem Fall der nächstbenachbarte seye: Und eben so behaupten
 es auch die Katholischen bey den Westphälischen Friedenshandlungen, als
 sie darauf befunden, daß die geistliche Jurisdiction über die in der Augspurgi-
 schen Confessionsverwandten Ständen Länderen, und Vorhämigkeit geze-
 gene katholische Kirchen, Gotteshäuser, und Klöster, und der Enden sich be-
 findende Geistliche, und Ordensleute, durch die Herren Ordinarios, oder wo
 keine katholische Ordinarii wären, *per vicinos Episcopos*, oder wenn es sonst von
 Rechtswegen gebühret, *visitando, corrigendo, deponendo, confirmando* exer-
 ciret werden sollte (h), und wiederum, als sie die Ehefachen, worinn ein Ka-
 tholischer der Beklagter wäre, *ad proximum Catholicum* (i) verwiesen.

(a) MEYERN Aët. pacis Westph. Tom. 4. pag. 149.

(b) Idem in Aët. pac. Westph. Tom. 6. pag. 480. §. 36.

(c) PFAFF in den academischen Reden über das Kirchenrecht p.
 2. C. 10. §. 9. p. 420.

(d) In Nebenstunden von deutschen Staatsfachen part 3. pag. 397.

(e) Art. 5. §. 26. confer. LUDOLFF Symphor. Tom. 1. Consult.
 46. pag. 1515. ubi notat. per verba, in allegato loco Instrum.
 pacis expressa: *modò per hoc indigitari: modò per hoc, quod in*
precedentibus constitutum de juribus statum August. Confess.
in Monasteriis & foundationibus Catholicis mediatis; adeoque ex-
plicationem, quam Henniges in Medit. ad Instr. Pacis assert,
non quadrare.

(f) Von der Landeshoheit in Geistlichen Lib. 1. Cap. 9. §. 44.
 pag. 749.

(g) In seinen Nebenstunden all. loc.

(h) MEYERN Aët. pac. Westph. Tom. 2. pag. 583.

(i) Idem in Aët. pac. Westph. Tom. 4. pag. 149.

§. 21.

Falkenhagen muß also dem ehemahligen Collegio zu Pa- derborn ewig verbleiben,

Es ist gleichwohl kaum nöthig, von allen diesen eine besondere Anwen-
 dung auf das sogenannte Kloster Falkenhagen zu machen, weil vorhin schon
 bewiesen ist, daß es ein von dem Collegio zu Paderborn im Jahr 1624. zum
 Theil wirklich besessenes Gut ist, welches nach dem Buchstaben, Sinn, und
 Dürftung des Westphälischen Friedens, denen Katholischen auf ewig ohne die
 mindeste Störung, und Verlesung verbleiben, und gelassen werden muß.



S. 22.

Und zwar in statu quo, wenn schon der Westphälische Friede zweifelhaft,

Und wie kann dann der Friedensschluß hieby zweifelhaft scheinen? Wenn er auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung leidet, so ist wohl schwerlich ein Fall zu gedenken, wobey er seine Zweignung finden kan; Zugegeben, daß man bey dem Westphälischen Friedensschluß auf die Erlöschung des Jesuitenordens nicht gedacht hat, folget dann daraus, daß ein Gesetz darum ohne Anwendung bleiben müsse, weil man bey Errichtung eines Gesetzes, auf den sich jetzt begebenden Fall nicht gedacht hat? Wo würden all unsere Gesetze bleiben, wenn man sie mit dergleichen Einwürfen entkräften könnte? Man will gleichwohl den uneingestandenen Fall setzen, die Verordnung des Westphälischen Friedens wäre wirklich zweifelhaft, erlangt denn dadurch der Herr Graf die Befugniß, sich des Klosters Falkenhagen, so wie geschehen, zu bemächtigen? Die vortrefflichsten Staatsrechts Lehrer behaupten das Gegentheil, wenn sie sagen:

„ ist eine Dunkelheit des Westphälischen Friedensschlusses obhanden, so soll man billig alles *in statu quo* lassen, bis sie vom Reich gehoben, nicht aber die Consistorialrechte der Evangelischen Unterthanen (mithin auch nicht der Katholischen) eigensrückerlicher Weise schmälern, da es annoch unausgemacht ist, daß solches ohne Ungerechtigkeit geschehen kan (a).

(a) STRUBE in Nebenstunden part. 3. pag. 263. seq.

libique de LUDOLFF Observ. Forens. 275. pag. 194. quod si obscuriora essent verba Legis Imperii, & Interpretationem postulerent, tunc certè ipsa ratio dicitaret, quod nemo in tenebris progredi, & in dubio Innovationes suscipere, sed potiùs Decisionem ab Imperatore, & Imperio expectare debeat, antequam nova facta attentet, statumque pristinum mutet, omnes Leges corruerent, si ob præsentiam earundem dubietatem cuivis pro lubitu, & prout ejus commoda suadent, earum Interpretationem suscipere liceret.

Confer. idem STRUBE in rechtlichen Bedenken Tom. 3. pag. 348. PÄTTER de Jure & officio summorum Imperii Tribunal. circa Interpretationem Legum Imperii S. 64.

S. 23.

Und kein Exercitium Religionis 1624. allda gewesen wäre, so doch Lippe selbst Anno 1739. gestanden,

Dem Herrn Grafen kommt ferner der Einwurf nicht zu statten, daß die Jesuiten zu Falkenhagen, im Jahr 1624. keinen Gottesdienst, weder einen öffentlichen, weder einen privaten, ausgeübet haben, weil derselbe so unerheblich, als fehlam ist. Unerheblich, weil Gütber, Renthen, und Gefälle, in deren Ansehung kein Gottesdienst gehalten werden kan, denen Katholischen ewig verbleiben müssen, in so fern sie solche im Jahr 1624. wirklich besessen haben. Der Besitz ist erwiesen, und eingestanden, und der Friedensschluß ist

deutlich. Fehlsam, weil vorhin schon durch die Weylagen F. G. H. I. K. das Exerccium plus quam privatam beschleuniget worden, und aus der Weylage sub Lit. L. klar ersichinet, daß man von Seitthen der Gräflich Lippischen Regierung unterm 5. Junii 1739. das privatam Exerccium Religiosis, und daß solches die Jesuiten zu Falkenhagen in Anno Decretorio gehabt, selbst eingestanden, mithin dasjenige eingeräumt habe, was man anjeto, so schlechterdingß verabreden will.

S. 24.

Und, daß die Gerichtbarkeit über die ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn zustehe, anerkannt hat.

Eben diese Weylage macht auch die vollständigste Probe, daß Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, die geistliche Gerichtbarkeit über die Jesuiten zu Falkenhagen gebühre, und solche von den Jesuiten, so wie allezeit, selbst anerkannt worden. Die Gräfliche Regierung sagt darinn, der Pater Superior Ruperach hätte ihrem Amtmann auf seine protestation geantwortet:

„ Sie erkennen in Ecclesiasticis keinen Superiorem, als den Herrn
 „ Bischof zu Paderborn, und wenn man ihm daher Befehl bräch-
 „ te, würde er sich darnach zu achten wissen.

Eben besagte Regierung ersucher daher die Regierung zu Paderborn, sie geruhen wolle, es bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als Fürst-Bischofen zu Paderborn, in die Wege zu richten, damit wohlgedachten Patribus zu Falkenhagen) zu Verhütung beschwerlicher Weiterungen, alle fernere dergleichen, und andere Annahmungen (so damahls in Abhaltung einer Procession bezunden, untersaget, hergegen anbefohlen werde, sich dem Instrumento Pacis gemäß zu continiren. Und wie kan dann jetzt verabredet werden, daß dem Fürst-Bischofen zu Paderborn keine Gerichtbarkeit über die Jesuiten zu Falkenhagen gebühre, noch zustehe, da man sie doch selbst zu Paderborn verkläget, und von daher Befehle wider sie auszubringen gesucht hat?

Vor- und während der sogenannten Reformation, vor- und nach dem Entscheidung-Jahr, hat Falkenhagen keine andere geistliche Obrigkeit, als eben den Fürst-Bischofen zu Paderborn anerkannt, wie vorhin S. 8. durch die klaren Recesse, und Verträge mit mehreren bewiesen, und durch die gegenseitigen Anlagen selbst befätiget ist.

Wie kan man dann zweifeln, daß Paderborn im Entscheidungs-Jahr nicht gleiche Befugnissen besessen habe?

S. 25.

Diese haben auch die Jesuiten jederzeit anerkannt, und achtet sie exempt waren;

Die gegenseitige Anlage sub N. 12. (a) erweist, daß die Patres zu Falkenhagen im Jahr 1649. bey ihrer damahligen Exmission auf das Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Eöln, als damahligen Fürst-Bischofen zu Paderborn, sich beständig berufen, und nur allein dessen Befehl gehorchen zu wollen, erkläret haben. Die

Die gegenseitige Anlage sub N. 13. (b) erweist ein Gleiches; denn, als denen besagten Patribus im Jahr 1661. von denen subdelegirten Commissarien verboten wurde, öffentliche Exercitia Religionis, die sie doch im Entscheidungs-Jahr 1624. gehabt, auszuüben, haben sie sich darauf vernehmen lassen:

„ Sie könnten sich darauf weiters nicht resolviren, denn daß sie
 „ es zuerst an ihre gebührende Obrigkeit, den Bischof, und Capitul
 „ zu Paderborn müßten gelangen lassen.

Vergeblich ist demnach das Vorgeben, daß dem Fürst-Bischofen zu Paderborn keine Jurisdiction über die Jesuiten zu Falkenhagen gebühre. Noch vergeblicher aber, wenn man sich deßfalls auf die Exemptions-Bulle Papstis Paulus III. berufen, und solche zu Ausschließung der Bischöflichen Jurisdiction anführen will.

Niemand ist unbekannt, daß die Päpstlichen Exemptions-Privilegia die Bischöfliche Gerichtsbarkeit nicht aufheben, sondern daß die eximierten Ordensleute dennoch derselben in sehr vielen Fällen untergeben sind, deren sogar Chokier 116. anführt (c).

Im Jahr 1596., als man das Kloster Falkenhagen theilte, ließe man sich dergleichen Exemptions-Gedanken nicht anwandeln; sondern man schaffte die Kreuzbrüder fort, obwohl sie eben so wohl, vom Papst Urbanus III., (d) als die Jesuiten vom Papst PAULUS III. eximiret waren.

- (a) Siehe die Lippische Ausführung in den Anlagen pag. 18. 19.
- (b) In ebenbemeldten Anlagen pag. 25.
- (c) SCHMALZGRUBER ad Decretat. lib. 5. tit. 33. N. 254.
- (d) Vid. LAERT. CHERUBIN Bullar. magni. Tom. 1. pag. 74.

§. 26.

Und also gebühret nach eigenen Lippischen Principiis, Paderborn die Disposition über Falkenhagen,

Doch dieser Umstand thut zur Sache nicht so viel, als die selbsteigene Bekänntniß des Herrn Grafen, wenn er §. 28. sagt: die Befugnisse über mediare katholische geistliche Stifter, welche in eines Evangelischen Landes Herrn Lande liegen, zu disponiren, gehöret nur alsdann dem katholischen Bischofen, wenn derselbe im Normal-Jahr im Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen ist; denn, wenn dieser Satz die Entscheidung geben soll, so kan wohl nicht gezweifelt werden, daß der Fürst-Bischof zu Paderborn, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Jesuiten zu Falkenhagen, im Entscheidungs-Jahr gehabt habe, besonders da sie nicht in einem privativen protestantischen Lande, sondern in einem, mit dem Herrn Grafen gemeinschaftlichen Lande wohnen, und gelegen sind.

Wenigstens würde es dem Herrn Grafen sehr schwer, wo nicht unmöglich fallen, das Gegentheil zu beweisen, da Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, die selbsteigene Bekänntniß der Lippischen Regierung vom Jahr 1739. (vid. §. 24.) für sich haben, welche von der Beschaffenheit ist, daß sie dem Herrn Grafen nach den selbsteigenen protestantischen Lehresätzen (a), wenn er auch nur mit seinen alleinigen Unterthanen zu thun hätte, die Last des Beweises aufbürdet.

- (a) FLOERKE de Jure Principis in specie Germaniæ circa sacra subditorum diversæ religionis §. 32. ubi ait:

Si ratione jurisdictionis Ecclesiastica dubium aliquod oriatur, qui nam onus probandi in se recipiat, an nempe hoc Principi incumbat, an verò subditis semper imponendum sit? hic autem ante omnia ita distinguendum esse existimarem: vel subditi sunt in præsentaneâ possessione eorum jurium, quæ ipsis à Principe denegantur, vel non, priori casu militabit pro illis præsumptio, quæ pro omni possessore pugnat. Accedit, quod subditi sub penâ fractæ Pacis, à Principe viâ facti turbari non debeant, sed viâ juris ipsi experiendum sit, quam si elegit procul dubio partes sustinet actoris, cui onus probandi incumbit.

Confer. HOFFMAN de die Decretorio §. 47. not. 240. pag. 143.

MOSER von der Landeshoheit in Geistlichen Lib. 1. Cap. 3. §. 4. ibique.

CRAMER Observ. jur. univ. Tom. 1. Obs. 95.

§. 27.

Besonders da es nur ein Pertinenzstück des ehemahligen Collegii zu Paderborn ist,

Man setze gleichwohl diesen Umstand bey Seite, und betrachte das sogenannte Kloster Falkenhagen in seiner ersten Lage, worinn es denen ehemahligen Jesuiten zu Theil geworden ist; so wird man bald die Ueberzeugung finden, daß der Herr Graf zur Lippe sich in seinen Absichten um so mehr verhalten werde, je klärer ihm zugleich der §. 46. Art. 5. des Westphälischen Friedensschlusses entgegen steht:

ic. M. Denn, wenn nach diesem §. 46. die Regel festgesetzt ist, daß das accessorium seinem Principali folgen solle, wie man Gegenwärts selbst bekennet, und daß also die Zubehörungen und Perinencien eines erloschenden Klosters, dem Domino soci, ubi Monasterium principale situm est, verabfolget werden müssen; so kan sich der Herr Graf des Klosters Falkenhagen, welches er selbst eine Oeconomie des Collegii zu Paderborn, in der Anlage sub Lic. M. benannt hat, keinesweges bemächtigen.

Daß nun aber Falkenhagen eine Oeconomie, oder ein bloßes Pertinenzstück des ehemahligen Collegii gewesen, erhellet Erstens aus vorgedachtem sub Lic. E. benegfügten Theilungs-Reces de 1596., wornach das Kloster völlig, und zwar dergestalt supprimiret worden, daß die eine Halbscheid desselben, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn, die andere Halbscheid aber dem Grafen zur Lippe erblich, und eigenthümlich zustehen solle: Zweytens erscheint daraus, daß alles Kirchengüter von da gänzlich weggeschafft worden, und Drittens hat sogar der Bischof, wiewohl unter Päpstlicher Genehmhaltung, dem Herrn Grafen versprochen müssen, sich der damahligen Geistlichen, welche das Kloster räumen, und verlassen müssen, gar nicht anzunehmen; Wie es nun auf diese Weise Viertens völlig secularisiret, und als ein bloß weltliches Gut benamhet z. ganze Jahren hindurch, von dem Fürst-Bischofen besessen war, schenkte er dem Collegio zu Paderborn die Halbscheid der Aufkänften des Klosters Falkenhagen, worauf Fünftens betagtes Collegium zu Paderborn, diese Aufkänften durch eintze Glieder seines Ordens administriren ließ. Seit der Zeit wurde es Sechstens bloßerdings, als ein dem Collegio zu Paderborn, zugehöriges Grundstück betrachtet, und die Ansprüche, welche wegen Falkenhagen entstanden, wider das Collegium zu Paderborn gerichtet; denn, als Siebens im Jahr 1649. von den Niedersächsischen Kreis-Commissarien, wider die Jesuiten zu Falkenhagen

hagen, die Exmission des halben Theils, den der Graf von der Lippe, im Jahr 1624. befehlen zu haben vorgab, vollzogen wurde, ließen sich die Commissarien vernemen (a), daß, obwohl man an Seiten der Herren Subdelegirten verhoffet, es würden die *Patres* zu Paderborn eines andern, und zu gutwilliger Einräumung des Klosters Falkenhagen sich erkläret haben, so hätten sie dennoch zu nichts sich verstehen wollen; mithin müste mit der Execution der Insaufang gemacht werden: Die *Patres* beriefen sich hiergegen immerwährend auf ihren *Pater Rector* zu Paderborn, ergriffen von neuen, Mahmens der ganzen Societät zu Paderborn, von dem Kloster und allen Zubehörungen, den Besiß, und sagten auf alles ihnen gethane Zureden: sie wären niemand zu pariren schuldig, als *Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn, und ihrem Patri Rectori zu Paderborn*.

Als Nehtens im Jahr 1661. von *Ihro Kayserl. Majestät*, oben sub Lit. G. & H. angezogene Mandata erlassen wurden, geschah solches, wie der Außgenschein ergiebt, auf geführte Beschwerde der *Patrum Societatis Jesu zu Paderborn*:

Als ferner Neunens im Jahr 1699. (b) und 1702. (c) der protestantische Reichstheil den Herrn Grafen zur Lippe, wegen der einen Halbscheid von Falkenhagen, mit einem Vorschreiben bey *Ihro Majestät* unterstützte, geschah solches wider die Jesuiten zu Paderborn:

Als ferner Zehnens im Jahr 1720. der sub Lit. N. hiebengefügte Ver- gleich wegen der einen Halbscheid des Klosters Falkenhagen, mit dem Herrn Grafen von der Lippe, errichtet wurde, geschah solches von besagtem Herrn Grafen an einem und denen ehrwürdigen *Patribus Societatis Jesu zu Paderborn*, an andern Theil, und darinn wurde §. 1. zugesagt, daß zu Falkenhagen ein Collegium oder Seminarium nicht angelegt werden sollte, zum deutlichen Beweis, daß es kein Kloster, sondern nur eine Oeconomie seyn, und bleiben sollte; Es wurde ihnen ferner erlaubt, auch sogar bey einer angelegten Kornsperr, und verbotener Ausfuhr, ihren Vorrath an Früchten an das Collegium zu Paderborn, abzuführen; Ein abermaliger Beweis, daß Falkenhagen eine Oeconomie ist, welche dem Collegio zu Paderborn die Kornfrüchte zuführen muß.

Endlich ist noch Zifterns zu bemerken, daß der *Pater Superior* zu Falkenhagen, von dem ehemahligen Collegio zu Paderborn, Ausweis der Anlage sub Lit. O. gänzlich abhängig gewesen seye; er hatte zwar die Einkünften einzuhoben, jedoch in keiner andern Eigenschaft, als nur eines bloßen Administrators, der sich in allen nach der ihm gegebenen Vorschrift und Anweisung richten, und über die gehabte Einnahme und Ausgabe die jährlichen Rechnungen an das Collegium einschicken mußte.

Alle diese Umstände machen demnach begreiflich genug, daß Falkenhagen weiter nichts, als eine Oeconomie, und bloßes Pertinenzstück des ehemahligen Jesuiten-Collegii zu Paderborn seye; Soll also nach der gegenseitigen selbsteigenen Bekänntniß, das Accessorium seinem Principali folgen, so muß auch Falkenhagen, als ein unstreitiges Pertinenzstück, dem ehemahligen Collegio zu Paderborn, als dem Principali, ungefiöhrt gelassen werden.

(a) Gegenseitige Ausfuhrung in der Anlage sub N. 12. pag. 17. 18. 19.

(b) FABRI Staatskanzley part. 5. pag. 144.

(c) HENNIGES in Medit. ad Instr. Pacis pag. 303.

Nicht aber ein besonderes Kloster, welches mit dem Collegio nur uniret gewesen.

Es ist weit gefehlt, und niemals erweislich, daß, wie man in der gegenfärtigen Ausführung S. 32. angiebt, das sogenannte Kloster Falkenhagen, kein Pertinenzstück, keine Intrade des Collegiums zu Paderborn geworden, sondern, obwohl mit diesem uniret, doch ein für sich bestehendes Kloster geblieben seye. Oben angeführte Umstände, widerlegen dieses Angeben so sehr, daß man kaum bedarf, sich darauf im mindesten ferner einzulassen.

Der ganze Hergang bestätigt offenbar, daß weder dem Fürst-Bischofen zu Paderborn, weder dem Grafen von der Lippe jemahl eingefallen seye, dem Kloster Falkenhagen im Jahr 1596. die Gestalt eines Klosters zu belassen. Auf der einen Seite wurden die Ordensgeistlichen, die Kreuzbrüder, weggeschafft, und das Kirchengeräthe fortgebracht, auf der andern Seite aber bedungen, daß sich der Bischof der weggeschafften Geistlichen nicht einmahl annehmen sollte. Ja beyderseits wurde vereinbaret, daß ein jeder seine Halbscheid erb- und eigenthümlich besitzen wollte; Dieses geschah von Paderborn ganzer 8. Jahr, bis 1604. die Einkünften von Falkenhagen dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn geschenkt wurden.

Wo ware also die Gestalt eines Klosters, wo ware ein Objectum unien-dum, auf was Art wurde die Union, so, wie sie die Rechte erfordern, mit denen dazu gehörigen Feyerlichkeiten vorgenommen? Die andere Halbscheid wurde von Gräflich Lippischer Seite, bis 1720. benutzt, ohne wiederum an eine Gestalt eines Klosters zu gedenken; und als diese im Jahr 1720. in Gefolg des Vergleichs, dem Collegio zu Paderborn, gegen Erlegung einer Summe von 15000. Rthlr. abgetreten wurde, mußte sogar versprochen werden, weder ein Collegium, weder ein Seminarium zu Falkenhagen jemahlen anzuordnen, es der zu haben.

Wer siehet hier nicht, daß Falkenhagen als ein Kloster, an das Jesuiter-Collegium zu Paderborn, nicht gelangt seye? muß man nicht einräumen, daß das Collegium dasselbe tempore acquisitionis, als ein bloßes weltliches Pertinenzstück, erhalten habe? und wie kan es dann tempore Extinctionis Societatis Jesu, zu der Qualität eines Klosters, post tempore acquisitionis nicht gehabt, wieder zurücktreten?

Wie ist es möglich, daß der sogenannte Lippische halbe Theil, den Lippe von 1596. bis 1720. besessen, und seither 124. Jahren keinen Schatten eines Klosters gehabt, im Jahr 1773. erst wieder in ein Kloster verwandelt werden könne? Wie passen denn alle die ab unione, ab Ecclesiâ Matre ad filiam, mit Gewalt herbengezogene Rechtsstellen? Rechtsstellen, die keine Anwendung leiden, sondern nur auf bloße petitiones principii hinaus laufen, zerfallen in- und von sich selbst, und wo einer schöpferischen Erfindung, die wahre Lage der Sache zu verwandeln, nicht erlaubt ist, da muß auch der Sache selbst ihre wahre Beschaffenheit, und ihre wahre Gestalt gelassen werden. Wer kan also behaupten, daß Falkenhagen seit dem Jahr 1596. ein für sich bestehendes, und im Jahr 1604. mit dem Collegio zu Paderborn, uniretes Kloster seye, da die Wahrheit einen jeden billig Denkenden vielmehr überzeugen muß, daß Falkenhagen weiter nichts, als eine bloße Oeconomie, und ein dem ehemahligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn, zugehöriges Pertinenzstück seye, welches demselben nach dem Buchstaben, und wahren Sinn des oftbesagten Friedensschlusses Art. 5. S. 46. nicht kan entzogen werden?

§. 29.

Paderborn hat es also als ein Pertinenzstück, mit Grund in Anspruch genommen.

Man hält es zwar auf der Gegenseite für einen Widerspruch, daß man sich auf den §. 26., und zugleich auf den §. 46. Art. 5. des Westphälischen Friedensschlusses berufen habe. Allein! die Einsicht des Klag-Libells muß einen jeden von dem Gegentheil überführen, indem derselbe augenfällig macht, daß man Falkenhagen, als ein bloßes Pertinenzstück aus dem §. 46. in Anspruch genommen, dabey aber auch dem Herrn Grafen begreiflich zu machen, gesucht habe, daß er sich des Guts Falkenhagen, welches er selbst in vorgedachter Beilage sub Lit. M. eine Oeconomie genannt hatte, um so weniger anzumassen, berechtigter seye, als die Befugniß, über die in Protestantischen Reichsständen Landen belegene geistliche Güther, eines erloschenen Ordens, der solche im Jahr 1624. besessen hat, nicht ihm, als protestantischen Landesherrn, sondern dem Magistratu Catholicorum, mithin Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn einzig und allein gebühre. Sollte es aber auch für einen Widerspruch angesehen werden können, so gewinnt man dennoch auf der Gegenseite nichts dadurch, weil dieses doch allezeit wahr bleibt, daß man Falkenhagen, als eine Oeconomie, und bloßes Pertinenzstück, wider die Ermächtigung und Thätlichkeiten des Herrn Grafen, in dem ordentlichen Wege Rechtsens zu retten, und zu bewahren gesucht hat, und davon niemahls absehen wird. Denn diesezeitige Gerechtfame sind gar zu klar, zu offenbar, und einleuchtend, als daß sie sich, nur durch hervorgesuchte Scheingründe sollten ablehnen lassen.

§. 30.

Die Lippischen Gründe aber sind irrig, weil Falkenhagen kein Herrenloses Gut ist,

Man bedarf nur die Gründe des Herrn Grafen obenhin einzusehen, so verrieth deren erster Anblick ihre Schwäche in ihrem ganzen Umfang. Wenn man alles zusammen faßt, so sind alle gegenseitige Gründe auf die einzige Schlußfolge gebauet:

Falkenhagen ist durch die geschehene Erlöschung des Jesuiterordens, ein Herrenloses Gut geworden, nun aber gehören Herrenlose Güther der Landesherrschaft, folglich ist dem Herrn Grafen, als der Landesherrschaft, das sogenannte Kloster Falkenhagen anheim gefallen.

Der erste Satz ist fehlsam, der andere irrig, und der Schluß ein frommer Wunsch. Denn, wo ist dahier ein Herrenloses Guth vorhanden? Wo die Befehle auf einen *calum vacantiae* zum voraus schon eine Vorsehung gethan, und einen Eigenthumsherrn, oder denjenigen, der in *calum vacantiae* über ein *vacantes* Guth zu verordnen haben soll, benennen, bestimmen, und festsetzen, da kan eben so wenig eine Vacanz Platz greifen, als bey einer Erbschaft, wobei nach dem Abgang des zuerst eingesetzten Erben, noch ein substituierter Erbe vorhanden ist. Der Westphälische Friedensschluß hat aber zum voraus schon diese Vorsehung gethan, da er die Zugehörungen eines in protestantischen Reichsständen Landen belegenen, erloschenen Klosters, dem Landesherrn, worunter

unter das Kloster selbst belegen ist, zu eignet; folglich ist das Kloster Falkenhagen, weil es nur eine Zubehörung, und Perrinenzstück des ehemahligen Jesuiter-Collegii zu Paderborn ist, kein Herrenloses Gut geworden.

S. 31.

Worüber Lippe eine privative Landeshoheit zustehet, da es solche mit Paderborn nur gemein hat.

Der andere Satz ist irrig in hypothesi, denn von dem Theil ist dahier keine Frage, sondern nur davon, ob dem Herrn Grafen über das Kloster Falkenhagen, die alleinige Landeshoheit zustehet? Der sub Lic. E. vorhin angeführte Theilungs-Recesß von 1596. erweist das Gegentheil, und sagt, daß die weltliche Hochherrlich- und Obrigkeit, und was derselben anhängig, über das Kloster, und dessen Güther, dem Fürst-Bischofen zu Paderborn zum vierten, und dem Grafen zur Lippe zu den übrigen dreym Theilen, dermaßen, wie bey der ganzen Herrschaft Schwalenberg hergebracht, verbleiben soll: folglich ist Falkenhagen ein Gut, worüber dem Grafen von der Lippe nicht eine alleinige, sondern nur eine mit Paderborn gemeinschaftliche Landeshoheit zustehet, ohne daß dabey in mindeste Rücksicht kommen mag, daß Vorzeiten dem Herrn Grafen in dem Samtamt, und Herrschaft Schwalenberg, die Landessteuern allein eingeräumt worden, weilen daraus eine alleinige Landeshoheit (a) um so weniger hergeleitet werden kan, als ansonsten dem Herrn Grafen, über Falkenhagen gar keine Landeshoheit gebühren würde, noch in Erfolg vorgedachten Theilungs-Recessis geblieben wäre, weil er sich darinn der Steuern, und Schatzungen, so viel den Paderbornischen Theil betrifft, nachgebends auch in dem Vergleich de 1720., so viel den andern halben Theil betrifft, gänzlich begeben hat.

Daß man sich um deswillen eine privative Landeshoheit über das Kloster Falkenhagen zuschreiben will, weilen von Seiten der Paderbornischen Regierung in der Reprötestacion, welche sie im Jahr 1672. an die Gräfliche Lippische Kanzley zu Dettmold gelangen lassen, ein- oder anderer Ausdruck enthalten, wodurch sie selbst, eine dem Herrn Grafen privative zustehende Landeshoheit, anerkannt hätte, thut dahier dermaßen zur Sache nichts, weil dahier nicht davon, was im Jahr 1672. aus Irrthum etwa geschehen, sondern nur davon, was es mit Falkenhagen im Entscheidungs-Jahr 1624. für eine Weandniß gehabt, die Frage ist:

Um diese zu beantworten, beruft man sich auf die Reprötestacion vergeblich, weil man Gräflich Lippischer Seits, vor 29. Jahren in offnenen Druck (b) schon bekant hat, daß die Hochfürstlich-Paderbornische Regierung sothane Reprötestacion durchaus nicht mehr agnosciren wolle: Und nebstdem ist jetzt nur die Rede von Falkenhagen, worüber so wenig die gottsel. Fürst-Bischöfse zu Paderborn, als die dasige Regierung, dem Herrn Grafen, oder dessen Vorfahren mehrere Gerechtsame, als in dem Theilungs-Vergleiche von 1596. enthalten, und ausgedrucket sind, wohl jemahlen zugestanden haben.

Ueberhaupt ist dahier der Ort nicht, wo eine Frage von der Landeshoheit, sie mag auch genoumen werden, wie sie will, niemahl eintreten kan, denn ein Herrenloses Gut ist nicht vorhanden, folglich kan das Hoheits-Recht, occupandi bona vacantia, in vortliegendem Fall keinen Platz greifen.

(a) SCHMIDT de juris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud necessario p. tot.



ENGELBRECHT de servitut. jur. publ. Sect. 2. membr. 2. §. 147.
 (b) Vid. Gründlicher Bericht von dem Ursprung, Fortgang,
 und jetziger Bewandniß, derer in denen Samränteren Schwab-
 senberg, Oldenburg und Stoppelberg, zwischen dem Hoch-
 stift Paderborn, und dem Hochgräflichen Hause Lippe, vor-
 waltenden Irrungen. Lemgo 1746. Fol. pag. 20.

§. 32.

**Ohnehin können protestantische Landesherren katholische
 Klöster wider den Westphälischen Frieden nicht
 einziehen,**

Wäre aber auch das Guth Falkenhagen annoch so gewiß für ein besonde-
 res Kloster zu halten, als gewiß es nur ein dem ehemahligen Jesuiter-Collegio
 zu Paderborn, zugehöriges Grund- und Pertinenzstück ist; so getrauen sich
 doch nicht eins die protestantischen Rechtslehrer, (a) bey allen denen Vor-
 rechten, die sie denen protestantischen Landesherren über die in ihren Ge-
 bietzen belegene katholischen Klöster zuschreiben, eine unumschränkte Ho-
 heit Ihnen zuzulegen, sondern sie behaupten vielmehr, daß ihre Gewalt,
 in Ansehung der katholischen Klöster, durch den Westphälischen Frie-
 densschluß, dahin eingeschränket seye, daß sie dieselben nicht mehr einziehen,
 sondern denen Besitzern, die sie im Jahr 1624. besessen, ruhig belassen müs-
 sen, (b) und zwar aus der geschnmäßigen Ursache, weiln von beyderseits Reli-
 gionstheilen heilig versprochen ist, daß, was die Katholischen im Entschlei-
 dungs-Jahre einmahl besessen, ihnen ewig verbleiben, so wie auch denen Pro-
 testanten ihre damahls gehabte Besitzungen, ewig belassen werden sollen.

(a) BÖHMER Jus Eccles. protest. Lib. 3. Tit. 36. §. 30.

(b) PÜTTER Elem. jur. publ. §. 770. ubi ait: *impolterum autem
 qualescunque fundaciones Ecclesiasticae sive mediatae, sive im-
 mediatae contra statum anni decretorii, neque ex manibus Evan-
 gelicorum ad Catholicos redire, nec vicissim unquam plures in
 manus Evangelicorum venire queunt, quippe quod diserec tum de
 immediatis quibuscunque, tum de mediatis Catholicorum licet in
 terris Evangelicorum sitis fundacionibus statuit Pax Westphalica.*

§. 33.

**Weilen beyde Religionstheile sich den Besitz der Güther
 ewig versprochen haben, ohne Einrede.**

Die Landeshoheit giebt also keinem Religionstheil die Befugniss, diese
 wechselseitige Versicherung zu unterbrechen, oder darinn die mindeste Stö-
 rung anzurichten. Alles dieses ist bey Strafe des verwirkten Landfriedens (a)
 nachdrucksamst verboten, und alle Einreden sind so sehr vernichtiget, daß auch
 nicht einft irgend einem Vorwand, oder einem immer erdenklichen Schein-
 grund ein Platz offen gelassen ist.

(a) Instrum. pac. Westph. Art. 5. §. 14. & Art. 17. §. 2. 4.

Das Päpstliche Exinctionz-Breve gibt dazu keine Befugniß:

Insonderheit aber ist ausdrücklich festgesetzt, daß keine Päpstliche Verordnungen, (a) jemahls wider den Friedensschluß angezogen werden sollen; Und wie kan dann der Herr Graf aus dem Päpstlichen Erlösungsbrief, seine vermeintlichen Gerechtfame herleiten, und sich darnach befugt zu seyn vermeynen, dem ehemahligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn, seine im Entscheidungs-Jahr wirklich besessene Pertinenzstücke, zu entziehen, und sich derselben durch Thätlichkeiten zu bemächtigen?

(a) Instrum. Pacis Westphalicæ Art. 17. §. 3. ubi-contrà hanc Transactionem, ullumvè ejus Articulum aut Clausulam nulla *Jura Canonica, Edicta, Mandata, Decreta, Rescripta, ullavè alia statuta sive politica, sive Ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Abolutiones, vel ulla alia quocunque nomine, aut prætextu excogitari poterunt exceptiones unquam allegentur &c.*

§. 35.

Dieses Breve enthält nur ein Domesticum Ecclesiæ Catholicæ, welches dem Herrn Grafen keine Güther zuwirft,

Betrachtet man die Sache im Grunde, ohne Vorurtheil, von allen Eigennuß entfernt, so wird man gestehen müssen, daß durch die Erlösung des Jesuiterordens, nur eine häusliche Angelegenheit in der katholischen Kirche, die dem Herrn Grafen zur Lippe gleich seyn muß, entstanden sey; Und weil dabey nur die Frage entstehen kan, durch was für Personen die von denen Jesuiten bekleidete Kirchen-Ministeria ersetzt, und die von ihnen besessenen Güther verwaltet werden sollen, so ergiebt es sich von selbst, daß er hierinn der katholischen Obrigkeit, Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn, eben so wenig Ziel und Maas werde vorsehen können, je weniger sich Höchstdieselben jemahls verfallen lassen werden, dem Herrn Grafen vorzuschreiben, durch was für Prediger, und Kirchendiener, er die Ministeria der ihm untergebenen protestantischen Kirchen besetzen, und die Pfarreinkünften, samt denen damit verbundenen Zubehörungen, benützen lassen solle.

§. 36.

Sondern er muß Falkenhagen, als ein Pertinenzstück des ehemahligen Jesuiter-Collegii zu Paderborn, wieder herausgeben, und zwar den Paderbornischen Theil sowohl,

Um gleichwohlen dem Herrn Grafen die diesseitigen Gerechtfame in möglich-

lichster Kürze zu erkennen zu geben, so bestehen solche in der einzigen Schlußfolge:

Der Westphälische Friedensschluß verordnet deutlich, daß die Zubehörungen eines erloschenen Klosters, dem Herrn des erloschenen Klosters, oder des Orts, in welchem solches gelegen, belassen werden sollen: Nun aber ist Falkenhagen eine Zubehörung, oder ein Pertinenzstück des ehemahligen Jesuiten-Collegii zu Paderborn, folglich muß Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, obgedachtes Kloster Falkenhagen, als Herrn des ehemahligen Jesuiten-Collegii zu Paderborn, ungehöhet gelassen werden.

Der erste Satz ist so klar in dem Westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 46. enthalten, als der andere vorhin (S. 27.) deutlich bewiesen: mithin bleibt der Schluß unumstößlich.

Ob es demnach eine kühne Behauptung zu nennen seye, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Dero gerechtesten Ansprüche, und besitzgründeten Gerechtsame, in dem ordentlichen Wege Rechts, wider den Herrn Grafen gelten zu machen suchen, läßt man einem jeden billig Denkenden anheim gestellt, ohne sich dabey im Mindesten aufzubalten, ob es dem Wohlstand gleich komme, daß der Herr Graf, als Paderbornischer Vasall, Ihre Hochfürstl. Gnaden, als seinen gehuldigten Lehnsherrn, in einer zwischen Reichsständen ungewöhnlicher Schreibart, einer Kühnheit beschuldigen wolle.

Stimpfs halber will man gerne übergehen, die von dem Herrn Grafen wider das Kloster Falkenhagen, unternommenen Ermächtigungen, mit natürlichen Farben zu schildern: sondern man laß die That selbst reden lassen, auf welcher Seite Kühnheit, und kühne Behauptungen sich befinden.

Genug, daß einem jeden in Sinn, und Augen fallen muß, daß das Kloster Falkenhagen, und vornehmlich der sogenannte Paderbornische Theil, welchen das ehemahlige Jesuiten-Collegium zu Paderborn, im Entscheidungsjahre, als ein Pertinenzstück, wirklich besessen hat, Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, nicht entzogen werden könne.

S. 37.

Als den Lippischen Theil, weil dieser mit jenem gleiche Verhältniß hat,

Der sogenannte

Lippische halbe Theil

steht damit in gleicher Verhältniß; mithin muß Ihre Hochfürstl. Gnaden auch dieser ungehöhet belassen werden. Es thut zur Sache nichts, was dies fernhalben für weitläufige Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Herrn Grafen zur Lippe, und dem ehemahligen Jesuiten-Collegio zu Paderborn, an verschiedenen Orten betrieben worden, weil solche auch, ohne die Gegenseitige, in vorigem 1774ten Jahr ans Licht gestellte Ausführung gungsam bekannt sind.

Dahier braucht man nur anzuführen, daß das ehemahlige Jesuiten-Collegium zu Paderborn solchen im Jahr 1720. von dem Herrn Grafen zur Lippe, vermöge eines mit demselben errichteten, in der Beilage sub Lit. N. enthaltenen Vergleichs, gegen Erlegung einer ansehnlichen Geld-Summe von 15000. Rthlr., mithin auf die rechtmäßigste Art erworben; und seit der Zeit ruhig besessen habe.

Wiewohl nun dieser Besitz erst einige fünfzig Jahr alt ist, und sich al-

so von dem Entscheidungs-Jahr nicht herschreibt: so hat dennoch der Westphälische Friedensschluß die nemliche Sicherheit, und Eigenschaft denen nachhero rechtmäßig erworbenen Gütheren beygelegt, als denen, welche die Klöster, und geistliche Orden, im Entscheidungs-Jahre wirklich besessen haben: Denn der Friedensschluß, wenn er, insonderheit denen geistlichen Gütheren, einen ewigen Frieden zuspricht, und sie denen Besizhern versichert, redet, in Ansehung deren im Jahr 1624. gehabten Besizungen, nicht Beschränkungs- oder Ausschließungs- sondern nur Bezeichniungsweise, um für die damahligen Zeiten diejenigen geistlichen Güther, welche der ein- oder andere Religions- Theil entweder ewig behalten, oder wieder herausgeben, und restituiren sollte, von einander zu unterscheiden. Dieses wäre, ohne einen gewissen Zeitpunkt festzusetzen, nicht möglich; besonders da der eine Theil, auf seine im Jahr 1618., der andere Theil aber, auf seine im Jahr 1630. gehabte Besizungen zu behalten, eiz frigt befunden:

Es wurden zugleich verschiedene Jahren in Vorschlag gebracht, bis endlich, durch Vermittelung des Churfürstlichen Gesandten, das 1624te Jahr, als das Entscheidungs-Jahr, durchgehends beliebt, und angenommen, dadurch aber diejenigen Besizungen, die ein jeder Religions- Theil behalten sollte, ausser Zweifel gesetzt wurden.

Von den künftigen Erwerbungen, die der ein- oder andere Theil in der Zeitfolge machen würde, war damahls keine Frage, weil beyde Theile ihre Absichten nur auf den im Jahr 1624. wirklich gehabten Besiz gerichtet hatten;

Die künftigen Erwerbungen erhielten dadurch von selbst ihre zureichende Sicherheit, daß niemand von Erbschaften, und insonderheit von dem Jure commerciorum (a) sollte ausgeschlossen seyn, welches einem jeden die Freyheit, und Befugniß erteilte, neue Erwerbungen zu machen; und da in deren Ansehung nichts besonders bedungen worden, so haben die künftigen Acquisitionen dadurch die nemlichen Rechte erhalten, die denen Besizungen vom Jahr 1624. zugestanden, oder beygelegt sind.

Die Rechte, und Rechtslehrer (b) stimmen hiemit überein, wenn sie verordnen, und behaupten, daß die Eigenschaft, Freyheit, und Gerechtigkeit, welche einem Guthe beygelegt wird, auch denen künftigen, und neu erworbenen Gütheren zu Theil werde.

(a) Instrum. pac. Art. 5. §. 35. ubi: sive Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despiciatvè habeantur, nec à hereditatibus Legatis, aliisvè juribus, aut commercii arceantur.

(b) KLOCK de Contribut. Cap. 16. Sect. 1. n. 77. seq. ubi ait: Immunitas alicui indefinitè concessa, nedum ad Bona acquisita, sed etiam ad acquirenda & futura rectè trahitur, & extenditur. Augmentum enim censetur eodem jure, quo res, cui adjungitur. N. 81. Undè Comitatus adjunctus Delphinatus, gaudet iisdem Privilegiis, & Immunitatibus Delphinatus.

Confer. GONZALEZ TELLEZ ad C. 22. X. de privileg.

Reichshofraths Gutachten de 6ten Novembr. 1773; allwo gesagt wird: was mit oder durch den Fundations-Fond, oder wenigstens in dem Land, und Ort, wo das possidirende Jesuiters-Collegium gewesen, acquirirt worden, ist pro augmento fundationis, welches die Natur der Fundation selbst annimmt, anzusehen.

MOSER Reichs-Staats-Handbuch auf das Jahr 1773. pag. 20.

Ohne daß das Jahr 1624. hiergegen angeführet werden kan.

Diesem steht das Entscheidungs-Jahr nicht entgegen, weil solches die künftigen Acquisitionen nicht verbotnen, noch denenelben einen wenigeren Schuß, wenigere Sicherheit, und eine geringere Eigenschaft zugelegt hat, als denen Besizungen, welche damals 1624. einem jeden eigen waren.

Die berühmtesten Lehrer des Staatsrechts, halten ohnehin dafür (a) daß der Status anni decretorii dergestalt zur Regel und Richtschnur nicht genommen worden, daß niemand mit der Zeit ein Recht erlangen könne, welches er Anno 1624. nicht gehabt:

Und wie sollte dann ein jeder, in Ansehung deren nachgehends durch einen Vergleich, und titulo onerosissimo erworbenen Besizungen nicht gleiche Gerechtfame erlangen können? Die nach dem Westphälischen Friedensschluß zwischen Reichsständen, und Unterthanen errichteten Verträge, sind ja nicht verbotnen, sondern, ob sie gleich von dem statu anni decretorii abweichen, ausdrücklich erlaubt, (b) mithin werden dadurch gleiche Rechte erworben, als diejenigen sind, die sich vom Jahr 1624. herschreiben; und warum sollten dann durch Verträge nicht auch Güther erworben werden können, die der nemlichen Vorrechten, welche die im Jahr 1624. besessenen Güther durch den Friedensschluß erhalten haben, theilhaftig werden?

Von dem geistlichen Vorbehalt werden ja die Güther, welche nach dem Jahr 1624. von einer geistlichen Stiftung etwa neu erworben worden, nicht ausgenommen; noch ist in deren Ansehung, in dem Westphälischen Frieden verordnet, daß es damit anderst, als mit denen im Jahr 1624. wirklich besessenen Güthern gehalten werden solle; sondern durch den Religions-Wechsel werden die neu erworbenen so wohl, als die im Jahr 1624. wirklich besessenen geistlichen Güther auf gleiche Art verwirkt; folglich ergiebt es die Analogie des Friedensschlusses selbst, daß die neu erworbenen so, wie die im Jahr 1624. wirklich besessenen Güther, einer geistlichen Stiftung ohne einigen Unterscheid ewig verbleiben sollen.

Wenderley Güther, stehen also in gleicher Verhältniß, und wie daher bey dem vorherberühreten Eppischen halben Theil die nemlichen Rechte eintreten, welche bey dem Paderbornischen halben Theil statt haben; so kan der Herr Graf darüber keine mehrere Befugniß sich zueignen, als diejenigen sind, die ihm in Ansehung des Paderbornischen halben Theils gebühren; Von diesem ist aber allbereits erwiesen, und dargethan, daß er als ein Pertinenzstück des ehemaligen Jesuiter-Collegii zu Paderborn, von Jhro Hochfürstl. Gnaden, zu Fortsetzung der Schul-Lehr- und Predig-Anstalten, eingezogen werden könne, folglich muß Jhro auch dieser Theil, als ein gleiches wahres Pertinenzstück, belassen werden.

(a) STRUBE in Nebenstunden part. 3. pag. 262.

Confer. DECKHER Consult. forens. lib. 1. part. 1. Cap. 32. n. 38.

(b) Instrum. pac. Westph. Art. 5. §. 31. in fin.

DECKHER all. loc. Cap. 31. n. 22. 23.

Der Art. 5. §. 26. des Westphälischen Friedens kommt also Paderborn zu statten, ohne daß der S. 48. ihm entzogen steht,

Daß der Kayserliche Reichshofrath die Sache aus dem nemlichen Gesichtspuncte betrachtet hat, ist außer Zweifel, indem er in Sachen des Magistrats zu Augspurg, eben auch den Art. 5. §. 26. wider die protestantischen Reichsstände zum Grunde gelegt hat. (a)

Auf den Art. 5. §. 48., worinn von dem Jure Dioecetano gehandelt wird, und der nach der Gegenseitigen Meynung dahier entscheidend seyn soll, hat er hingegen noch zur Zeit, so viel wenigstens bis hiehin bekannt geworden ist, eine Rücksicht nicht genommen, dadurch aber gnugsam zu erkennen gegeben, daß solcher auf den vorliegenden Fall (wo die Frage ist, auf was Art die geistlichen Güther, die bloßerbings quo ad administrationem des Jesuitereordens vacant geworden (b), in Zukunft verwaltet werden sollen) nicht anzuwenden seye. Oben (§. 20.) ist bereits erwiesen, daß von den geistlichen Gütheren, sodann von dem Jure Dioecetano, und der geistlichen Gerichtsbarkeit an verschiedenen Orten in dem Friedensschluß Vorsehung geschehen, und jeder Punct insbesondere abgehandelt seye; Und dieser Umstand erweist deutlich, daß der Punct wegen der geistlichen Güther, von dem Punct wegen der geistlichen Jurisdiction, und Juris Dioecetani, ganz abgesondert, nicht aber dasjenige, welches wegen jener besonders bestimmt, auch wegen dieser festgesetzt worden;

Dem, jener wegen der geistlichen Güther hatte bereits, wie vorgedacht (§. 16. in fin.) am 4ten April 1647. seine Richtigkeit erhalten, dieser aber, so das Jus Dioecetanum betrifft, war noch nicht einst im Jan. 1648. in seiner Ordnung, weil damahls noch die Katholischen darauf bestunden, daß das Jus Dioecetanum über die Katholischen, in protestantischen Reichsständen Länden wohnende Unterthanen, ohne einigen Unterscheid, ob sie ein öffentliches, oder privates Exercitium Religionis 1624. gehabt, unverletzt bleiben solle (c), folglich kan bey dem §. 26. der S. 48. Art. 5. Instrum. unmöglich zum Grunde gelegt seyn, und Ersterer aus dem Besteren sein Licht nicht erhalten, wenn man sonst keinen Widerspruch behaupten, und sagen will, daß dasjenige, so dem Magistratu Catholicorum in §. 26., im Jahr 1647. gegeben, und eingeräumt, ihm nachgehends in §. 48. im Jahr 1648. wieder genommen worden.

(a) MOSER Reichs-Staats-Handbuch auf das Jahr 1773. pag. 324.

(b) Idem all. loc. pag. 19.

(c) MEYERN all. Tom. 4. pag. 964. ubi: eodem etiam jure Augustanae Confessionis Magistratum Catholicum subditi censentur, inque hoc Jus Dioecetanum saluum esto.

S. 40.

Weil von dem Jure Dioecetano Ordensleute nimmer befreyet sind.

Ganz anders verhält sich das Jus Dioecetanum in Betracht der Ordensleuten, als in Betracht der Layen, oder weltlichen Unterthanen.

In



In Absicht auf die Ordenspersonen, kan der §. 48. niemals statt finden: Denn, so lange sie Ordenspersonen bleiben, oder bleiben sollen, müssen sie das Jus Dioceslanum eines katholischen Bischofen erkennen, weil sie von einem protestantischen Landesherrn niemahls die nöthige approbation, und all dasjenige, was nach den katholischen Glaubens-Grundsätzen, zu einem Geistlichen erfordert wird, empfangen können; mithin kan in Betracht deren Ordenspersonen, das Jus Dioceslanum niemahls aufgehoben, und dem protestantischen Landesherrn zugelegt seyn, obgleich die Ordenspersonen im Jahr 1624. nur ein privatum Exerccium Religionis etwa gehabt haben. Der §. 48. Art. 5. ist also nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, nur von den Layen, und zwar nicht einmahl überhaupt, zu verstehen, weil dieselben, so lange sie katholisch bleiben, oder bleiben sollen, nach denen Kirchengesetzen, und dem Juri Dioceslano eines Bischofs, oder des Papsis, sich betragen müssen, wie Se. Königl. Majestät in Preussen, wegen der Eheverbothen, nach dero Welt bekannten Einsicht selbst anerkannt, und das merkwürdige Zeugnis für die katholische Religion in dem an die Halberstädtische Regierung unterm 1ten April 1749. erlassenen Rescripto abgelegt haben (a).

Vorgedachter §. 48. kan demnach nur insbesondere, und in Ansehung derjenigen Katholischen in einem protestantischen Lande wohnenden Layen, welche 1624. ein öffentliches Religions-Exerccium gehabt haben, dahin Plaz greifen, daß von diesen ein katholischer Bischof diejenigen Abgaben, so dem Juri Dioceslano zur Erkännlichkeit gebühren, fordern könne (b).

Und dieser vernünftigen Deutung, kan ein, von allen Vorurtheilen unbefangenes Gemüth, seinen vollgültigen Werth nicht absprechen, sondern wird vielwehrl bekennen müssen, daß der §. 48. Art. 5. auf die katholische Ordenspersonen (wo von deren Veränderung, von der Erlöschung ihres Ordens, von dem Jure reformandi antiquo die Frage ist) gar nicht einschlage, noch ein solches Jus Dioceslanum von einem protestantischen Landesherrn in Anspruch genommen werden könne, weilen sie bey den Westphälischen Friedenshandlungen nicht einmahl an ein Jus Dioceslanum, welches sie über die katholischen Ordensgeistliche jemahls ausüben können, gedacht haben:

Denn die Protestanten verlangten damahls nur, daß die in ihren Ländern befindliche katholischen Geistliche und Ordenspersonen, ob sie gleich sonst einen Dioceslanum erkennen oder nicht, der Evangelischen Obrigkeit, tam in Civilibus, quam in Criminalibus unterworfen seyn, auch die gewöhnlichen Onera ohne Weigerung abtragen sollten (c).

An dem eigentlichen Jure Dioceslano war ihnen also wenig, oder nichts gelegen, sondern dieses mochte behalten, wenn es zukam; nur sollten die Geistliche und Ordenspersonen, der protestantischen Obrigkeit Civil- und Criminal Jurisdiction unterworfen seyn:

Die Jurisdicchio Civilis & Criminalis hat aber mit dem eigentlichen Jure Dioceslano gar keinen Zusammenhang, noch die mindeste Verbindung; und es ist nicht zu vermuthen, oder zu glauben, daß ihnen die Katholischen ein mehreres, als sie einmahl verlanger haben, sollten eingeräumt oder zugestanden haben, da sie vielmehr eifrigst behauptet haben, daß die Protestanten sub prætexu jurium presentationis, Inspectionis, Vistationis, Confirmationis, Correctionis, oder dergleichen jurium über die in ihren Territoriis gelegene katholische Mediat-Stifter keine jura exerciren, oder einigte Veränderung vel circa personalia, vel circa realia vornehmen, vielmehr denen geistlichen katholischen Superioribus, und Obrigkeiten darunter hinderlich fallen sollten, wie oben §. 16. mit mehreren erwiesen worden.

(a) Die hieher gehörige Stelle des Königl. Rescriptes lautet also:
„ Obgleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Papsis, und sei-
ner

„ ner Bischöfen, in den protestantischen Staaten des deut-
 „ schen Reichs aufgehoben, und mit der Landesherrlichen Ge-
 „ walt vereiniget ist; so ist doch auch zugleich in diesem Tra-
 „ ctate, dem Westphälischen Friedensschluß, verordnet, daß
 „ es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnet
 „ seye, kraft seiner geistlichen Gerichtbarkeit, einen römisch-
 „ katholischen Unterthanen, zu einer Handlung zu zwingen,
 „ welcher sein Glaube, und Gewissen widerstreitet, so we-
 „ nig es einem katholischen Fürsten erlaubet ist, einen Unter-
 „ thanen, der sich zur Augspurgischen Confession bekennet,
 „ mit diesem Zwange zu belegen. Siehe von JUSTI Anwei-
 „ sung zur deutschen Schreibart pag. 268.

(b) SÜNDEMAHLER de suspenſa Jurisdictione Ecclesiastica
 §. 21. ubi ait:

Res ipsa loquitur, quod, dum in nostro Sphd (48. art. 5. In-
 strum. pac.) Episcopis duntaxat in eos A. C. Magistratum Catholicos
 subditos, qui anno 1624. publicum Religionis Catholicae Exercitium ha-
 buerunt, Jus Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete
 in eos exercuerunt, salvum relictum est, id jurisdictioni illorum Ep-
 iscoporum Ecclesiasticae in specie tali, quatenus haec sibi cogni-
 tionem de causis Clericorum Civilibus, Criminalibus & Spiritu-
 alibus, Laicorum verò Spiritualibus, & earum definitionem,
 Censurarum & penarum Ecclesiasticarum inflictionem & ab iis-
 dem abſolutionem, causarum matrimonialium decisionem & dis-
 pensationem, & similia, quae de substantia Religionis Catholi-
 cae sunt, vendicant, nulli omnino sit praedictio; imò ne de il-
 lis quidem juris Dioecesani effectibus, qui in Catholicae Religio-
 nis Essentialibus se exerunt, sed de iis duntaxat negotiis, quae qui-
 dem Legi Dioecesanae alias sunt propria, ad Interna tamen Religio-
 nis haud pertinent, uti sunt Erectio, & Cura Scholarum publica-
 rum, Exaetio Cathedralitici, Indictio subsidii charitativi, Inspectio
 & Provisio Xenodochiorum, Ptochotrophiorum, Noſocomiorum, Or-
 phanotrophiorum, Gerontocomiorum &c. intelligi oporteat. Cum
 enim de substantia, & Essentia Religionis Catholicae, ejusque
 Exercitii sit, in Materia fidei, ordinis, administrationis Sacramen-
 torum, ususque Clavium tam Parochos quam etiam Parochianos
 à potestate superiore hierarchica dependere; sanè subditis Catho-
 licis, utut forte privarum tantum Religionis Exercitium in
 terris statuum protestantium habentibus, contra eorum religio-
 nem & Conscientiam quid injungeretur, si hi quo ad talia ad
 Religionis Essentiam spectantia negotia Episcoporum Authori-
 tati subesse prohiberentur.

(c) MEYERN acta Pacis Westph. Tom. 2. pag. 569. 612. & 613.

§. 41.

Das Jus Dioecesanum kommt auch bey Falkenhagen in
 keine Betrachtung, weil dieses in einem gemein-
 schaftlichen Lande gelegen ist.

Vorgedachter §. 48. Art. 5. Instr. Pacis kan also am wenigsten bey dem so-
 genannten Kloster Falkenhagen, diesem bloßen unstreitigen Pertinenzstück des
 ctes

ehemahligen Collegii zu Paderborn, seine Anwendung finden, besonders, wo dasselbe nicht in einem bloß protestantischen, sondern in einem vermischten, mit einem katholischen Landesherren, gemeinschaftlichen Lande gelegen ist, wobey der §. 43. Art. 5. Instrum. Pacis (a) nur allenfalls die einzige Rücksicht verdienen kan. Denn, weil hierinn verordnet ist, daß in einem gemeinschaftlichen Lande, alles, so wohl wegen des öffentlichen Religions-Exercitii, als anderer, die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande, in welchem es 1624. gewesen, verbleiben solle, diese Worte aber: als anderer, die Religion betreffenden Sachen: klar anzeigen (b), daß die Bestellung deren Kirchen-Ministerien, ohne Unterscheid, ob ein Exercitium publicum, oder privatum an dem Ort gewesen, von demjenigen abhängen solle, der dazu im Entscheidungs-Jahre befugt gewesen; so wird wohl niemand zweifeln, daß solche von dem Fürst-Bischofen zu Paderborn, einzig und allein abgehängt habe, und Hochderselbe dazu annoch um so mehr befugt seye, als der Herr Graf zur Lippe in dem Vergleich, de anno 1720. §. 3. deutlich versprochen hat, daß die *Patres* und übrige Ordensgeistliche zu Salkenhagen von seiner Landesherrlichen Jurisdiction, in **Ansehung ihrer Personen**, sollen *eximiret* seyn: folglich müssen sie, wie sie allezeit, und zwar seit dem Jahr 1604. her gewesen, der alleinigen Gerichtbarkeit des Fürst-Bischofen zu Paderborn, untergeben seyn und bleiben.

(a) In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status *ex æquo* * jure Superioritatis fruuntur tam ratione publici Exercitii, quàm aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno, dieque supra dictis.

Ad verba *ex æquo* observat MOSER von der Landeshoheit in Geistlichen. Lib. 1. Cap. 3. §. 4.

Die Worte *ex æquo* wollen ohne Zweifel nicht so viel sagen, daß notwendig die Landeshoheit pro indiviso besessen werden müsse, oder ein Theil nicht mehr noch weniger Antheil an der Landeshoheit haben solle, als der andere, sondern nur so viel, sie sollen zugleich Antheil daran haben. Adeoque nihil refert, an Superioritas territorialis uni pro tribus quartis, & alteri pro unâ tantum quarta competat, quia in causis Religionis vota majora non obtinent. MOSER all. loc. pag. 40.

(b) Huc spectant non modò annexa Religionis, ut Institutio Conventuorum, Jus Patronatus aliæque similia jura, sed & Tempia, Fundationes, Monasteria, Hospitalia, redditus, accessiones, & quicquid ad Religionem pertinet. HENNIGES in Medit. ad Instrum. Pacis Art. 5. §. 43. *N. aliarum rerum Religionem concernentium.*

§. 42.

Der Kaiserl. Reichshofrath hat also mit Grunde erkannt, daß die Erlöschung eines Ordens keine Vacanz geistlicher Güther wirke,

Wie gerecht ist dann nicht das Erkenntniß des Hochpreistlich-Kaiserlichen Reichshofraths? da er wegen der einen Halbscheid des Klosters Salkenhagen parioriam allerorts zu erlassen geruhet, und die gegenseitigen Exceptiones zu verwerfen, keinen Anstand gefunden hat.

§

Denn,

Demn, die Sache an sich selbst redet zu offenbar, als daß dagegen einige Einreden Platz greifen könnten.

Man sehe den Westphälischen Friedensschluß bey Seiten, und betrachte nur den Päpstlichen Erbschungsbrief im Grunde, so muß ein jeder gestehen, daß diejenigen Güther, welche der katholischen Kirche, und der katholischen Religion einmahl gegeben worden, anderen, zu gleichem Endzweck zu genießen, nicht übergeben werden können. Alle katholischen Geistliche, und Ordensleute sind weiter nichts, als usufructuarii, und solche Personen, die von den Gütheren nur den Nießbrauch haben, und dieselben verwalten; (a) Diese usufructuarios und Verwalter zu verändern, hängt nur ab vom Papst, wie Braunschweig-Lüneburg, und Grubenhagen, bey den Westphälischen Friedenshandlungen (vid. S. 16) vernünftig eingeschèn, und gewiß nicht, von Vorurtheilen gegen die Katholischen geleitet, behauptet hat. Und wie kan man dann, als ausgemacht, und als richtig voraussetzen, daß der Päpstliche Erbschungsbrief die Jesuiten-Güther, zu Herrenlosen Güthern mache, und dem Landes herrlichen Fisco überlasse?

Soll nach dem wörtlichen, und buchstablichen Innhalt des Westphälischen Friedensschlusses die katholische Obrigkeit dahin Sorge tragen, daß denen geistlichen Mediae-Gütheren, und denen Säkungen der katholischen Religion kein Nachtheil zugezogen werde? (b) so steht derselben niemahls zuzumuthen, daß sie einer protestantischen Landesherrschafft, die freye Disposition, deren im Jahr 1624. von den Jesuiten wirklich besessenen, und nachhero rechtmäßig erworbenen Gütheren überlassen solle, so, daß sie solche, als ein Herrenloses Guth, behandeln könne.

Soll dieses geschehen, so muß man alle Verordnungen des Westphälischen Friedens üben Haufen werfen, und alle Gesetze vernichten, die ausdrücklich verordnen, daß, wenn schon ein Geistlicher in die Reichsacht erkläret wird; dennoch die von ihm besessenen Kirchengüther, dadurch der Kirche nicht entzogen, oder ein Herrenloses Guth werden (c). Und daraus ergibt es sich wiederum deuthlich, daß die Erbschung eines Ordens, der katholischen Religion, dem katholischen Wesen, und denen Bischöfen, welche dafür zu sorgen gesetset sind, die von einem solchen Orden besessene Güther nicht entziehe oder sie als Herrenlose Güther darstelle.

(a) BÖHMER Jus Eccles. protest. Lib. 3. Tit. 5. §. 30.

Idem in Jure Paroch. Sect. 5. Cap. 3. §. 4.

GONZALEZ TELLEZ ad Cap. 2. X. de reb. Eccles. non alienand. n. 2.

KLOCK de Contribut. Cap. 10. Sect. 1. num. 45.

(b) §. 26. Art. 5. Instrum. Pacis.

(c) 2. Feud. 40. §. 3. MOSER Einleitung zum Reichshofraths-Precess. Tom. 4. Cap. 3. §. 1.

ESTOR de Jur. Episcopi Catholic. in German. §. 19. Lit. I.

SCHRADER de Feud. P. 2. Partis 9. Sect. 9. num. 72.

§. 43.

Besonders, wenn solche dem katholischen Wesen unentbehrlich sind,

Diese Gründe treten auch bey der andern Halbscheit des Klosters Falkenhagen, nemlich bey dem Lippyschen halben Theil ein, folglich kan auch dieser Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, oder dem ehemahligen Jesuiten-Collegio

gio, um so weniger entzogen werden, als derselbe zu Unterhaltung deren darin jetzt befindlichen Professoren, Lehreren und Priestern, welchen die Forsetzung der Schul-Lehr- und Prediganstalten aufgetragen worden, in gleicher Maasse unentbehrlich ist.

S. 44.

Wie wegen Falkenhagen erwiesen wird,

Der Status Bonorum, welcher bey dem Hochpreisslich-Kayserlichen Reichshofrath allbereits überreichet worden, ergiebt es sattsam, daß man mit denen Einkünften, wenn auch dazu alle sonst eingegangene, und insonderheit die von Falkenhagen, alljährlich gelieferte 1200. Rthlr. (a) gerechnet werden, bey weitem nicht auslangen, sondern, daß man dem ungeachtet genöthiget seye, noch über 1500. Rthlr. zuzuschicken.

Die in diesem Statu bemerke Ausgaben, werden sich auch in der Zeitfolge nicht vermindern: denn, die Alters halber, mit der Zeit abgehenden Professoren, können doch nicht verstoßen werden, sondern diese müssen vor wie nach unterhalten, statt deren aber andere angeordnet, gleichfalls unterhalten, und besoldet werden; folglich ist leicht zu ermessen, daß die Ausgaben sich eher vermehren, als vermindern werden.

Der Hochpreisslich-Kayserl. Reichshofrath hat dieses gleich Anfangs eingesehen, da er in dem an Kayserl. Majestät unterm 6ten Novembr 1773. erstatteten Gutachten, sich vernehmen lassen: daß gar leicht voraus zu sehen seye, daß die von den Jesuiten in Besitz gebabte Güther und Befälle, besonders, so lang, als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung, der durch sie vergrößerten Schulen, Lehr- und Predigämter (welche nuncmehr, einen ungleich größeren Aufwand als ehebevor erfordern) nicht einmahl erckentlich seyn werden.

(a) Daß diese Summe von denen Patribus zu Falkenhagen, an das Collegium zu Paderborn, alljährlich geliefert werden müssen, und wirklich geliefert worden, erscheinet aus obiger Beylage sub Lit. O. und denen jährlichen Rechnungen des ehemahligen Collegii, folglich ist es ein irriges Vorgehen, wenn in der gegenseitigen Ausführung S. 37. pag. 33. behauptet, und und noch dazu durch Beylagen bestätigt werden will, daß das Collegium zu Paderborn, von den Falkenhagenschen Reventen nichts empfangen habe, sondern, daß dieselbe allda völlig verzehret worden:

Es ist ferner irrig, daß jährlich von dem Paderbörnischen Kornboden 24. Scheffel Korn, zu Unterstützung der Jesuiten zu Falkenhagen hergegeben worden, da vielmehr an dem ist, daß diese 24. Scheffel Korn, nicht denen Jesuiten zu ihrer Unterstützung, sondern zu dem alleinigen Endzweck, damit sie solche unter die dasigen Armen vertheilen, laut des hiebengefügten Attestati sub Lit. P. hergegeben worden.

(b) MOSER Reichs-Staats-Handbuch, auf das Jahr 1773. pag. 21.

Lit. P

Die vorgebliche Fundation berechtiget Lippe nicht, die- ses Guth dem katholischen Wesen zu entziehen,

Vergeblich sind demnach die Gedanken, welche dem Herrn Grafen den Entwurf gemacht haben, auf Kosten der erloschenen Jesuiten, die vorgeblichen Schulanstalten, in der Herrschaft Schwabenberg, verbessern zu wollen; und noch vergeblicher, wenn er sich desfalls auf den Sinn, und Meynung der ehemahligen Stifter, welche im Jahr 1246. gelebet haben, abberufen will.

Dievon wäre besser gewesen, zu schweigen; Und diesseits findet man überflüssig, den Willen, und Meynung der gottsel. Stifter, die schon vor die Zeiten der sogenannten Reformation, der Moder gedecket hat, zu untersuchen.

Auf protestantischer Seite ware man bey den Westphälischen Friedenshandlungen, ganz anderer Meynung, da man darauf bestunde:

Daß, wenn einer, oder mehrere Evangelische, vor, oder nach dem Religions-Frieden, von geistlichen in ihrem Land gelegenen, oder ihren Land-Gefällen, und sonst zustehenden Güttern, und Mitteln zum Evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen oder anderen milden Sachen etwas gewidmet, oder gestiftet hätten, und von den Nachkommen, einer oder mehr, oder des Stifters Erben, zu der katholischen Religion getreten, oder inskünftige sich zu solcher Religion bekennen würden, sollten die oberwachte gewidmete Gefälle, Einkünfte und Legata, aus den durch Erbe, oder sonst ihnen zugefallenen Länden, und Mitteln, daraus sie ex praescripto primae fundacionis fällig, und zu erheben seyen, **an den Ort,** dahin sie bestimmt, unweigerlich geliefert, und gefolget werden. (a)

Wenn man die bey dem Westphälischen Frieden aufgestellte, allgemeine Grundregel, was dem einen recht ist, auch dem andern recht seyn soll, noch gelten lassen will, so folget hieraus ganz unferretig, daß auch diejenigen Gefälle, welche ein Katholischer, nach dem Religionsfrieden, vom Jahr 1555. von seinen ihm zustehenden Güttern, zum katholischen Gottesdienst gewidmet, oder gestiftet hat, aus den Güttern, daraus sie ex praescripto primae fundacionis fällig, und zu erheben seyen, an den Ort, dahin sie bestimmt, unweigerlich geliefert, und gefolget werden müssen.

Ist aber diese Folge richtig, so ist nicht abzusehen, warum diese Gefälle des Klosters Falkenhagen (welche der Fürst-Bischof THEODOR, nach dem Religionsfrieden, und zwar im Jahr 1604. zum Besten des katholischen Gottesdienstes, Kirchen, und Schulen, an das ehemahlige Jesuiten-Collegium zu Paderborn bestimmt hat) dahin nicht geliefert, und gefolget werden sollen? indem doch dahier gar nicht vermuthet werden kan, daß der Wille des gottsel. Stifters, nicht sollte der nemliche geblieben seyn, obgleich eine Veränderung in den Personen, welchen er zuerst den Nießbrauch der Gütter, in Betracht der ihnen aufgetragenen Schul-Lehr- und Predigantstalten, vergönnet hat, vorgegangen ist.

Die Protestanten haben ja gar zu deutlich ihre sorgfältige Befinnungen, die sie für ihre Religion, Kirchenverfassung, und dahin einschlagende Anstalten hegen, bey den Friedenshandlungen, in eben angezogener Stelle an Tag gelegt, und dieselben auf alle Art für sich zu behalten, und wider die Ansprüche deren Katholischen sicher zu stellen, gesucht.

Coll.

Sollte ihnen dann wohl eingefallen seyn, daß sie denen Katholischen ihre geistliche Güther entziehen könnten, wenn eine Päpstliche Verordnung, mit denen Ordenspersonen eine Veränderung vorzunehmen, gut finden würde?

Vermöge des geistlichen Vorbehalts, soll denen Katholischen ein ganzes Land, Fürstent- und Bischofthum, auch alle Güther verbleiben, wenn schon ein Bischof mit seinem ganzen Domkapitul, ein Abt mit allen seinen Conventualen, die Religion verändern sollte, (b) und in gegenwärtigen Fall, da von Veränderung der Religion nicht einmahl die Frage ist, will der Herr Graf bey Gelegenheit, wo nur von Veränderung der Personen geredet wird, dem Katholischen Wesen die fundationsmäßige Güther entziehen, und zum Besten seiner protestantischen Religion verwenden?

- (a) MEYERN act. pac. Westph. part. 2. pag. 571. ad grav. 4. §. 2.
 (b) Instrum. pacis Westph. art. 5. §. 15.

§. 46.

Und solches seinen protestantischen Schulen zuzueignen.

Der des Ends hervorgesuchte Vorwand (daß, wenn die Einkünfte von Falkenhagen, an das ehemahlige Collegium zu Paderborn gelangten, die Gelder aus dem Lande geschleppt, und die Absichten der Fundation verfehlet, solches aber zum größten Schaden der reformirten Schulen, des Amtes Schwalenberg gereichen würde) ist gar zu eitel, als daß er einmahl eine Antwort verdienet; denn, ohne zu gedenken, daß Schwalenberg ein gemeinschaftliches, und nicht dem Herrn Grafen allein zugehöriges Amt ist, so sind wohl wenig Länder im ganzen deutschen Reiche zu finden, woraus Klöster und andere, nicht einige Einkünfte zu heben, und einzunehmen haben; Und kein Landesherr läßt sich von den schwindelichen Gedanken überraschen, daß der Eigenthümer dazu kein recht habe, weil die Gelder aus dem Lande geschleppt werden.

§. 47.

Noch mag aus Beyspielen eine solche Befugniß hergeleitet werden,

Umsonst beruft man sich auch Gegenseits auf Beyspiele, wo die Landesherren über die Jesuiter-Güther frey disponiren.

Denn, bloße Beyspiele machen noch lange keine Regel aus, sondern sind wider den Westphälischen Frieden ganz unerheblich (a)

Und, wenn auch deren einige angeführt werden könnten, die doch nicht nachdast gemacht sind, so thun sie nichts zur Sache, in so fern sie von Katholischen herrühren sollten. Denn diesen steht der Westphälische Frieden nicht entgegen, (b) wenn sie über ihre katholische geistliche Güther, eine Bestimmung vornehmen, (c) wohl aber denen Protestanten, denen der Westphälische Friedensschluß, alle Verfügung über alle katholische geistliche Güther zu treffen, dadurch aber solche dem katholischen Religionswesen zu entziehen, benommen hat.

- (a) BANNIZA de subsidiis interpretat. doctrin. pacis Rel. & Westph. §. 9. Confer. LUDOLFF oblerv. forent. P. 3. observ.

275. p. 198. HOFFMANN in ferie rerum gestarum per germaniam Cap. 4. §. 10.

(b) BÖHMER Consult. Tom. I. part. I. Conf. 36. n. 25.

RIEGGER Instit. jurisprud. Eccles. part. I. §. 515.

(c) Conf. Reichshofraths Conclufum de 16. März 1775. Jesuitterorden, in specie die zu Eöln, wegen desselben Güther, und deren Anwendung entstandene Weiterung betreffend. Worinn Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier aufgegeben worden, die in dem Churtrierischen Territorio belegenen Güther, verabsolgen zu lassen.

§. 48.

Am wenigsten aber, weil gezweifelt wird, ob die diesseitigen Ansprüche gegründet sind.

Es ist in der That ein in seiner Art sehr sonderbarer Satz, wornach in der gegenseitigen Ausführung §. 40. daher geschrieben wird, daß zwischen einem Evangelischen, und einem Katholischen Reichsstande, über ein geistliches Guth streitig seyender Fall, sich nicht als liquid denken lasse, wenn nicht derselbe auf den Besitz im Normal-Jahr gegründet, und dieser Besitz so bescheiniget ist, daß es gewißlich wahrscheinlich, daß dagegen keine Zweifel erregt werden können; Härte also derjenige (welcher sich über angebliche Entziehung eines geistlichen Guths beschwehret, seine Beschwerde auf den Westphälischen Friedensschluß gründet, und diesem gemäß, ein Mandat sucht) nicht erwiesen, daß er den Besitz des Normal-Jahrs vor sich habe, so könnte auch seine Beschwerde für liquid nicht geachtet, noch das Mandat erkannt werden.

Dieser Satz soll das Instrumentum Pacis, und das von Jhro Kayserl. Majestät an die Kayserl. höchstsehnliche Principal-Commission zu Regensburg, unterm 8ten Jan. 1769. erlassene Schreiben befestigen, und darauf wird auf den gegenwärtigen Fall dahin die Anwendung gemacht, daß, weil der Herr Graf die von Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, auf Falkenhagen gemachte Ansprüche nicht für liquid halte, sondern in Zweifel ziehe, der hochpreilich-Kayserl. Reichshofrath wider ihn kein Mandatum, oder Rescriptum hätte erkennen können.

Der Lippische Zweifel macht also das Recht für Paderborn, und für den Reichshofrath die Nichtsahnur aus, wornach er seine Erkenntnissen abzufassen, und sich zu achten hat. Dreisteres läßt sich doch wohl nichts denken?

§. 49.

Die Zweifel werden untersucht, und beantwortet.

Damit gleichwohl der Sache ein Ansehen gegeben werde, so wird in der gegenseitigen Ausführung (§. 41.) gesagt, der Herr Graf zur Lippe, habe nach civilen Aussterben der Jesuiten, die zum Kloster Falkenhagen gehörigen Güther in ordentlichen Besitz genommen; und daraus scheint die Folge gezogen zu werden, daß man sich also auf den Besitzstand des Normal-Jahrs nicht mehr berufen könne.

Alein! oben (§. 30.) ist schon erwiesen, daß durch das sogenannte civile Aussterben der Jesuiten, das Kloster Falkenhagen kein Herrenloses Guth geworden seye; Wo also eine possessio vacua nicht zu finden, da ist eine eigen-

mäch-

mächtige Besitznehmung unzulässig, und ein wahres Spolium, das die Besche mit Verlust der Sache selbst bestrafen; folglich wird durch diese Thätlichkeit, durch dieses Spolium, der von dem ehemahligen Jesuiter-Collegio im Entscheidungs-Jahr gebatte wirkliche Besitz nicht zweifelhaft.

Zum andern heist es: die gewesenen Eigenthümer hätten die Besitznehmung selbst für rechtmäßig anerkannt.

Wer sind aber diese gewesenen Eigenthümer? Oben (S. 27.) ist bewiesen, daß es das Collegium zu Paderborn in gewisser Maasse, so weit nemlich die die Aelster und Ordensleute eines Eigenthums fähig sind (S. 42. Lit. a.) gewesen seyn, und nicht die Patres zu Falkenhagen, die als bloße Administratores, weder aus Zwang, und Furcht, weder auf eine andere Art, zum Nachtheil des Collegii zu Paderborn, etwas anerkennen können.

Drittens wird vorgegeben, man gründete dieseitigen Befugnissen auf zwen, nicht anwendbare Stellen des Friedensschlusses; aber auch diesem eitelnen Vorgeben, ist durchgehends gnugsam begegnet.

Viertens wird eingewendet, man hätte nicht erwiesen, diejenigen geistlichen Rechte (welche die Befugniß zu einer Disposition, oder Administration des Klosters Falkenhagen geben könnten) im Normal-Jahr besitzen zu haben. Man hat aber oben (S. 27.) gnugsam dargethan, daß Falkenhagen, als ein Pertinenzstück des Collegii zu Paderborn, Ihro Hochfürstl. Gnaden, als Herrn des Collegii, nach dem Art. 5. S. 46. des Westphälischen Friedensschlusses, eingeräumter, und belassen werden müsse;

Man hat ferner (S. 24. und 26.) bewiesen, daß der Fürst-Bischof zu Paderborn die geistliche Jurisdiction über Falkenhagen, im Entscheidungs-Jahr wirklich gehabt habe, ja, daß die Lippische Regierung selbst im Jahr 1739. (a) die Paderbornische geistliche Jurisdiction, über die Jesuiter zu Falkenhagen, dadurch anerkannt habe, daß sie sich damals über die Jesuiten, wegen einer abgehaltenen Proceßion, beschweret hat;

Man hat weiter (S. 39. 40. und 41.) gezeigt, daß das Jus Diocesanum, dessen protestantische Landesherren fähig sind, auf gegenwärtigen Fall nicht einschlage;

Und endlich hat man (S. 20.) das unentwerfliche Zeugniß des Herrn MOSERS beygebracht, daß, wo die Bischöfe, nach Päpstlichen Vorschriften, gegen die Ordensleute verfahren, auf dem im Jahr 1624. gehaltenen Besitz, an Seiten der katholischen Obrigkeit, es nicht einmahl ankömme;

Wie können dann, bey diesen so klar einleuchtenden Umständen, die dieseitigen Befugnissen dem mindesten Zweifel unterworfen werden, da man den klaren Buchstaben, und wahren Sinn des Westphälischen Friedensschlusses vor sich hat?

(a) Hiedurch wird der gegenseitige Einwurf, der aus dem Vergleich vom Jahr 1720, in der gegenseitigen Ausführung S. 22. gemacht worden, gründlich erlediget, indem man im Jahr 1739. selbst nicht dafür gehalten hat, daß man von Lippischer Seite nach dem Vergleich von 1720. eine Gerichtbarkeit über die Jesuiten zu Falkenhagen, auszuüben befugt seye, Zweifelsohne, weil man einsehe, daß sothaner Vergleich, in so weit er denen geist- und weltlichen Gerechtsamen des Hochstifts Paderborn zum Nachtheil gereichte, und von dem erstern Vergleich, vom Jahr 1596., abwich, nicht bestehen könne; Denn, wie konnte auch der Herr Graf zur Lippe, im Jahr 1720. mit dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, über die Fürst-Bischöfliche Hoheits-Rechte, mithin über die Gerechtsamen eines Dritten, einseitige Verträge errichten? Wer siehet

het also nicht, daß der Vergleich vom Jahr 1720. in den nachtheiligen Clauseln wider Se. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, unverbindlich und nichtig seye? Daraus aber folget nicht, wie man in der gegenseitigen Ausführung S. 33. behaupten will, daß der Fürst-Bischof zu Paderborn, den sogenannten Lippischen halben Theil, als ein Pertinenzstück des ehemahligen Jesuiter-Collegii zu Paderborn, nicht vindiciren könne; Ein Vergleich der in einem oder andern Punct nichtig ist, ist überhaupt nicht kraftlos; in so weit also der sogenannte Lippische halbe Theil durch den Vergleich vom Jahr 1720. ein Pertinenzstück des Jesuiter-Collegii zu Paderborn geworden ist, in so weit sind auch Ihre Hochfürstl. Gnaden allerdings berechtiget, dieses Pertinenzstück zu vindiciren, weil der Westphälische Friede Ihro die Befugniss ertheilet, die Pertinenzstücke eines erloschenen Ordens-Klosters in Anspruch zu nehmen. Es ist demnach ein vergeblicher Gedanke, den man Lippischer Seits in vorbesagter Ausführung S. 33. äußert, daß man dieseits auf mehrgedachten Vergleich vom Jahr 1720. sich nicht beziehen könnte, weil man davon gesagt hätte, er seye nur mit dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, ohne Concurrenz des Sürstlichen Hochstiftes Paderborn errichtet:

S. 50.

Ein einseitiger Zweifel hat wider den Westphälischen Frieden kein statt,

Die höchst- und hohen protestantischen Reichsstände haben in ihrem an Kayserl. Majestät am 16ten Novembr. 1720. erlassenen Vorstellungs-Schreiben (a) selbst gesagt:

„ Evangelici seynd von aller Deutsehen der Reichsfürsungen, und
 „ insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ weit entfernet,
 „ und halten vielmehr dafür, daß, nachdem die Interpretation eines
 „ Textes nichts anders seye, als eine solche Auslegung, wo-
 „ durch der zweifelhafte Bestand desselben, auf eine gewisse,
 „ und deutliche Meynung bestimmt werde, so kan in allen den
 „ Fällen, wo der klare unzweifelhafte buchstäbliche Bestand
 „ vor Augen lieget, gar keine Interpretation statt finden, son-
 „ dern muß bey dem schlechtthin geblieben werden, was der
 „ Buchstab nach gewöhnlicher allgemeiner Redensart zu versteh-
 „ en gibt, bevorab, wenn jemand aus solchen klaren buchstab-
 „ lichen Bestand, ein jus quæsitum hat: welcher unlaugbaren
 „ Wahrheit Evangelici selbst entgegen zu handeln, um so weni-
 „ ger jemahls gemeinet gewesen, als sie die grund verderbliche
 „ Folge gar wohl begriffen, daß solchergestalt niemals ein pa-
 „ rum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könnte; sin-
 „ demohl der andere Theil allezeit sagen mögte, daß er diesen
 „ Bestand nicht annehme, sondern der passus, der etwa entge-
 „ gen stünde, einer Interpretation bedürftig seye, die aber ein
 „ Theil für sich nicht machen könne, sondern beyde Theile dar-
 „ ber sich verstehen müssen.

Der

Der Herr Graf zur Lippe aber will alle diese Sätze, welche die gesanten protestantischen Reichsstände dahier grundverderblich nennen, zu seinem Vortheil anführen; alles, was ihm entgegen steht, soll zweifelhaft seyn, und daher will sogar vorgedachtes allerhöchste Kayserl. Rescript dahin mißbraucher werden, als ob seine geistlichlich hervorgesuchte Zweifel, nur von der ganzen Reichsversammlung, und den Contrahirenden, bey dem Westphälischen Friedensschluß, betheiligten Mächten, müßten entschieden werden; mithin wird denen höchsten Reichs-Gerichtern, die Entscheidung dieser Sache nicht einmahl gestanden.

(a) FABRI Staats-Kanzley Part. 36. pag. 656.

§. 51.

Sondern die Reichs-Gerichter müssen solchen entscheiden.

Da gleichwohl denen höchsten Reichs-Gerichtern, die Interpretatio doctrinalis, deren Reichsgesetzen (a) ganz unstreitig gebühret; so wird der höchstpreisl. Reichshofrath, durch die Lippischen Zweifel, die Hände sich nicht so sehr binden lassen, und zugeben sollte, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, mit ihren gerechtesten Ansprüchen, ad Calendas Graecas verwiesen werden.

Sollen bloße Zweifel denen Gesetzen ihre Kraft und Wirkung entziehen können, was bleibt dann übrig, woran die Verdrehung ihr Meisterstück nicht versuchen wird? Soll deswegen derjenige, dem seine Güter, seine Gerechtigkeiten, und seine Befugnisse, auf eine geschwindige Art, durch Thätlichkeiten entrißten werden, hilflos bleiben, weil etwa der Andere zu zweifeln Lust hat; so wird unsere deutsche Justiz-Verfassung, eine noch betrübtere Aussicht gewinnen, und niemand mehr des Seinigen sicher seyn.

(a) PÜTTER de Jure & officio summorum Imp. Tribunal. circa Interpretat. Legum Imperii Cap. 2. §. 41. 47. 48.
ECKHARD Hermeneutic. Jur. Lib. 2. Cap. 2. §. 87. conf. sup. §. 22.

§. 52.

Der Sachen Umstände rechtfertigen also die von dem Reichshofrat abgegebene Entscheidung,

Es ist factsam dargethan, und klar genug erwiesen, daß die Katholischen, ihre im Jahr 1624. besessene geistliche Güter ewig behalten sollen, daß die Veränderung der Ordenspersonen, welche nach selbsteigener protestantischen Reichsständen Meynung, nur zur Disposition des Pappstis gehöret, die Güter nicht vacante mache, so, daß deswegen denen Klösteren, und geistlichen Stiftungen, ihre im Jahr 1624. besessene, und nachhero wohl erworbene Güter, entzogen werden können; Ingleichen, daß demjenigen Landesherren, in dessen Gebiete ein erloschenes Kloster belegen, die Perrenenzstücke, Gefälle, und Einkünften, ob sie gleich in eines protestantischen Reichsstandes Lande befindlich sind, sollen gelassen werden; mithin hat der hochpreisl. Kayserl. Reichshofrath

dem Herrn Grafen zur Lippe (welcher Ihre Hochf. Gnaden, und dem ehemaligen Jesuiten-Collegio zu Paderborn, sein Fundationsmäßiges, im Entscheidungs-Jahr wirklich besessenes Grund- und Pertinenzstück, via facti entzogen, dadurch aber den Westphälischen Friedensschluß offenbar verletzet, und also ein factum nullo jure justificabile begangen hat) mit gutem Grunde per Rescriptum S. C. aufgeben können, daß er sich sothaner rechtswidrigen Einziehung, des sogenannten Klosters Falkenhagen mit Zubehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen, ohnverzüglich abstellen solle.

S. 53.

Die in den eigenen Sätzen der protestantischen Reichsständen, Kayserl. Verordnungen, und Reichsgesetzen gegründet ist; mithin werden auch dadurch die gegenseitigen Absichten vereitelt werden.

Wider die Rechtmäßigkeit dieses Erkenntnisses, kan auch die größte Tadelsucht niemals etwas auszuweisen finden.

Der einzige Unlust, daß das sogenannte Kloster Falkenhagen im Jahr 1624, von Seiten des ehemahligen Collegii zu Paderborn, wirklich besessen, von dem Herrn Grafen zur Lippe aber, am 27. Octobr. 1774. geständig eingenemächtigt occupiret worden, mußte nothwendig den hochpreislich = Kayserl. Reichshofrath bewegen, das nachgesuchte Rescriptum S. C. ohne Anstand, und ohne mindestes Bedenken, auch ohne auf die von dem Herrn Grafen, auf die unzulässige Art, genommene Besitzergreifung zurück zu sehen, zu erkennen:

Denn ausserdem, daß der selbige Kammergerichts-Professor von LUDOLFF (a) mit gutem Grunde dafür hält: quod in Negotiis, statum Religionis in Imperio concernentibus, non ad possessionem presentem sive momentaneam, sed unice ad possessionem, quæ anno decretorio obrinuit, in decernendis Mandatis, definiendisque causis respici debeat.

Haben ja auch die protestantischen Reichsstände, in ihrem an Kayserl. Majestät unterm 9ten Julii 1726. erlassenen Vorstellungsschreiben so gar selbst behauptet (b) „ daß die höchsten Reichsgerichte auf Begehren des Gravai die „ Mandata Inhibitoria alsobald ertheilen, und vollziehen, nicht aber die Sachen „ aufhalten, und in Proceß ziehen, sondern per viam mera Executionis ad „ nudum factum possessionis unaufhaltlich, oder absque morâ verfahren müs- „ sen.

Und eben daher haben Ihre jetzt gloriwürdigst regierende Kayserl. Majestät, und zwar auf abermahliges Verlangen der protestantischen Reichsständen, bey den höchsten Reichsgerichtern am 19ten Junii 1770. (c), ausdrücklich anbefohlen:

„ Daß Sie die bey ihnen Ordnungsmäßig angebrachten Reli-
 „ gions-Beschwerden, vorzüglich aller anderen Sachen jedes-
 „ mahlen vorzunehmen, darinnen so wohl auf hinlängliche Be-
 „ scheinigung, nach Vorschrift des jüngeren Reichs-Abschieds,
 „ mit Erkennung der Mandatorum, als auch hernach in Fortsetzung
 „ dieses Processes, mit weiterer richterlichen Erkenntniß fort-
 „ und in liquiden Sachen, mit genauer Besetzung, der ohne-
 „ hin in dieser Proceß-Gattung, nicht Platz habender sonstiger
 „ gerichtlicher Zeitfristen, Schriftwechsel, und anderen Weis-

läuf-

„läufigkeiten, mit wirklicher Execution zu verfahren hätten,
 „damit ein jeder ruhig bey dem erhalten werde, was ihm nach
 „den Reichsfassungen, und nach den bestimmten Normal-Jah-
 „ren gebühre.

Folglich, da nach dieser allerhöchsten gesetzmäßigen Vorschrift, nach den von denen protestantischen Reichsständen selbst behaupteten Sätzen, der hochpreislich Kayserl. Reichshofrath aufs genaueste verfahren, und nur in dem Punkt gegen den Herrn Grafen zu viel Nachsicht gebraucht hat, daß ihm seit dem 27ten Febr. 1774., wo der ihm, in dem erkantten Rescripto S. C. vorgesezter Terminus ad parendum verfloßen war, noch mehrere Fristen eingeräumt worden; so kan wohl um so weniger das rechtliche Verfahren hochgedachten Reichshofraths, einer illegalität beschuldiget werden, als dahier ein liquider Fall, worinn nach Maßgab des jüngern Reichsabschieds §. 191. die Deputati in Cognitione sich nicht aufhalten, sondern nur dahin sehen sollen, damit dieselbe ohngefaunt exequiret werden, vorhanden ist. Denn, wenn diejenigen Fälle, nach Meinung der protestantischen Reichsständen liquid sind, wo das factum Poffessionis anno 1624. den 1ten Jan. klar ist (d): Wenn ferner, nach den Lehrens deren fürtrefflichsten protestantischen Rechtsgelehrten (e) nicht nur dasjenige, was beyde Theile dafür halten, liquid ist, sondern, was ein Theil ohne Grund widerspricht; so kan wohl der gegenwärtige Fall, wo der Ungrund des Gräflich Lippischen Widerspruchs, durch das obersterichterliche Erkenntniß ausser Zweifel gesetzt ist, unter die illiquiden Fälle nicht gerechnet werden;

Und da auch endlich der Westphälische Friede (f) ausdrücklich befiehlt, daß niemand eigenmächtig verfahren, sondern mit dem Wege Rechtens sich begnügen solle, bey Strafe des verwirkten Landfriedens; da derselbe weiter, an eben angezogenen Ort, verordnet, daß die richterlichen Erkenntnissen, stracklich vollzogen werden sollen; so wird der Herr Graf seine verdeckte, doch nicht gar zu un deutlich geäußerte Wünsche wohl schwerlich erreichen, daß der höchst- und hohe protestantische Reichstheil sich seiner ungegründeten Sache annehmen, seinen offenbar gesetzwidrigen Thätlichkeiten das Wort sprechen, und, nur zu seinen Gunsten, zu Unterdrückung des allerhöchsten Kayserl. Ansiehens, zu Entkräftung der rechtlichen, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, und zum Umsturze des Westphälischen Friedensschlusses selbst, sich vereinigen möge.

- (a) Tom. 3. Obl. 275. pag. 202.
- (b) FABRI Staatskanzley part. 48. pag. 374.
- (c) CRAMER Weglar. Nebenstunden part. 103. pag. 470.
- (d) NEURODES Pragmatische Erläuterung des jüngern Reichsabschieds pag. 942. in fin. & pag. 867.
- (e) STRUBE Nebenstunden part. 4. pag. 330.
- (f) Instrum. pac. Westph. Art. 17. §. 7. Nulli omnino statuum Imperii liceat, jus suum vi & armis persequi, sed siquid controversæ, sive jam exortum sit: sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis. Quæ verò Judicis sententiâ definita fuerint, sine discrimine statuum Executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt.

Weylagen.

A.

Extract aus dem zwischen dem Hochstift Paderborn, und der Graffschaft Lippe zu Ostschlangen den 13. May Anno 1558. errichteten Necesses: quo ad clausulam concernentem.

Zum Andern die Jurisdiction, Collation und geistliche contributiones betreffende, daß die Paderbornischen derselbigen von den Lippischen entwendet seyn sollten, daß aber die Lippischen dermassen nicht geständig sondern angezogen, dieweil verrückter Jahre durch Anforderung ehlicher Ihrer Gnaden Herren Vormünder die Augspurgische Confession in der Graffschaft Lippe angenommen, daß derowegen mit der Religion-Veränderung vorgefallen, und wie-wohl sie sich darinnen nicht aufhalten mögen: So sey doch solches der löblicher Erb-Einigung nicht zuwider angefangen worden: So haben sie sich auch der Collation nicht angenommen, vielweniger den Geistlichen verboten die gebührliche contributiones zu verrichten:

Hierauf lassen sich die Niedergesetzten mit dem Obmann gefallen; auch beschloffen, daß mein Gnädiger Fürst und Herr von Paderborn desgleichen Ihr Gnaden Archidiaconus bey den collationibus, was sie darinnen gebraucht und von Rechts-und Gewohnheit wegen befüget, gelassen, die contributiones von den Geistlichen gleicher massen zu haben und zu genießen, und darin mit nichten von den Lippischen bedranger würden, und daß sie auch die Jurisdiction, was ad forum Ecclesiasticum gehörig in der Herrschaft Lippe hätten und be-hielten zc.

B.

Extract aus dem zwischen Paderborn und Lippe zu Lipp-
spring am 30ten Jan. 1567. errichteten Necesses:
quo ad clausulam concernentem.

Nachdem sich zwischen dem Hochwürdigem Fürsten und Herren, Herren Remberten, Bischofen zu Paderborn ein, und Weyland dem Wohlgebohrnen Herren Bernhardten, Grafen und Edlen Herren zur Lippe andern Theils vielerley Mangel und Irrthum erhalten, und dieselbige hievor im Jahr der weniger Zahl acht und fünfzig am 13. May durch ehliche dazu Niedergesetzte, und dem Obmann zu Ostschlangen in güthliche Unterhandlung gezogen, zum Theil abgerichtet, und zum Theil zu fernerer Handlung verschoben, laut und Inhalt dessen damahls aufgerichteten Abschieds, und aber die endliche Vergleichung bis hierzu verzogen, deshalb zu fernerer endlicher Abhandlung Hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr, sich mit dem Edel-
len Wohlgebohrnen und Ehrsamem Herrn Johann Grafen zu Waldeck und
Herrn

Herrn Herman Simon Grafen und Edelen Herrn zur Lippe, Spiegelberg und
 Pyrmont, auch Bürgermeister der Städte Lippe und Lemgo als Tutor und
 Vormündern, des auch Wohlgebohrnen Herren Simons Grafen und Edelen
 Herrn zur Lippe eines Tages allhier zu Lippfpringe auf heute dato hierunter be-
 nennt vereinigt, dasselbst auch Wohlernelte Herren Vormünder zusamt der
 Graffschaft Lippe Bevordneten, und dann die Paderbornischen Räte und
 Stifts-Stände erschieden, solchen obgemelten Dtschlangischen Abschied, vor
 die Hand genommen, erwogen, und sich nochmahls, darauf vereinigt und ver-
 tragen wie folget:

Anfänglich als darinne versehen, daß ein Grafe zur Lippe zur Zeit von
 einem Bischofe zu Paderborn seine Belehnung nicht allein empfangen, sondern
 auch Lehnbriefe voran, und gebührliche Revers wieder heraus geben sollen, läst
 mans bey solcher Versicherung auch verbleiben.

Wie ingleichen Fall Wohlgedachte Grafen und beyderseits Bevordnete
 den andern und dritten Punct die Jurisdiction, Collation und Contribution be-
 langend, dermassen auch seines Inhalts bleiben lassen.

C.

Extract aus dem zwischen Paderborn und Lippe zu
 Steinheim am 20ten August 1569. errichteten Ne-
 cesses: quo ad clausulam concernentem.

Für das Fünfte beredt und verhandelt, daß Einhalt des Dtschlangischen
 Abschiedes an der geistlichen Jurisdiction und was der anhängig, allein Her-
 kommen nach dem Stift Paderborn in der Herrschaft Schwalenberg, wie auch
 auf andern Dertbern kein Abbruch oder Nachtheil zugewandt, noch ohne mit
 Vorwissen meines gnädigen Fürsten und Herrn zu Paderborn, dem Kloster
 Falkenhagen Veränderung zugeschoben werden soll.

D.

Extract aus dem zwischen Paderborn und Lippe, am
 22ten Junii 1579. zu Schwalenberg errichteten
 Necesses: quo ad clausulam concernentem.

Zum Andern, dieweil Hochgedachtem meinem gnädigsten Fürsten und
 Herrn und J. J. G. Stift Paderborn die Herrschaft Schwalenberg, mit aller
 Obrigkeit, Herrlichkeit, Rechts- und Gerechtigkeit, Schloß, Häuser, Dörz-
 fern, Höfen, Gerichten, Verfällen, Gewalde, Gehölze, Mast, Jagd, Jiz-
 schereyen, Teichen, Aecker, Wiesen, Weiden, Lebenden, Gülte, Renten,
 Dienst, Collation und Praesentation, und allen andern Zugehörungen nichts
 ausbeshiden zum vierten Theil, und die übrigen drey Theil Wohlgedachtem
 meinem gnädigen Grafen zur Lippe zugehörig, so soll ein Theil dem andern
 an solchem seinem Anpart gar kein Nachtheil, Besperrung, Abbruch oder
 Verletzung, wie das beschehen oder vorgenommen möcht werden, zuschreiben,
 noch einer dem andern vorgreifen, fortan hiebey beredt, daß Inhalt des Dts-
 schlangischen Abschieds, an der geistlichen Jurisdiction, und was deren anhängig

gig altem Herkommen nach dem Stift Paderborn in der Herrschaft Schwalenberg wie auch auf andern Dörtern kein Abbruch oder Nachtheil zugewendet noch ohne Vorwissen meines gnädigsten Fürsten und Herrn zu Paderborn dem Kloster Falkenhagen Veränderung zugeschoben werden soll.

E.

Theilungs-Recess zwischen Paderborn und Lippe, vom Jahr 1596.

Als der Hochwürdigere Fürst und Herr, Herr Dieterich Bischof des Stifts Paderborn, und der Wohlgebohrner Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Mein gnädiger Fürst und gnädige Herren, ein zehero bey ihren Kloster Falkenhagen, allerhand Verlauf, und unordentlich Wesen beyde in Geist- und Weltlichen Sachen gespüret. Derowegen J. J. G. und Gnd. durch ihre beiderseits Räte zu unterschiedlichen mahlen vertrauliche Communication und Beredung angestellet, gepflogen und davon tractiret, und gehandelt, wie solchem Verlauf zu begegnen, das vnrichtige Wesen bevorab die vnordentliche kostbare Haushaltung abgeschafft, und das Werk allenthalben in gute gleichmäßige Ordnung gebracht werden mögen; So haben Hoch und Wolgemelte mein gnediger Fürst und Gnedige Herren entlich, jedoch auf gnedigste Karification der Päbst. Heil. welche mein gnediger Fürst und Herr Bischof zu Paderborn, fürderlich zu erlangen verhofft, und darüber schon in Arbeit ist, sich nachfolgende Meinung gnedigs gefallen lassen, daß nemlich das Kloster mit seinen altigen abz- und zubehörigen Gebewen, beweglichen, und unbeweglichen Guetern, Dörffern, Höffen, Kotten, Lendereyen, Wiesen, Gehölzen, Zehenden, Fischeyren, Jagt, Renten, Zinsen und andern Pertinenciën (ausbescheid den das Gehölz der Luedenberg genandt, die Mühlen und Mühlen Teich zu Sabbenhausen, welche Dreystück in keine Theilung gezogen werden, sondern meinen gnedigen Herrn zur Lippe allein fürbehalten seyn und bleiben sollen) in zwey gleiche Theile von einander gesetzt, davon Hohermelten Herrn Bischoffen eine, und die ander Halbscheid Wolermelten Grafen Erb- und eigenthümlich zustehen, und dabey gleichwol dieser Unterschied gehalten werden soll, daß die Wein Kauffe, so bis herzu von des Klosters Leuthen meinem Gnedigen Herrn zur Lippe &c. allein, verrichtet, nunmehr meinem gnedigen Fürsten und Herrn zu Paderborn zum Vierthen theil, und die andern Wein Kauffe so bis herzu ans Kloster gegeben zum halben theil zukommen und gebühren, und sollen die übrigen Theile hinfürter, bey Wolgedachten Herrn Grafen zur Lippe &c. erblisch verbleiben, und gelassen werden, dabei dann ferner abgeredet beliebet und verabscheidet, daß die Beweislischen schulde, damit das Kloster verhaftet, von beiden jetzt Hoch- und Wolgemelten meinen gnedigen Fürsten, Grafen und Herrn zu gleichen theilen abgetragen, und bezalt werden sollen: wie den insgleichen, außbedinget, bewilligt und verabscheidet, wannher der Allmechtigere in ehe gerurten Luedenberge Mast verlichen wird, daß dann die Dorfleute, so bis herzu solche Mast umb ein gewisses gewonnen, dazu hinfürter gegen die billiche Gebühr vor andern die nehesten seyn, auch die Jenigen, so darinnen mit ihrem Viehe die Grafschude hergebracht, dabei vnerhinder gelassen werden, und ober das, bei den Hoch- und Wolgemelten Fürsten, Grafen und Herrn die Schafftriffen aus dem Kloster Falkenhagen vorbehalten seyn und bleiben sollen, und dieweil noch etliche Weinig Conventual Personnen, alda im Kloster verhanden, wofern dann dieselben bey ihrem Elbterlichen Stande zu verharren gemeint, sollen Diejenigen, so aus andern Klöstern dahin

dahin verordnet, Ihre Klöster wiederumb besuchen, die vbrigen von Hochermeltem Meinem gnedigen Fürsten und Herrn, ahn andre Ihres Ordens Klöster verschrieben, daselbst wo möglich underbracht, und Dagegen die Reliquia Sanctorum und Ornamenta der Kirchen, was deren ahn Mist Gewanden, Chor-röcken, Monstrantien, Rauchfäßern, Misal vnd Gesang-Büchern vnd Derogleichen jeho befunden, Ihrer Fürstl. Gnaden allein ausgefolget werden, Wesren aber vnter den jetzigen Conventuall Mönchen einer oder mehr, so zum Klösterlichen Leben länger kein Lust oder Gefallen hetten, soll Denselben erlaubt seyn, das Kloster zuerlassen, vnd sich ihrer Gelegenheit nach an andere Dertze zu begeben, vnd wird Hochermelter Herr Bischoff sich deren im weinigsten nicht annehmen, was sonst die Weltliche Hoch- Herz- vnd Obrigkeit, vnd was Derselben anhengig belanget, Soll Dieselbe über das Kloster vnd dessen Gueter meinen gnedigen Fürsten und Herrn Bischoffen zu Paderborn zum Viertem, und meinem gnedigen Herrn Grafen zur Lippe zc. zu den vbrigen Dreyen theilen, Dernaßen, wie bei der ganzen Herrschafft Schwalenbergh herbracht, verbleiben, Dabey gleichwol mein gnediger Herr Graf Simon der Steuern und schatzungs an den Paderbornischen halben theil des Klosters vnd zubehörigen Gueter sich gentslich vnd allerdings begeben. Endtlich ist abgredet vnd verglichen, da sich vber kurz oder lang zurträge, das viel Hoch- und Wolgemelte mein gnediger Fürst, vnd gnedige Herrn, dieser theilungs halben von jemand besprochen, angelangt oder angefochten würden, Daß alsdann F. F. G. vnd Gnd. zusamen halten, solche Ansprache zugleich besiehn, vnd Dieselben in sampt abwenden sollen und wollen. Generde und Arglist ausgeschloßen, zu Bekundt sein dieser Recels vnd Abscheide zwey gleich einhaltz unter Hoch- und Wolgemelter Fürsten Grafen vnd Herrn vnden angehenaten Secretregeln verfertiget vnd auffgerichtet. Geschehen den Vierzehenden Monatstags Octobris nach Christi Unfers lieben Herrn Gebuhrt im funffzehen Hundert Sechs und Neunzigsten Jahre.

F.

Schreiben der Hochfürstl. Paderbornischen Regierung
an die Gräflich Lippische Herren Rätze de 25ten
Januarii 1612.

Unser freundlich Erbietten zuvor. Edelle Ehrenveste, und Hochgelehrte günstige gute Freunde. Was Ihr an Uns des verhengten Falkenhagenschen Arrestes, und Gebotts halber befürht, und verstarret, wie die Worte lauten, nunmehr zur Antwort gelangen laßen, das ist Uns recht zugebracht, und stellen Wir Anfangs die vorgewendete Entschuldigung der verweilter Antwort an sein Dert; Wir seyndt aber auch Unfers einständigen Inhaltens umb so viel mehr und billiger entschuldiget, daß Erkangeregte Arrest-Verhengung eben auf den Hochheiligen Christtag und in iphis feriis, da Wir Uns dis Dertze Christlicher devotion, und Andacht auch besleißten sollen und wollen, vorgehohnen, und von euch zu dieser Weiterung der Anfang gemacher worden.

Ob dan wohl ferner von euch zu Beschonung mehr angedeuteten Arrestes und beschehenen unverantwortlichen Gebotts allerhand, und insonderheit dieses prätendirt, daß dem Wohlgebohrnen eweren, und Unfers auch gnädigen Dertzen die Geistliche Jurisdiction über das Kloster Falkenhagen geständiget, und undisputirlich gebühre, und Ihre G. Beaupten dabero vor diesen den Patribus Societatis bey poen 2000. Thaler eingebunden, sich keines exercitii Religionis
zum

zum Falkenhagen anzumassen, und weil solches nicht geachtet, gemeldte Patres sich dahero in solche Straffe selbst gewirket, und J. G. zu angelegten Arrest guten Zug und vollkommene Macht gehabt mit weitem.

So kombt doch dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn Herren Dietrichen Bischoffen des Stifts Paderborn zc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn so wohl als Uns solches unbefonnenes und unbegründetes Vorwenden nach wie vor viel frembder vor, und müssen es J. F. G. gewiß davor halten, gleich euch vor letzter Unser Erinnerung und überschickten Extract wegen der von selbigen Patribus unbefugsamlich abgefürdeter Hoffgerichtssteuer, der gewisser Inhalt, des hiebvor auffgerichteten Falkenhagischen Theil Recess vergessen. Derowegen auch nunmehr alle vorige zwischen J. F. G. Stift, und Graffschafft Lippe auffgerichtete Recess aus der Gedächtnuß gefallen.

Dann es führet je unter anderen der in Anno 1579. zum Schwalenberg getroffener Vertrag in hellen Buchstaben aus J. zum anderen, das Ibro J. G. Stift, die Herrschafft Schwalenberg mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht, und Gerechtigkeitt, und allen anderen specificirten, und nicht specificirten Zugehörigen, nichts ausbecheiden zum vierten Theil zugehörig, und kein Theil dem anderen an solchem seinen Anpart gar kein Nachtheil, Besserung, Abbruch, und Verletzung, wie das beschehen oder vorgemohnen möchte werden, zuschieben, noch einer dem andern vortrefften soll.

Im folgenden Paragrapho aber wird darbey ausdrücklich erneuert, und placiret, daß Inhalts des Ditschlangischen Abscheids an der geistlichen Jurisdiction, und was deren anhängig, altem Herkommen nach dem Stift Paderborn in der Herrschafft Schwalenberg, wie auch auff anderen Orthen kein Abbruch oder Nachtheil zugewendet, noch ohne Vorwissen eines zeitlichen Landfürsten dem Kloster Salzenhagen Veränderung zugeschoben werden solle.

Nochmahls und im J. zum fünfften wird ausdrücklich verwilliget, und recesiret. Dieweil die Jurisdictiones &c. nicht wohl zu gewisser Theilung, und separation zu richten, daß demnach die gleichmäßige Ordnung getroffen, daß die Jurisdictiones oder *judicia publica* & *privata* im Nahmen, und von wegen beyder Orten sollen einmüthig zu Sandhabung der geliebten Justitien gebraucht exerciret, und alles dermassen gleichförmig gehalten werden, daß im Gebrauch und Ausübung derselben ein Theil ausserhalb des anderen keine Aufrichtung oder Vorgriff an Sand nehme solle.

Und meldet selbiger Vertrag schließlich, daß alles also friedlich und unvergreifflich gehalten, und kein Theil dem anderen an dem sambt oder vertheilten Gebrauch an Oberkeit, Söfen zc. oder allem demjenigen, was zu der Herrschafft gehdrig, wie, und was das seyn kan, oder mag, nichts entziehen, oder verrücken solle.

Nun ist auch selbigem hellen, und klaren Vertrag zuwider, Ewern gnädigen Herren das geringst niemahls eingeräumet, oder nachgegeben; sondern obgleich wohl hernacher auff sonderbare Beliebung vorhochgemeldetes Unsers gnädigen Fürsten und Herren das Kloster Falkenhagen und dessen Güter besag angeregeten Recesses vertheilet, auch sonst man sich an Lippischer Seiten mit der geistlichen Jurisdiction über das Amt Schwalenberg wie auch an anderen Orthen bey dergleichen diese löblichen Stifts Zustandt, weiters eingewircket haben möchte, daß doch *ex vitiolo tali initio* geringen Grund seyn kan.

So haben doch J. F. G. so wohl als Deroselbigen löbliche Vorfahren sonderlich in und über das Kloster Falkenhagen alle geistliche Jurisdiction, und *juris Episcopalia* auch was derselben anhängig, rühig, und unverhindert *viciando*, & *reformando* bis zu erfolgter Theilung, weil der Zeit kein Besserung bey den zeitlichen Mönchen gespüret, einig und allein exerciret, herbracht, und continuiret. Und haben auch J. F. G. hierumb auff sich nehmen müssen, der Dabstl. Heiligst. *consensum* über die Theilung auszubringen, und zu erhalten, Welches zwar nicht nöthig gewesen, da Ew. gnädiger Herr das grünst über das Kloster Falkenhagen, so viel sonderlich die Geistlichkeit, und Jurisdictionem *Ecclesiasticam*, auch dessen Güter belanget, allein, oder auch zu einigen Theilen hergebracht.

Ihre



Ihre S. G. aber haben sich auch durch solche Theilung desselben *Juris Ecclesiasticæ* so viel den Ihr geliebten halben Theil belanger, wie solches ohne das unvernünftig, gar nicht begeben. Sonderen ist genug, und soll man sich billig ersättigen lassen, daß man neben Einräumung der Kirchen Ew. gnädigen Herren das *exercitium Religionis diversæ* daselbst über ihren Theil nachgehen hat.

Und zwar, da man an Seiten Ibro Gnaden zu Behauptung des widrigen Religionis exercitii nichts hat, als die Mitjurisdiction, und daß solcher das Jus Episcopale und geistliche Jurisdiction anhangen solle, wie es zu dieser Zeit dahin gemeinlich will ausgedeutet werden, vorzuschützen; Wäre woll zu verwundern, wie Ihre Fürstl. Gnaden, als die ja oblaute, und ohne das ungewisslet den vierten Theil solcher Jurisdiction Hoch und Obrigkeit daselbst herbracht, und behalten, nühmlich desselben aus gleichen Grund nicht fähig seyen, dessen sich begeben, oder hierin, was denselben, damit sie in *communione* sitzen, über ihren Theil Maas setzen lassen solten.

Was aber Ibro Fürstliche Gnaden dessen also herbracht haben und behalten, das können auch Dieselbe, wie mit den Güteren geschieht, wan sie wollen, concediren, werden und wollen sich auch darin keines weges verhindernen lassen. Es müste dan seyen, wie ihr selbst argumentiret, daß man Ibro Fürstl. Gnaden von Dero Theil Falschenbagenscher Jurisdiction, Hoch- oder Herrligkeit einen blauen Dunst bey dieser unmachtbarlicher Zündthigung, und Neuerung machen wolle, desgleichen man sich woll bey grüngen Standtspersohnen, und pur Unterthanen müßigen möchte.

Wann aber dem also, so habet ihr bey euch selbst vernünftig abzulegen, wie gar sich nicht geziemen könne, vielmeldeten Paribus anstatt Ibro Fürstl. Gnaden einig solch Gebott aufzuschlagen, daß sich dieselbe auch Ibro Fürstl. Gnaden Theil, der freyen, und im heiligen Reich teutscher Nation vor allen anderen herbrachter, und approbirter Religions Exercitii nicht gebrauchen sollen. Inmassen sie auch glaublich berichten, daß bey euren gnädigen Herren unterschiedig suppliciret, und angesuchet, ob Ibro Gnaden solch Gebott verbengen zu lassen gnädig befohlen, und doch darauß die gringste Erklärung nicht erfolget.

Vielmehr aber habet ihr hieraus zu ermesen, daß von Uns der hierüber angelegter Arrest, nicht unrecht vor einen widerrechtlichen, nichtigen, unzeitigen und exorbitirenden Arrest geachtet werde. Dan ohne daß alle solche unidentifige Verbengnuß in Rechten, und des heiligen Rom. Reichs Constitutionibus höchst verbotten; so ist ja hieselbst die gringste *cognitio* nicht vorgegangen, *causa* an sich *notorie* irrig und unbegründet; und wan schon das alles richtig, wie nicht, mangelte es jedoch Euren gnädigen Herrn an der Jurisdiction. Dieweil Ibro Gnaden im Inyr Schwalenberg oblaute, und vor sich allein das gringst nicht zu verbengen haben; Die vermeinte aber doch unverwirrte Straff exorbitiret so weit, daß woll einer unser altglaubiger katholischer Religion in *media Turcia* sich solchen Exercitii mit weniger Sorg oder Straff gebrauchen dürfte.

Und dieweil dahero viel höchstgemeldeter unser gnädiger Fürst und Herr mehr berührte Patres mit einiger Straffen oder caution gar nicht können belegen lassen. So gesinnen in Nahmen Ibro Fürstl. Gnaden Wir hiermit, (vor unser Persohn begehren freundlich) Ihr wollet euch, bey diesen erzeigneten, unverhofften Neuerungen oberührter Verträge, und wie alles in vielbemeldeten Inyrt Schwalenberg, insonderheit aber über das Kloster Falschenbagen herbracht, besser erinneren, und erkunden, und daß solche und dergleichen unsichersame und unmachtbarliche Zündthigung (wie sich dieselbe Ewer Seits und Zeitlang die eine über die andere gehäuffet, und noch neulich in deme wiederum in offenen Truck sich sehen lassen, daß man die Stadt Leingo, unerachtet dieselbe von mehr höchstgemeldeten unsrer gnädigen Fürsten und Herrn zu Lehen rühret, *novo & inusitato titulo* vor eine Erbstadt gewauffet) hin-

süro verhüten, die alte aber dermahlen eins zu erster Gelegenheit auf gültigen Weg zu Erhaltung der alten Erbvereinigung und nachbarligen Wohlstands bezugelagt mit Fleiß (wie wir unseres Theils des nochmaligen, und behaftigen Erbietens seyen) fürderer und cavieren.

Was dan andere von den Patribus jüngst geklagte Beschwerung belangt, weisen Ew. gnädiger Herr darin nichts befohlen, Ihre Gnaden auch nichts davon wissen wollen, gibt erst angeregter Vertrag richtige Nachweisung, wie und welchergestalt dieselbe ob communionem jurisdictionis ausgeführt werden sollen, dem auch die Patres also nachsetzen werden.

Das haben wir Euch also nochmals der Sachen Nothdurfft nach andeuten müssen, und seynd euch sonst zu allen freundsfertigen Willfärigkeiten hinwiederum willig und gestiffen.

Gegeben aus dem Schloß Neuhaus unteren F. Secret den 25. Januarii Anno 1612.

G.

Rescript Weyland Sr. Kayserl. Majestät LEOPOLDI an die Kreysauschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreyses de dato Wien den 13. Junii 1661.

Wir Leopold etc.

Aus dem Einschluß haben E. L. Liebden mit mehreren zu ersehen, wessen bey Uns die Patres Societatis Jesu in Paderborn sich beschweret, daß über die vormals erlittene Deditution des halben Theils ihrer Fäckenbaigtischen Guetter nunmehr, auch ungeachtet der von Weyland Unseren freundlich geehrten Herrn Vätern angeordneten Commission ad faciendam restitutionem, von E. L. als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreyses nahmen, das Collegium Societatis Jesu in seinen seither unstreitig possedirten andern halben Theil & exercitio Religionis Catholicae turbirt und vergewaltiget werden wolle, da doch solcher Theil weder dem Graffen zur Lippe, noch jemand andern, sondern allein quoad Ecclesiastica exercitia dem Bischof zu Paderborn, als in dessen Jus die Patres eingetreten, immediatè unterworfen, sie auch darinnen nit allein in Anno 1624. sondern viel Jahr vor und nach die katholische Religions-Exercitia in üblichem und rühigem Gebrauch gehabt, und dahero unerhörte, nit anrufende und bittende, daß Wir hierunter Unser höchstes Kayserl. Ampt einwenden und verfügen, damit ernanntes Collegium bey dem Friedensschluß und ihrem unstreitigen Recht unurturbirt gelassen werden möge: wan Uns nun als Supremo Executori pacis obliegt und gebührt, dahin zu sehen, damit niemand wider den Friedensschluß de facto beschwehrt, sondern dabey rühiglich gegehandhabt, und erhalten werde, und dan die Patres Societatis Jesu in ihrem unstreitigen halben Theil Anno 1624. in der Possession vel quali des katholischen Exercitii gewesen, E. L. L. auch ohne dis als außer des Krays gefessenen, und welche zumahlen beyde der Augspurgischen Confession zugethan, dergleichen Execuciones wieder einen Katholischen vorzunehmen Krafft des Instrumenti pacis nit zusiehet; Als wollen Wir Uns gegen Dieselbe freundlich und gnädiglich verhalten, Sie werden sich des angetrohenen Gewalts dis Orths gänzlich enthalten, und die Patres Societatis bey ihrer Anno 1624. eingehabten Possession vel quali des katholischen Exercitii unperturbirt verbleiben lassen, und, da der

Graff

Graff zur Lippe sich hierin beschweret zu seyn erachten sollte, selbigen abn gehörigen Orth vigore instrumenti pacis verweisen.

Hierahn beschicket was offigedachter Friedensschluß dem Reichten und der selbst Billigkeit gemess ist, und Wir seindt E. L. mit 2c.

Wien den 13. Junii 1661.

Leopoldt.

Georg Ulrich Graff zu Wolckhenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Reinhard Schröder.

H.

Rescript Weyland Sr. Kayserl. Maj. LEOPOLDI
 an den Herrn Grafen Herman Adolph zur Lippe,
 de dato Wien den 13. Junii 1661.

Wir Leopoldt 2c.

Uns hat Anwaldt des Collegii Societatis Jesu in Paderborn gehorsamft zu erkennen gegeben, wasgestalt Du Dich Anno 1649. unterstanden habest, wie- der das Instrumentum pacis, und arctiorem exequendi modum, durch zwen A. E. zugethane und auffer Kreys gelegenen Fürsten besagtes Collegium des halben Theils ihrer Falckenhagischen ex donatione quondam Hermannii à Lippe, und per Cæsaream Sententiam acquirirten und possedirten Güetter viâ facti, causâ in audia zu entsetzen, deswegen dann von Weyland Unseren freundlich geliebten Herren Vattern ein Commission ad restituendum erkant worden, dessen aber ungeachtet, hatte die Cron Schweden wegen des Herzogthumb Bremen und in deren Nahmen Hans Christoph Königsmarkh und Herzogs Augusti zu Braunschweig Lüneburg L. den 24. Julii des nächst verwichenen 1660ten Jahrs sich unterstanden, besagtes Collegium nunmehr auch in seinen seithero unstrittig possedirten andern halben Theil in Exercitio Religionis Catholice gewaltthätig zu turbiren, zu beeinträchtigen, und zu betrohen, da doch solcher Theil weder Dir, noch Jemand anderen, sondern allein quoad Ecclesiastica Exercitia dem Bischoffen zu Paderborn als in dessen Jus die Patres Societatis Jesu eingeretren, immediate unterworfen; weilen nun dieselbe nit allein Anno 1624. sunder viel Jahr vor und nach die katholische Religions-Exercitia in üblichen und ruhigen Gebrauch dafelbst gehabt und sich davon dergestalt viâ facti vertringen zu lassen nit gemeinet seyen; Als haben Uns die Patres unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir sie bey dem Friedensschluß und ihren darinnen bestättigten Recht zu erhalten und handzuhaben gnädigst geruheten, und Wir dan auch darauf Eingangs gedachte ausschreibende Fürsten von solchen unziemblichen, ihnen kei- neswegs zusehenden Executionen abzusehen, durch Schreiben ermahnt; Als ist benebens Unser erster Befelch abn Dich hiemit, daß weilen die Patres An- no 1624. in possessione des Exercitii Catholice Religionis in ihrem unstrittigen halben Theil gewesen, Du weder durch Dich selbst, noch auch jemand andern

die

die Paeres darinnen weiter nicht turbirest, oder beeinträchtigest, sondern dabey allerdings rübig und unpercurbirt verbleiben lasset, auch bey obgedachten Niedersächsischen Keyns ausschreibenden Fürsten und Verhængung weiterer Execution, Deliquation oder anderer dergleichen dem Instrumento pacis zu wiederlaufenden proceduren ferner nit ansuchest, sondern dieselbe abhalten wiederum abthuest, und da Du Dich hierin beschweret zu seyn vermeonest, solches gebüriger Orthen vermög des Friedensschluß anbringest, und ausführst; alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad und deren in dem Friedensschluß und andern des heil. Reichs Satzungen versehenen Straffen.

Hierahn vollbringest Du unsern ersten und endlichen Willen und Meinung, und Wir feindt Dir mit ic.

Wien den 13. Junii 1661.

Leopoldt.

Georg Ulrich Graff zu Wolckhenstein.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium

Reinhard Schröder.

I.

Rescriptum Weyland Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Pa-
derborn FERDINANDI an den Drossen und Renth-
schreiber der Aemter Oldenburg und Schwalenberg
Otto Georg von Schilder, und Joan Pohlz.

Ferdinand ic.

Edel liebe getreue? Uns ist aus Eweren unterm 7ten hujus abgelassenen Schreiben der Gebühr referirt worden, welchergestalt in Festo Ascensionis Domini st. ver. negsthin in den Kirchs Kirchen zum Schwalenberg, Elbrinren, und Falkenhagen ein Graff Lippisches Mandatum publiciret worden, worinnen bey Vermeidung höchster Ungnad, confiscation der Güter, auch Leib und Lebensstraff, den catholischen Eingesessenen Ampts Schwalenberg sich der Patrum Societatis Jesu Kirch und Schulen zu besagten Falckenbagen zu enteuffern, gebotten wird; Wie nun dieses abermahliges, ganz und zumahlen unbefugtes, wieder den Münsterischen Friedensschluß kentlich streitendes friedbrüchiges Beginnen Uns zu höchster Befremdung gereicht, und Wir sothane Unfuege dem Herrn Graffen von der Lippe mit allem Ernst vorzustellen gemeiner seyn; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr allen und jeden dasigen Ampts eingesessenen Catholischen nochmahlen tröstlich zusprechen, selbe bestmöglichst ermuntern, und in Unseren Nahmen bedeuten sollet, daß sie obbemeldter Patrum Kirche vor wie nach besuchen, und ihre Kinder bey ihnen zur Schulen ohne einziigen Schw fortdin schicken mögen mit der Versicherung, und fester Zusäze, daß falls ihnen dessenwegen einige Verfolgung zugefüget werden solte, Wir dieselbe durch hinlängliche Mittel und Wege allemahl zu verrctten und schadlos zu halten, auch gegen alle ihnen dieserhalb zustossenden ohnrechtmäßigen

geu

gen Gewalt kräftiglich zu handhaben Willens seyn; deßern aber von Gräfflich Pippischer Seiten etwan Gewaltfahmes de facto wiederrechtlich attentirt werden solte, habt ihr euch Unserm unterm dato Münster den 4. Aprilis jüngst hin an euch abgegangenen Rescripto allerdings gemess zu halten, und Uns sozforth zu ferner unser gnädigsten Verordnung ab der Begebenheit zu berichten. des Versehens bleiben euch mit Gnaden wohlgeroogen, geben auf Unserm Residenzschloß Neubaus den 3ten Junii 1682.

K.

Mandatum Weyland Seiner Hochfürstlichen Gnaden
HERMANNI WERNERI an die Schwalen-
bergische Beamten de 28ten May 1688.

Nachdem der Hochwürdigst Hochgebohrner Fürst und Herr Herr HERMAN WERNER Bischof zu Paderborn des heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graff zu Pymondt &c. Unser gnädigster Fürst und Herr in sichere wiewohl spähte Erfahrung kommen; Wasgestalt am 2ten nechsterverwichenen Monats Marcii Dominica Laetare st. nov. in der Reformirten Kirchen zu Falckenbagen ein Gräfflippisches Mandatum, oder Edict von der Kanzel publicirt worden, wozu durch denen katholischen Eingeseßenen Ampts Schwalenberg bey Vermeidung höchster Ungnad, confiscation deren Güther auch Leibsraff scharff verbotten, der Patrum Societatis Jesu Kirch und Schulen zu Falckenbagen zu besuchen; Und dan solches mehrmahl hiebervorn gemeldtes ohnbefugter Weise unterstandenes gegen den klahren Buchstaben des Westphältschen Friedens Instrumenti streitendes ohnbefonnenes und unchristliches Beginnen Deroselben mit höchster Befremdung vorkommen; Als wollen darwieder nicht allein sich alle in besagtem Friedens Instrumento enthaltene rechtliche Mittel hiemit austrucklich reservirt, sondern auch allen und jeden in ermeltem Ampt geseßenen Katholischen hiemit gnädigst bedeutet haben, sich durch oben erwehntes nichtiges gegen den Münsterischen Friedensschluß auch dem in Anno 1661. disfalls von Ihro Kayserl. Majestät ausgelassenen allergnädigsten Mandato Inhibitorio zuwieder ergangenes Edict, nicht schrecken, oder einigergestalt irren zu lassen, sondern oberwehnter Patrum Kirche nach wie vor ohne Schew zu besuchen, und ihre Kinder zu ihnen zur Schule zu schicken, mit der Versicherung und gnädigsten Zufuge, daß, fals fals ihnen einige Verfolgung dessentwegen zugefüget werden solte, Sie dieselbe durch zulängliche Mittel und Wege zu verrichten und schadlos zu halten, auch gegen allen ihnen dieserhalben zustoßenden unrechtmäßigen Gewalt kräftiglich zu schützen gewillet seyn. Inmassen dan Dieselbe Dero Schwalenbergischen Beamten hiemit ernstlich anbefehlen, mehrerwehnten Katholischen allen nöthigen Vor- und Beystand gegen obanziehblichen Zumuthen und Verfahren zu leisten, und, fals von Gräff Pippischen Seiten de facto wiederrechtlich etwas vorgenommen und attentirt werden solte, dargegen sozforth zulängliche Gegenmittel abh Hande zu nehmen und ab der Begebenheit zugleich andero zu berichten. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum auff Dero Residenzschloß Neubaus den 28. May 1688.

Herman Werner.

(L.S.)

¶

L.

L.

Schreiben von Graf Lippischer Regierung zu Dettmold
an die Hochfürstlich Paderbornische Regierung
zu Paderborn.

Hochwürdig Woll- und Hochedelgebohrne auch Hochedle
vest und Hochgelahrte u.

Sonders hochgeehrte Herren

Es hat der dieseitige Amtmann Radau zum Schwalenberg, wie auch der reformirte Prediger zu Falckenhagen, kurtz verwichener Tagen, pflichtmäßig einberichtet, wie daß die Patres Societatis Jesu daselbst am 28ten May jüngst das sogenannte Festum Corporis Christi mit ungewöhnlichen Solennitäten celebriret, indem nicht nur die katholischen Einwohner aus verschiedenen Dörffern eßliche Tage vorher paarweise singende und betende, in modum einer Procession, die doch, wie bekant, als pars publici Religionis exercitii ihnen dasigen Ohrts keinesweges zusiehet, nach Falckenhagen zur Vesper veranlaßet, sondern auch bey dem gemelten Fest selbst, unter wehrenden Gottesdienst, aus verschiedenen gegen den reformirten Kirchhoff gerichteten kleinen Kanonen Vor- und Nachmittag, bis in die Nacht geschossen worden, und als auf von hiezus erhaltenen Verordnung gedachter Amtmann Radau solche Neuigkeiten dem Paer Superior Ruperah vorgehalten, und darwieder, als eine cum publico exercitio Religionis Catholicae verknüpfte Anmaßung decenter protestiret, derselbe ihm geantwortet hätte, sie erkennen in Ecclesiasticis keinen Superiorem als den Herrn Bischoff zu Paderborn, und wenn man ihm daher Befehl brächte, würde er sich darnach zu achten wissen.

Wenn nun aber bekant, daß zu keiner Zeit, weder denen vormahligen Einhabern des Klosters Falckenhagen, denen Creuchherren, noch derselben Nachfolgern, denen Patribus Soc. Jesu, etwas mehr als nur allein privatam Religionis exercitium zugestanden, und eingeräumt, diese auch ipso Anno Decretorio weiters nichts gehabt, noch, gesunder Vernunft nach, gehabt haben können, sintemahl tempore moris Domini Comitis Hermanni die Reformirte die ordentliche Kirche daselbst, in Possession, die Herren Patres aber zu dem halben Theil der Kloster Güter, anderst nichts, als ein Haus, und darin privatam exercitium der katholischen Religion gehabt, jener auch als ein apanagierter Herr, wenn ja ein Testamentum von selbigen in rerum natura gewesen wäre, welches doch nimmer zum Vorschein gekommen ist, mehr und anderst nichts, am wenigsten de juribus Superioritatis & annexis ecclesiasticis etwas vermachen können, inmaßen dann diese auch sich dabei ultra seculum ruhig und friedlich betragen; folglich die seither einigen Jahren centirte Neuer- und Anmassungen dem Instrumento Pacis nicht weniger als dem Anno 1720. mit denselben, wegen gedachten Klosters Falckenhagen errichteten Vergleich 2 diametro zuwider, und nicht anderst als für gestiftliche infractiones der Fundamental Reichs-Gesetzen und bona fide errichteter Transaction, worin die Jura Superioritatis territorialis und mit denselben verknüpfte Jura ecclesiastica & parochialia ausdrücklich aus- und dem regierenden Gräfl. Hause Lippe vorbehalten worden; So haben Unseren Hochgeehrten Herren Wir es, cum iterata decenti protestatione, ohnverhalten, und dieselbe ersuchen wollen, Sie geruhen die-

dieses emergens nach dessen sonderbahren Bewandniß und Erheblichkeit, Freund-
nachbahrlich zu consideriren, und es bey Höchstgedachter Sr. Churfürstlichen
Durchl. in die Wege zu richten, damit wollgedachten Paribus zu Verhütung
beschwerlicher Weiterungen, alle fernere dergleichen und andere Annahmungen
untersaget, hergegen anbefohlen werde, sich dem Instrumento pacis und ange-
zogenen neuern Vergleich gemäß, intra limites privati exercitii Religionis zu
concentiren, und man also entübriget bleiben möge, pro conservatione dieselteit-
iger zustehender Landesherrlichen Jurium, und Abwendung alles anscheinenden
Präjudi in Rechten erlaubte Mittel vorzusehren. Wir versehen Uns dessen,
und verbleiben denenselben zu Erweisung Freundnachbahrsicher Dienstgefällig-
keiten allstets gestiffen

Unsrer Hochgeehrten Herren

Dettmold den 5ten Junii 1739.

Dienstfreundnachbahrwillige

Gräfl. Lipp. zur Vormundschaftlichen Regierung
verordnete Präsident, Cansley-Director, und
Räthe.

Vt. C. v. Lüderitz.

M.

Schreiben des Herrn Grafen zur Lippe an Ihre Hoch-
fürstlichen Gnaden zu Paderborn u. vom 3ten
Novembr. 1773.

Hochwürdigster Bischof,
Gnädiger Herr!

Ich erkenne den Wehrt der Gewogenheit, welche Ew. Fürstl. Gnaden
mir und meinem Hause bisher zu beweisen gerubet haben, und keine wichti-
gere Angelegenheit ist für mich, als deren Fortdauer durch beständige Beweise
meiner Ehrerbietung für Dieselbe, wär zu erwerben.

Sehr gerührt bin ich deswegen geworden, da ich in Ew. Fürstl. Gna-
den gnädigen Zuschrift vom 3ten v. M. die Falkenbärgische Besitznehmung von
einer solchen Seite beurtheilet finde, welche dieser meiner Gesinnung ganz zu-
wider ist. Keinesweges habe ich derselben damit entgegen handeln, sondern
nur ein mir zustehendes wahres Recht zur Ausübung bringen wollen.

Es bestehet darin, daß ich, nachdem durch die Päpstliche Bulle der Je-
suiterorden gänzlich aufgehoben, dies also auch dessen Collegium zu Paderborn
betroffen, und dessen Oeconomie und Einkünfte im Amte Schwalenberg folg-
lich ein bonum vacans geworden, solches vermöge der, mir in gedachtem Amte
zustehenden, jurium territorialium einzuziehen befugt bin.

Ich glaube auch noch, ungeachtet der von Ew. Fürstl. Gnaden dagegen
angefürten Gründe diese Befugniß zu haben, und von Dero bekannten Gerech-
tig-

tigkeits Liebe kann ich mir dazu Beyfall versprechen, wann ich die wahre Beschaffenheit der Sache dagegen gehorsamst vorstelle.

Keinesweges ist durch den Vergleich von 1596. Dero hohen Vorfahren der halbe Theil des Klosters Falkenhagen zugleich mit der Landeshoheit zum vierten Theil abgetreten worden

Es lässet sich eine solche Theilung dieses Rechts nicht einmal gedenken, und der Vergleich selbst beweiset, daß man damals mit denen darin gebrauchten Ausdrücken nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verstanden habe, in dem man sich diesseits des Steuer- und Schatzungs-Rechts über die überragene Halbscheid, als eines bekanten effectus iurium territorialium begeben, und auch noch überdem ausdrücklich bestimmet hat, daß das Personum in der ganzen Herrschaft Schwalenberg hierbey die Regel bleiben solle, nach welcher meinem Gräflichen Hause die jura territorialia allein darin zustehen, und also mit Ausnahme derselben nur jene hohe und niedere Gerichtsbarkeit quoad fructus zum vierten Theil eingeräumt worden.

Und auch die so abgetretene eine Halbscheid des vormaligen Klosters Falkenhagen haben Ew. Fürstl. Gnaden Vorfahren nicht behalten, sondern dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, wie selbst acta publica und der nachherige Besitzstand beweisen, eigenthümlich wieder überlassen; Sie ist dadurch dessen Eigenthum und nach seiner nunmehr mit dem ganzen Orden zugleich geschehenen Aufhebung ein bonum vacans geworden, welches dem Landesherren dem Friedensschluß und übrigen Reichs-Contiuationen gemäß, anheim fällt. Und dies hat auch in Ansehung der andern, durch den Vergleich von 1720. denen Patribus S. J. diesseits abgetretenen Halbschied Platz.

Der Vergleich ändert darin gar nichts, das Collegium mit dem er getroffen, ist aufgehoben, auch diese Halbscheid ist also ein bonum vacans, und die jura territorialia, welche darin meinem Gräflichen Hause noch ausdrücklich vorbehalten worden, finden hier ebenmäßige Anwendung. Nicht aber hat sie dagegen der von Ew. Fürstl. Gnaden angeführte §. 26. Art. 5. des Westphälischen Friedensschlusses. Sie unterstellt einen Besitz der jurisdictionis ecclesiasticae im Entschidungs-Jahr, diesen haben aber damals so wol als schon vorher meine Regierungs-Vorfahren, wie selbst acta publica über die, von denen PP. S. J. der diesseitigen vormaligen Halbschied wegen erregte, Irrung beweisen, gehabt, und nur sie haben vermöge dieses mit denen iuribus territorialibus verbundenen Rechtes die Reformation und geschehene Veränderung mit denen Kreuzbrüdern, denen vormaligen Besitzern des Klosters Falkenhagen, schon vormals unternommen.

So gewiß nun aus diesem allem meine Befugniß zu dem jezo geschehenen Schritt folget: So gegründet hoffe ich auch, Ew. Fürstl. Gnaden werden nach genauer Beurtheilung solcher Lage der Sache dieselbe einzusehen und zu erkennen geruhen, daß ich nicht die Absicht gehabt habe, Dero Rechte, deren Wirklichkeit ich mir nicht dabey gedacht, zu verlegen.

Sollten jedoch Ew. Fürstl. Gnaden noch Anstand bey einer Ueberzeugung finden, sollten Dieselbe sogar noch Gründe gegen die oben bewiesene Beschaffenheit der Sache haben; so bitte ich gehorsamst um deren Eröffnung. Welches von dem redlichsten Eifer, das bisher genossene, mir gewiß unschätzbare gute Vernehmen zu unterhalten, werde ich es mir auch bey dieser Sache zum Gesetz machen, solche Besinnung und damit die wahre Ehrerbietung zu beweisen, mit der ich bin

Ew. Fürstl. Gnaden

Detmold den 3. Nov. 1773.

Gehorsamer

Simon August

R. Graf und Edler Herr zur Lippe.

Zwi

N.

Zwischen den Herrn Grafen zur Lippe, und denen Patribus
 Societatis Jesu zu Paderborn, im Jahr 1720. geschlos-
 sener, und von Ihro Kayserl. Majestät CARL dem
 VI. sub dato Wien den 26ten Januarii 1722.
 allergnädigst confirmirter Vergleich.

Kund und zu wissen sey hiedurch, daß heute dato zwischen dem hochge-
 bohnen Grafen und Herrn Herrn Simon Heinrich Adolph regierenden Grafen
 und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-
 burggrafen zu Utrecht ic. an einem, und denen Ehrwürdigen Patribus So-
 cietatis Jesu zu Paderborn, am anderen Theil, wegen des halben Klosters Fal-
 tzenhagen Lippischen Theils, welchen Sie Patres von vielen Jahren beym Kay-
 serl. Reichshofrath besprochen, nach verschiedenen deßhalb gepflogenen Confe-
 renzen folgender beständiger und unwiederrufflicher Vergleich getroffen und ge-
 schlossen worden, nemlich es cediren und übergeben

I. Sr. Hochgräfl. Gnaden vorhochgedacht vor sich und Dero Nachkom-
 men an bemeldte Patres gegen die sub N. 4. angezogene, und verglichene Ver-
 gütigung, sothanen Antheil bemeldten Klosters zu Faltzenhagen, mit denen
 hiebey besonders specificirten Pertinentien, an Gebäuen, Gärten, Aeckern,
 Wiesen, Kämpen, Deichen, Holzungen, Huden, Schäffereyen, Zehenten,
 Prächten, und anderen in Specificatione exprimirten Gütern, Rechten und
 Gerechtigkeiten, umb selbige gleich ihren übrigen Gütern, eigenen Gefallens
 zu nutzen und zu gebrauchen, wiewohl ohne daselbst ein Collegium oder Semi-
 narium anzuordnen, oder zu haben, mit dem Versprechen, denen Patribus,
 der also nahmentlich cediren Güter, und dabey exprimirten Gerechtigkeiten
 halber, auff dem Fall eine zurecht erforderete Eviction und Wehrschafft zu lei-
 sten, wan deren ein, oder anderes insbesondere dem Kloster, als etwa dahin
 nicht gehörig oder schuldig, entzogen werden wolte, und umb deßfalls allen
 Streit und Mißverständnuß zu verhüten, wollen Sr. Hochgräfl. Gnaden die
 Designation der Pertinentien, praestandorum und Gerechtigkeiten, nicht nur die-
 sem Vergleich annectiren, sondern auch bey Uebergabung der possession die Ze-
 hend-Hur, oder Pacht, und sonst Pflichtige ratione praestandorum ad Proto-
 collum stipuliren, und dieses nebst dem wegen der vornahmigen theilung errichte-
 ten Stiff Paderborn und denen Grafen zur Lippe verglichener theilung errichte-
 ten Recess, wie auch dem Instrumento apprehensae possessionis recensis Copiis
 extradiren lassen, im übrigen aber wegen des halben Klosters an- und vor sich
 selbst, weder ratione Evictionis, noch sonst zu einem mehreren, als in Speci-
 ficatione ausgedrückt, im geringsten nicht verbunden seyn, jedoch geschehen
 lassen, daß die Patres ihre ständige Einkünfte, worunter aber keine ausgeliehene
 Gelder, oder andere Vorshüsse zu verstehen, in so weit sie liquid, zu recht-
 er Zeit nicht nur vermittels der Pfandung bestreiben, und darunter derges-
 talt, wie deßfalls die adeliche Landfassen in hiesiger Graffschafft ein besonderes
 Privilegium haben, wovon ihnen Patribus ein Abschrift gegeben werden solle,
 verfahren, sondern auch auf dem Jhrigen, ohne Nachtheil der Hude Interessir-
 ten, Stein brechen, ungleichen Kalk und Kohlen, in so weit es ohne Ruin
 des Gehölzes geschehen kan, brennen, sodan in ihrem Krugge, ohne einige Auf-
 lage, Bier, Brühau und Brandweein brennen, verstellen, und verkaufen,

Q

jedoch nur bey Maaßen, und nicht bey ganken, halben oder viertel Tonnen, und daß der Krüger der Maaße, wie auch des Preises halber, und sonst in specie auch, wan etwa im Lande durchgehends die zeitliche Einstellung des Brandtweinbrennens bey entstehender Theuerung, und sonst nöthig befunden werden solte, nach denen von Zeit zu Zeiten ergehenden Landesherrlichen Edicten sich allenthalben richten: es bleibet aber denen Patribus bevor, wan ihr Collegium zu Paderborn alda, wie nicht weniger zu Nieheimb, auf dasigen Guth die Falkenhagische Gefälle und Einkünfte selbst zu ihrer Subsistence gebrauchen, den zu Falkenhagen übrigen Vorrath, bey etwa sonst verbottener Ausfuhr des Korns, und deshalb publicirten Landesherrlichen Edicten, dahin abzuführen, nur daß darunter kein Unterschleiff mit anderen angekauften Korn gebrauchet, und zu dessen Verhütung, das Quantum jedesmahl diezeitigen Beamtten angezeigt, und darüber ein Schein von selbigen genommen werde, als welchen dann diezeitiger Amtman ohnentgeltlich, auch unverzüglich ihnen zu ertheilen gehalten seyn solle.

2. Gleichwie aber sothane Cessio des quactionirten halben Klosters, nicht weiter als quoad jura privatorum gemeinet, als wollen Sr. Hochgräffl. Gnaden dardurch auch quoad Exercitium Religionis nichts eingeräumt haben, welches denen Reversibus Imperii zufolge nicht wohl hergebracht, und behalten sich in übrigen die jurisdictionalia, und jura superioritatis territorialis, regalia majora & minora cum omnibus annexis, und deren Reichs-constitutionen-mäßiges freyes exercitium, in so weit hierin ein- oder anderes ausdrücklich nicht limitiret, und denen Patribus zugestanden worden, über die pertinentien des Klosters, dazu gehörige Colonos und Domestiquen, deren Handlungen und excessen, unter anderen auch die Fürstliche Landesherrliche Obrigkeit, in Ansehung der gemeinen Landes-Forst- Jagd- und Mastordnungen allerdings, und ohne einige Anmaßung oder Concurrence der Patrum bevor, und haben dabey zugleich bevoorvortet, daß zwar den Patribus frey seye, ihre eigene Förster zu halten, welche die Aufsicht auf die Holzung haben, und das etwa zu fallende Holz anweisen, jedoch unter der Landesherrlichen Ober-Inspection Dero Oberförsters, des Amts Schwabenberg, damit durch sothanes Holzfällen, welches sonst nicht weniger, als die Austhuung der Mast denen Patribus frey und ohne Zuziehung des Oberförsters bevorbleibet, der Wildbahn nicht geschadet werde, und daß denen benachbarten Dorffschafften, und sonst einem jeden insbesondere die Huede an Ort und Ende, wo sie dieselbe auf denen pertinentien des Klosters hergebracht, nebst andern wirklich habenden Gerechtigkeiten, nicht weniger ohngehindert bleibe, als die Mast in denen Forsten jedes Orts vor anderen gegen billigmäßige Zahlung gelassen, und unter die cedirte Holzung, diejenige Eichen, und andere Bäume, so auff der Colonorum Höfen und Kämpen stehen, als welche nach Anweisung der gemeinen Landesordnung, diese zwar vornemlich, wann sie sonst nicht abtändig, ohne Landes- und Guts herrlichen consens zu fällen nicht befuegt, sonst aber zu ihrer Nutzung bleiben, nicht gerechnet werden.

Ingleichen reserviren Sr. Hochgräfflichen Gnaden mehr Hochgedacht sich nebst der Kirche, Kirchhoff, Pfarr- und Küsterhause cum annexis juribus ecclesiasticis & parochialibus, unter anderen vor dem Prediger und Küster des Orts, nebst dem im Besitz habenden Garten, Deich und Wiese, wie auch anderen von dem Eingepfarreten jährlich genießenden emolumentis zu ihrer Subsistence, nicht nur einen Kamp zu sechs milchen Küben, so bey Uebergabung der possession, an einen bequemen Ort, in besonderen Zuschlag genommen werden soll, sondern auch die entweder vor ihren der patrum Hirten ohnentgeltlich, oder nach der Prediger und Küsters Befinden, durch einen besondern Birten mit ihren Küben, Schweinen und übrigen Vieh auff dem Stoppel, und sonst an Ort und Enden, wo die patres dieselbe exerciren, zu gebrauchens-
de

de gemeine Mithuede, und den ganken Wördersfelder Zehnten, nebst vier und zwanzig Scheffel Hartkorn, aus den specificirten jährlichen Pfacht, oder Heuerkorn zu erheben, sodann Behueff der Feurung, aus einem gelegenen Kloster-Gehölze, durch der patrum Förster, zu beyder Behueff anzuwendende fünfzig Fuder Holzes, und soll der Kirchhoff, item des Predigers und Küsters pertinencien, zu Verhütung aller Feurung in einen besondern Zuschlag genommen, und dazu, wie auch zu nöthiger Reparacion der Kirchen, Pfarr- und Küsterhauses, nicht weniger, als zu Erbauung eines Kottens, das erforderliche Holz aus dem Kloster-Gehölze, und zu dem Kotten in der Nähe ein Ort zum Garten, aus der gemeinen Huede, und die Werde vor eine Kuh vorbehalten seyn, und respectivè auff geschehenes melden bey denen patribus, von deren Förstern ohnentgeltlich, und ohne Aufenthalt angewiesen, und abgefollget werden, da widrigenfalls Sr. Hochgräfflichen Gnaden das Holz durch dezo Oberförster anweisen zu lassen sich reserviren, und ist dabey ferner verabredet, daß der Kötter, welcher künfftig in dem zu erbauenden Kotten wohnen wird, keine Krug-Gerechtigkeit haben, noch darin exerciren solle.

3. Ratione immunitatum haben Sr. Hochgräfflichen Gnaden sich des besondern juris advocatiz, in soweit es nicht von dem reservirten jure territoriali dependiret, wie auch des juris albergariae begeben, jedoch dergestalt, daß die patres jenes niemand anders auftragen, und in der Zuversicht, es werden dieselbe dieseshalb bey denen Vorfällenheiten sich gegen das Hochgräffliche Haus ohne demer der Gebührt zu bezeigen wissen, wobey sie dan zugleich beliebet, daß die patres und übrige Ordensgeistliche, welche der Oeconomie halber in loco nöthig, dafelbst von der Landesherrlichen Jurisdiction, in Ansehung ihrer Person eximirt, jedoch ohne söthane exemption auff die zwischen ihnen und andern etwa streitigen Gerechtigkeiten sonstige Handlung und Forderung, vielweniger auff ihre Domestiquen zu extendiren, wie dann auch das Kloster und dazu gehörige pertinencien von allen Schatzungen, Einquartirung, und andern gemeinen Beschwerden befreuet bleiben, nur daß davon die gewöhnliche Ritter- und Hoffgerichtssteuer, dem Herkommen gemäß, gegeben werde, welche Freyheit aber ebenwenig auff die mit dem Kloster quoad certas specificatas denen patribus übergebene praestaciones, cedirte Colonos, und deren Höfe sich erstrecket, als wovon nicht weniger durchgehends die Landschatzung, Einquartirung, Dienste, und andere onera publica, als in soweit sie Eigenbesitzig, die an dem Gogericht zu dingende Weinkäufe und Sterbgefälle, der Herrschafft nach wie vor zu prästiren, ohne dessfalls weder größere Beschwerde zu tragen, noch besondere Befreyung zu gewärtigen; Im übrigen bleibt denen patribus unbenommen, bey den von ihren Domestiquen auff dem Kloster etwa verübten Unpflüchten, sich eben des Rechts, welches hiesigen adelichen Landsassen zustebet, zu bedienen, auch wann auf ihren Aeckern, Wiesen, Weyden ic. die Unterthanen oder deren Vieh, Schaden zufügen mögen, deshalb gehörige Pfandung vorzunehmen, und die Pfande bis zu Erlegung landsittlichen Pfandegelds anhalten zu lassen, den Schaden aber haben dieselbe bey Entsetzung dessen gültlicher Ersetzung, gehörigen Orts anzugeben, und deshalb rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Dahingegen

4. Verpflichten mehrgedachte patres vor Abtretung des sub N. 1. angezogenen halben Theils, an Sr. Hochgräfflichen Gnaden baar, und in einer Summa an guten 3 Stücken zu zahlen 15000. Rthlr., sagen fünfzeben tausend Rthlr., und renunciiren zugleich beyde Theile, wohlernstlich und wissentlich, bündigster maßen, allen übrigen prentensionibus, und darenthalben am Kayserl. Reichshofrath, und sonstigen Rechts hangenden Processen, auch allen wider diesen Vertrag etwa dienenden Wollthaten, Exceptionen und Ausreden, in specie quod renunciatio generalis non valet, nisi praecesserit specialis, non cogniti status honorum, lationis cujuscunque, wogegen und auch sonst die patres

tres

eres sich per ciculum donationis inter vivos, imgleichen remunerationis besterger
stalt schützen mögen.

Letztlich will man beyderseits dahin communibus sumptibus bemühet seyn,
daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen mögen, diesen obbeschrie-
benen, auch zugleich aus allerunterthänigster Devotion, gegen Diefelbe einge-
gangenen Vertrag, in allen seinen puncten, Articulen und Clausulen zu confir-
miren, und zu bestättigen, und folgendß wider männiglichem in dem allerkräft-
tigsten Schuß und Schirm zu nehmen.

Zu dessen Urkund und Festerhaltung seyn hievon zwen gleichlautende
Exemplaria verfertigt, sowohl von Sr. Hochgräfflichen Gnaden, als dem
hiezü von seiner Obrigkeit gnugsam vorhin originaliter exhibirte Vollmacht ha-
benden P. Hermanno Westeling Soc. Jesu pro tempore Rectore Collegii Monaste-
riensis, wie auch von zeitigen Patre Rectore Collegii Paderbornensis Philippo
Doekweilern untergeschrieben, und respectivè mit Hochgräfflichen und des Col-
legii zu Paderborn Insigelen bedrucket; So geschehen Detmold den fünfzehnen
Tag Monats Martii Anno Eintausend Siebenhundert zwanzig.

Simon Henrich Adolph

Graf zur Lippe.

Herman Westeling mppriä.

Philippus Doekweiler mppriä.

O.

DISPOSITIO

Reverendi Patris Provincialis P. Petri Schmittman &
R. P. Rectoris Collegii S. J. Paderbornensis, de Bonis
Fackenhagensibus tam Paderbornensis, quam partis
Lippiacæ noviter per Transactionem ab Excellentissimo
Comite de Lippe acquisitæ, quomodo in Emolumen-
tum Collegii S. J. Paderbornensis imposteriorum
administrari debeant.

Reverendus Pater Provincialis, & R. P. Rector p. t. Collegii S. J. Paderbor-
nensis, permittunt P. Superiori S. J. Falckenhagensi potestatem emonendi, & per-
cipiendi pachtas, & Decimas ex Bonis Falckenhagensibus, tam Paderbornensis,
quam partis Lippiacæ, item colendi & defructuandi agros omnes, pascuta, pra-
ra, Domos, hortos, in- & extrà Hovesatiam, opilionatus, cauponas, Molendi-
num, & cætera Emolumenta non reservata à Collegio ergà annuam præstatio-
nem, uti sequitur:

R. P. Superior S. J. Falckenhagæ pro potestate sibi concessâ à Superioribus
emonendi & percipiendi pachtas, & Decimas ex Bonis Falckenhagensibus, item
pro aliis Emolumentis & Reditibus modò specificatis promittit

Pro primo Anno 1720. intrâ terminum S. Martini ejusdem & purificatæ
Vir-

Virginis 1721. in tribus Terminis Collegio S. J. Paderbornensi in bonâ Monetâ solvere _____ 1200. Imperiales.

Pro Patre Missionario S. J., Ludimagistro, & Adolescente, qui interservit Divinis, sustentationem,

Pauperibus Scholaribus Eleemosinam quotidianam, & consuetam ex superfluis obsoniis, frusto panis, & tenui cerevisiâ,

Pro tractatione autumnali Professoribus nostris, & aliis peregrinis è Societate Jesu Hospitalitatem & Charitatem in Cibis, potu &c. vino excepto.

Residuum in ærario applicabitur emendo pecori, restaurandis vivariis ædificiis, plantandis sylvis, & aliis necessariis.

Pro secundo Anno

A tertiâ Februarii 1721. usque ad purificatâ Virginis 1722. promittit similiter solvere in bonâ Monetâ Coll. paderborn. _____ 1300. Imperiales.

Pro tertio Anno

A tertiâ Februarii 1722. usque ad purificatâ Virginis 1723. promittit similiter solvere in bonâ Monetâ _____ 1400. Imperiales.

De Secuturis annis ulterius disponent Superiores.

Reservat autem dictum Collegium omnia Emolumenta ex Lignis vendendis sive quercinis, sive faginis, excepto, quæ necessaria sunt pro foco, pistrino, & Braxatorio, quæ vero necessaria erunt pro reparatione, & ædificatione, assignabuntur à Collegio.

Reservat item Glandemiam, & fagidemiam, porci tamen in œkonomiâ nostrâ Falckenhagensi enutriti, absque recognitione eadem fruuntur.

Reservat denique omnia emolumenta ex Laudemiis, ustione Calcis, & eruitione Lapidum.

Pōstremò annuè ante Adventum R. P. Provincialis tempestivè ad Collegium mittentur rationes Administrationis œkonomiæ Falckenhagensis, ut appareat status actualis cum Residuo, ac vel decrementum.

Conficietur etiam primò quoque tempore Inventarium omnium rerum domesticarum, quæ ad templum, & œkonomiam pertinent Falckenhagensem.

Paderbornæ 23. Aug.

1720.

Petrus Schmittman S. J.

Philippus Dockweiler S. J.

P.

Attestatum der Hochfürstlich Paderbörnischen Hoffammer.

Demnach von Hochfürstlich Paderbörnischer Hoffammer darüber ein Zeugnis der Wahrheit gesonnen worden, daß auf Anhalten und unterthänigstes Bitten deren ehmaligen PP. S. J. zu Falckenhagen denenselben, nicht zu ihrer eigenen subsistence, sondern einzig und allein zum Behuf deren dasigen Armen, jährlichs zur Korn Almose 24. Scheffel Roeten Paderbörnischer Maasse, von dem Fürstlich Paderbörnischen Kornboden zu Schwalenberg verabfolget, und diese von dem dieselbeigen Beamten zu Schwalenberg, jährlich bey Ablage der Rechnung, unter der Rubrique pro Eleemotynâ, in Abgang gebracht seyen;

X

Und

Und dann dieses nicht nur der Wahrheit gemäß, sondern solches auch die unter voriger und jetziger Regierung geführte, und in Archivio Camere aufbewahrte Schwabenbergische Rechnungen, und über vorgemeldte Almosen ertheilte Cameral-Assignationen bewahren; so wird darüber das nachgesuchte Zeugniß von Kammer wegen, unter vorgedrucktten Kameral-Insiegel, und des Secretarii Unterschrift hiemit ertheilet.

Neuhaus den 4ten May 1775.

(L.S.)

J. Freytag

Secretarius Camere Aditus Imperialis



Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG







Standhafte

Hauptung

ren beschiedenen

ch samen,

Welche

en Gnaden zu Paderborn zc.

Als Herrn

Gesuiten-Collegii zu Paderborn

ten Vertinenzstück,

Das sogenannte

Salkenhagen,

unstreitig zusehen.

1775.